



Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule für angewandte Wissenschaften München
Ggf. Standort	./.

Studiengang 01	<i>Bildung und Erziehung im Kindesalter (0-12 Jahre)</i>	
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts (B.A.)	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	Sieben Semester (unter Berücksichtigung der pauschalen Anrechnung vier Semester)	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210 CP (inklusive einer pauschalen Anrechnung von 75 CP und dem vorhergehenden Besuch von Brückenkursen im Umfang von 15 CP)	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2017	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	28	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfänger:innen	29 ¹	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvent:innen	28 ²	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	Vgl. Fußnoten	

Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2
-------------------------------	---

Verantwortliche Agentur	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)
-------------------------	---

¹ Bezugszeitraum WS 2016/2017 – WS 2020/2021.

² Bezugszeitraum WS 2016/2017.

Zuständige/r Referent/in	Dr. Jennifer Grünewald
Akkreditierungsbericht vom	13.09.2022

Studiengang 02	<i>Soziale Arbeit</i>	
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts (B.A.)	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	Sieben Semester	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2006	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	189	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfänger:innen	203 ³	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvent:innen	116 ⁴	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	Vgl. Fußnoten	

Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2
-------------------------------	---

³ Bezugszeitraum: WS 2015/2016 – WS 2020/2021.

⁴ Bezugszeitraum: WS 2015/2016 – WS 2016/2017.

Studiengang 03	<i>Soziale Arbeit</i>	
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts (B.A.)	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	14 Semester	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2012	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	75	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfänger:innen	84 ⁵	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvent:innen	- ⁶	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	Vgl. Fußnoten	
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1	

⁵ Bezugszeitraum: WS 2015/2016 – WS 2020/2021.

⁶ Durch die Regelstudienzeit von 14 Semestern ist für den Bezugszeitraum ab WS 2015/2016 noch keine Messung der Absolvent:innenzahlen möglich.

Studiengang 04	<i>Soziale Arbeit, Forschung, Digitalisierung</i>		
Abschlussbezeichnung	Master of Arts (M.A.)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	Drei Semester		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90 CP		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	15.03.2007		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	30	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfänger:innen	12 ⁷	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvent:innen	6 ⁸	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	Vgl. Fußnoten		
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2		

⁷ Bezugszeitraum SoSe 2015 – SoSe 2020.

⁸ Bezugszeitraum SoSe 2015 – SoSe 2018.

Studiengang 05	<i>Mental Health (Psychische Gesundheit)</i>		
Abschlussbezeichnung	Master of Mental Health (M.M.H.)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	fünf Semester		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input type="checkbox"/>	weiterbildend <input checked="" type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2005		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	20-30 ⁹	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfänger:innen	25 ¹⁰	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvent:innen	8 ¹¹	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	Vgl. Fußnoten		
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	3		

⁹ Aufnahme alle zwei Jahre.

¹⁰ Bezugszeitraum Wintersemester 2016/2017 – WS 2018/2019.

¹¹ Bezugszeitraum Wintersemester 2016/2017.

Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i>	8
Studiengang 01: „Bildung und Erziehung im Kindesalter (0-12 Jahre)“, B.A.	8
Studiengang 02: „Soziale Arbeit“, Vollzeit, B.A.	9
Studiengang 03: „Soziale Arbeit“, Teilzeit, B.A.	10
Studiengang 04: „Soziale Arbeit, Forschung, Digitalisierung“, M.A.	11
Studiengang 05: „Mental Health“, M.M.H.	12
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i>	13
Studiengang 01: „Bildung und Erziehung im Kindesalter (0-12 Jahre)“, B.A.	13
Studiengang 02: „Soziale Arbeit“, Vollzeit, B.A.	14
Studiengang 03: „Soziale Arbeit“, Teilzeit, B.A.	14
Studiengang 04: „Soziale Arbeit, Forschung, Digitalisierung“, M.A.	15
Studiengang 05: „Mental Health“, M.M.H.	16
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums</i>	18
Studiengang 01: „Bildung und Erziehung im Kindesalter (0-12 Jahre)“, B.A.	18
Studiengang 02: „Soziale Arbeit“, Vollzeit, B.A.	18
Studiengang 03: „Soziale Arbeit“, Teilzeit, B.A.	18
Studiengang 04: „Soziale Arbeit, Forschung, Digitalisierung“, M.A.	18
Studiengang 05: „Mental Health“, M.M.H.	18
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	20
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i>	20
<i>Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)</i>	20
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i>	21
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i>	22
<i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i>	23
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i>	24
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)</i>	25
<i>Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)</i>	26
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	27
2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i>	27
2.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i>	27
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO).....	27

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	34
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	34
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	46
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO).....	49
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	53
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	56
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	59
Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)	66
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	69
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	69
Studienerfolg (§ 14 MRVO)	71
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	80
3 Begutachtungsverfahren	83
3.1 <i>Allgemeine Hinweise</i>	83
3.2 <i>Rechtliche Grundlagen</i>	83
3.3 <i>Gutachter:innengremium</i>	84
4 Datenblatt	85
4.1 <i>Daten zum Studiengang</i>	85
4.2 <i>Daten zur Akkreditierung</i>	92
5 Glossar	94

Ergebnisse auf einen Blick

Studiengang 01: „Bildung und Erziehung im Kindesalter (0-12 Jahre)“, B.A.

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

Auflage 1 (Kriterium § 6): Das Diploma Supplement ist dahingehend zu überarbeiten, dass die Gesamtzahl der für den Studiengang vergebenen CP (210 CP) ersichtlich werden.

Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Das Gutachter:innengremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

Auflage 1 (Kriterium § 11 MRVO MRVO): Die Feststellung der Behörde zur Einhaltung der berufsrechtlichen Eignung des Studiengangs ist einzureichen.

Auflage 2 (Kriterium § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO): In der Handreichung „Informationen zur Praktikum“ ist die alte Modulbeschreibung mit der aktuellen Modulbeschreibung „Praktikum (5 Wochen à Tage)“ zu ersetzen.

Auflage 3 (Kriterium § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO): Die Modulstruktur ist aufgrund ihrer Kleinteiligkeit zu überdenken und so zu überarbeiten, dass größere Module entstehen.

Auflage 4 (Kriterium § 12 Abs. 5 MRVO): Es ist darauf zu achten, die Möglichkeiten für Verlängerungen von Prüfungsfristen transparent zu kommunizieren.

Auflage 5 (Kriterium § 12 Abs. 5 MRVO): Die Studierenden sind transparent über Abgabefristen für schriftliche Ausarbeitungen außerhalb der Vorlesungszeit zu informieren, auch in Hinblick auf die Auswirkungen auf die Eintragung der Note durch das Prüfungsamt.

Auflage 6 (Kriterium § 12 Abs. 5 MRVO): Die Module „Organisationslehre IV“ und „Recht in der Praxis“ sind dahingehend zu überarbeiten, dass in ihnen mindestens jeweils fünf CP vergeben werden.

Studiengang 02: „Soziale Arbeit“, Vollzeit, B.A.

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Das Gutachter:innengremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

Auflage 1 (Kriterium § 11 MRVO): Die Feststellung der Behörde zur Einhaltung der berufsrechtlichen Eignung des Studiengangs ist einzureichen.

Auflage 2 (Kriterium § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO): Die Modulstruktur ist aufgrund ihrer Kleinteiligkeit zu überdenken und so zu überarbeiten, dass größere Module entstehen.

Auflage 3 (Kriterium § 12 Abs. 5 MRVO): Die Module „Bezugswissenschaften“, „Organisation III“, „Bezugswissenschaften III“, „Wissenschaftswerkstatt“ und „Organisation IV“ sind dahingehend zu überarbeiten, dass in ihnen mindestens jeweils fünf CP vergeben werden.

Studiengang 03: „Soziale Arbeit“, Teilzeit, B.A.

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Das Gutachter:innengremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

Auflage 1 (Kriterium § 11 MRVO): Die Feststellung der Behörde zur Einhaltung der berufsrechtlichen Eignung des Studiengangs ist einzureichen.

Auflage 2 (Kriterium § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO): Die Modulstruktur ist aufgrund ihrer Kleinteiligkeit zu überdenken und so zu überarbeiten, dass größere Module entstehen.

Auflage 3 (Kriterium § 12 Abs. 5 MRVO) Die Module „Bezugswissenschaften“, „Organisation III“, „Bezugswissenschaften III“, „Wissenschaftswerkstatt“ und „Organisation IV“ sind dahingehend zu überarbeiten, dass in ihnen mindestens jeweils fünf CP vergeben werden.

Studiengang 04: „Soziale Arbeit, Forschung, Digitalisierung“, M.A.

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

Auflage 1 (Kriterium § 5 MRVO): Gemäß den §§ 3 und 8 der MRVO muss eine strukturelle Gesamtstudienzeit im Vollzeitstudium von zehn Semestern und der Erwerb von 300 CP beim Masterabschluss unter Einbeziehung des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses gewährleistet sein. Der § 2 der Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs „Soziale Arbeit, Forschung, Digitalisierung“ erfüllt diese Anforderungen durch die Zulassungsvoraussetzungen von u.a. einem sechs theoretischen Studiensemestern umfassenden Studium nicht. Die Studien- und Prüfungsordnung ist dahingehend zu ändern, dass für die Zulassung 210 CP vorgewiesen werden müssen.

Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Studiengang 05: „Mental Health“, M.M.H.

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

Auflage 1 (Kriterium § 5 MRVO): Gemäß den §§ 3 und 8 der MRVO muss eine strukturelle Gesamtstudienzeit im Vollzeitstudium von zehn Semestern und der Erwerb von 300 CP beim Masterabschluss unter Einbeziehung des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses gewährleistet sein. Der § 2 der Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs „Mental Health“ erfüllt diese Anforderungen durch die Zulassungsvoraussetzungen von u.a. einem sechs theoretischen Studiensemestern umfassenden Studium bzw. 180 CP nicht. Die Studien- und Prüfungsordnung ist dahingehend zu ändern, dass für die Zulassung 210 CP vorgewiesen werden müssen.

Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Kurzprofil des Studiengangs

Studiengang 01: „Bildung und Erziehung im Kindesalter (0-12 Jahre)“, B.A.

Der von der Hochschule für angewandte Wissenschaften München, Fakultät für angewandte Sozialwissenschaften (Fakultät 11), angebotene Studiengang „Bildung und Erziehung im Kindesalter (0-12 Jahre)“ ist ein Bachelorstudiengang, der als Vollzeitstudium in Präsenz konzipiert ist. Der Studiengang richtet sich an staatlich anerkannte Erzieher:innen und folglich baut das im Studiengang erworbene Wissen und Verstehen auf den Kompetenzen der vorangegangenen staatlich anerkannten Berufsausbildung zum:zur Erzieher:in auf.

Der Studiengang umfasst 210 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) und inkludiert eine pauschale Anrechnung von 75 CP aus der Ausbildung des:der staatlich anerkannten Erzieher:in. Zusätzlich besuchen die Studierenden bereits nach der Zulassung zum Studiengang und vor dem Beginn des regulären Wintersemesters Brückenkurse im Umfang von 15 CP. Ein CP entspricht einem Workload von 30 Stunden. Der gesamte Workload beträgt 6.300 Stunden, wovon nach pauschaler Anrechnung und Brückenkursen noch 3.600 Stunden an der Hochschule absolviert werden. Dieser Workload gliedert sich in 1001,25 Stunden Präsenzstudium inklusive Praxiszeit sowie und 2598,75 Stunden Selbststudium. Der Studiengang ist in 38 Module gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) abgeschlossen. Mit dem Studienabschluss ist die Vergabe der staatlich anerkannten Berufsbezeichnung Kindheitspädagog:in verbunden.

Zulassungsvoraussetzung für den Studiengang ist eine allgemeine Hochschulreife oder eine Fachhochschulreife oder eine fachgebundene Hochschulreife. Beruflich Qualifizierte können gemäß den §§ 28 und 29 der Qualifikationsverordnung des Freistaates Bayern zugelassen werden. Zudem wird eine abgeschlossene Ausbildung zum:zur staatlich anerkannten Erzieher:in vorausgesetzt.

Der Bachelorstudiengang „Bildung und Erziehung im Kindesalter (0-12 Jahre)“ befähigt zu beruflichen Tätigkeiten in der Bildungs- und Erziehungsarbeit. Insbesondere die Übernahme von Leitungsaufgaben, die Einbeziehung des Sozialraums sowie die Befähigung zu spezifischen Fördermaßnahmen, die Tätigkeit als Referent:in im Bereich von Fortbildung und Weiterqualifizierung sowie in der Fachberatung und Fachaufsicht sind Bereiche der beruflichen Befähigung. Der Studiengang vermittelt wissenschaftlich fundiertes Fachwissen aus der Sozialen Arbeit, der Erziehungswissenschaft und den dazugehörigen Bezugswissenschaften. Im Mittelpunkt stehen dabei die Themenbereiche Interkulturalität, Globalisierung und Migration. Den Studierenden wird ein ethisch geschulter und reflexiver Umgang mit den Besonderheiten der eigenen und anderer Kulturen sowie mit kulturell unterschiedlichen Werthaltungen ermöglicht. Neben den Aspekten kultureller Vielfalt erwerben die Studierenden auch Kompetenzen im Bereich Gender und Inklusion.

Studiengang 02: „Soziale Arbeit“, Vollzeit, B.A.

Der von der Hochschule für angewandte Wissenschaften München, Fakultät für angewandte Sozialwissenschaften (Fakultät 11), angebotene Studiengang „Soziale Arbeit“ ist ein Bachelorstudiengang in Vollzeit.

Der Studiengang umfasst 210 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 30 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 6.300 Stunden. Er gliedert sich in 1.722 Stunden Präsenzstudium, 904 Stunden Praktikum und 3.674 Stunden Selbststudium. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) abgeschlossen. Mit dem Studienabschluss ist die Vergabe der staatlich anerkannten Berufsbezeichnung Sozialpädagog:in verbunden. Der Studiengang ist in 35 Module gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Darunter gibt es elf Wahlpflichtmodule, innerhalb derer die Studierenden zwischen unterschiedlichen Schwerpunkten wählen können.

Zulassungsvoraussetzung für den Studiengang ist eine allgemeine Hochschulreife oder eine Fachhochschulreife oder eine fachgebundene Hochschulreife. Beruflich Qualifizierte können gemäß den §§ 28 und 29 der Qualifikationsverordnung des Freistaates Bayern zugelassen werden. Zusätzlich muss der Abschluss einer thematisch einschlägigen, sechswöchigen praktischen Tätigkeit (Vorpraktikum) nachgewiesen werden. Ausgenommen hiervon sind Absolvent:innen der Ausbildungsrichtung Sozialwesen an Fach- und Berufsoberschulen.

Der Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ befähigt zu selbstständigem Handeln in den Berufsfeldern der Sozialen Arbeit. Unter der Verfolgung eines generalistischen Ansatzes werden neben Fachwissen auch soziale und persönliche Kompetenzen, kommunikative Fertigkeiten und Teamfähigkeit vermittelt. Die Studierenden werden auf aktuelle gesellschaftliche Herausforderungen wie Digitalisierung, Migration, neue Armut, Bildungs(un)gerechtigkeit, Inklusion, gesellschaftliche Spaltungs- bzw. Radikalisierungstendenzen und demografischen Wandel vorbereitet.

Studiengang 03: „Soziale Arbeit“, Teilzeit, B.A.

Der von der Hochschule für angewandte Wissenschaften München, Fakultät für angewandte Sozialwissenschaften (Fakultät 11), angebotene Studiengang „Soziale Arbeit“ ist ein Bachelorstudiengang in Teilzeit.

Der Studiengang umfasst 210 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 30 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 6.300 Stunden. Er gliedert sich in 1.722 Stunden Präsenzstudium, 904 Stunden Praktikum und 3.674 Stunden Selbststudium. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) abgeschlossen. Mit dem Studienabschluss ist die Vergabe der staatlich anerkannten

Berufsbezeichnung Sozialpädagog:in verbunden Der Studiengang ist in 35 Module gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Darunter gibt es elf Wahlpflichtmodule, innerhalb derer die Studierenden zwischen unterschiedlichen Schwerpunkten wählen können.

Zulassungsvoraussetzung für den Studiengang ist eine allgemeine Hochschulreife oder eine Fachhochschulreife oder eine fachgebundene Hochschulreife. Beruflich Qualifizierte können gemäß den §§ 28 und 29 der Qualifikationsverordnung des Freistaates Bayern zugelassen werden. Zusätzlich muss der Abschluss einer thematisch einschlägigen, sechswöchigen praktischen Tätigkeit (Vorpraktikum) nachgewiesen werden. Ausgenommen hiervon sind Absolvent:innen der Ausbildungsrichtung Sozialwesen an Fach- und Berufsoberschulen.

Der Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ befähigt zu selbstständigem Handeln in den Berufsfeldern der Sozialen Arbeit. Unter der Verfolgung eines generalistischen Ansatzes werden neben Fachwissen auch soziale und persönliche Kompetenzen, kommunikative Fertigkeiten und Teamfähigkeit vermittelt. Die Studierenden werden auf aktuelle gesellschaftliche Herausforderungen wie Digitalisierung, Migration, neue Armut, Bildungs(un)gerechtigkeit, Inklusion, gesellschaftliche Spaltungs- bzw. Radikalisierungstendenzen und demografischen Wandel vorbereitet.

Studiengang 04: „Soziale Arbeit, Forschung, Digitalisierung“, M.A.

Der von der Hochschule für angewandte Wissenschaften München, Fakultät für angewandte Sozialwissenschaften (Fakultät 11), angebotene Studiengang „Soziale Arbeit, Forschung, Digitalisierung“ ist ein konsekutiver Masterstudiengang, der als Vollzeitstudium konzipiert ist. Der Studiengang folgt einem Blended-Learning-Konzept, bei dem Präsenzveranstaltungen und Online-Lehre miteinander kombiniert werden.

Der Studiengang umfasst 90 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 30 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 2.700 Stunden. Er gliedert sich in 200 Stunden Präsenzstudium, 436 Stunden (überwiegend synchrone) Online-Lehre und 2.064 Stunden Selbststudium. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Master of Arts“ (M.A.) abgeschlossen. Der Studiengang ist in 14 Module gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen.

Zulassungsvoraussetzung für den Studiengang ist ein Abschluss eines mindestens sechs theoretische Semester umfassenden Studiums der Sozialen Arbeit oder einer verwandten Fachrichtung mit einer Gesamtnote von 2,5 oder besser. Absolvent:innen von entsprechenden Studiengängen verwandter Fachrichtungen müssen den Nachweis einer fachlichen Eignung durch die Teilnahme an einem Eignungsverfahren nachweisen. Studienbewerber:innen ohne den Abschluss einer deutschsprachigen Ausbildung an einer höheren Schule müssen gute Deutschkenntnisse (DSH Stufe 2 oder TestDaF, Mindestnote alle Teile: 3) nachweisen.

Studienbewerber:innen mit einem ersten Hochschulabschluss im Umfang von mindestens 180 CP, aber weniger als 210 CP, müssen fehlende Kompetenzen innerhalb der ersten zwei Semester nachholen bzw. nachweisen. Dies kann entweder durch das Absolvieren von Modulen aus dem fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebot der Hochschule oder in Form eines mindestens zwanzigwöchigen zusammenhängenden Praktikums in Vollzeit oder in Form einer einschlägigen Berufspraxis von mindestens einem Jahr geschehen.

Der konsekutive Masterstudiengang „Soziale Arbeit, Forschung, Digitalisierung“ qualifiziert für Forschungs- und Entwicklungstätigkeit in den Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit mit dem Schwerpunkt Digitalisierung. Die Studierenden erwerben Kompetenzen, um die durch Digitalisierung hervorgerufenen, gesellschaftlichen Handlungsbedarfe zu erkennen, auf dieser Grundlage Veränderungsprozesse anzuregen, diese fachlich und organisatorisch zu begleiten, beteiligungsorientiert zu steuern und ganzheitlich zu evaluieren.

Studiengang 05: „Mental Health“, M.M.H.

Der von der Hochschule für angewandte Wissenschaften München, Fakultät für angewandte Sozialwissenschaften (Fakultät 11), angebotene Studiengang „Mental Health (Psychische Gesundheit)“ ist ein weiterbildender Masterstudiengang, der als berufsbegleitendes Teilzeitstudium konzipiert ist. Der Studiengang richtet sich insbesondere zur Weiterqualifizierung an Sozialpädagog:innen, Gesundheits-, Sozial- und Pflegewissenschaftler:innen, Psycholog:innen und Sozialpsychiater:innen.

Der Studiengang umfasst 90 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 30 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 2.700 Stunden. Er gliedert sich in 408 Stunden Präsenzstudium und 2.292 Stunden Selbststudium. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Master of Mental Health“ (M.M.H.) abgeschlossen. Der Studiengang ist in 15 Module gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen.

Zulassungsvoraussetzungen für den Studiengang sind erstens der erfolgreiche Abschluss eines mindestens 180 CP umfassenden Studiums der Sozialen Arbeit oder eines anderen Studiengangs, der in einem nachvollziehbaren Zusammenhang mit den Zielen des Masterstudiums und seinen Forschungs- und Handlungsfelder steht, an einer deutschen Hochschule mit einer Gesamtnote von mindestens 2,5 oder ein gleichwertiger Abschluss. Zweitens müssen Studienbewerber:innen eine mindestens einjährige einschlägige, qualifizierte Berufstätigkeit nach dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss nachweisen. Drittens ist der Nachweis der fachlichen Eignung im Rahmen eines Eignungsverfahrens zu erbringen. Studienbewerber:innen mit einem ersten Hochschulabschluss im Umfang von mindestens 180 CP, aber weniger als 210 CP, müssen fehlende Kompetenzen innerhalb der ersten vier Semester nachholen. Dies kann

entweder durch das Absolvieren von Modulen aus dem fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebot der Hochschule oder in Form eines mindestens zwanzigwöchigen zusammenhängenden Praktikums in Vollzeit oder in Form einer einschlägigen Berufspraxis von mindestens einem Jahr geschehen.

Die Studierenden erwerben Kompetenzen im Bereich der praxisorientierten Forschung sowie der Entwicklung und Anwendungen von Methoden der Dokumentation und Evaluation. Zudem vermittelt der Studiengang relevante Aspekte der Sozialgesetzgebung und befähigt die Studierende zur Organisation von Versorgungsnetzwerken auf Einzelfall- und Systemebene, zu Leitungsaufgaben sowie für Tätigkeiten an Schnittstellen mit anderen Berufen. Als Leitlinien für den Studiengang gelten lebenswelt- und sozialraumorientierte, sozialpolitische und -rechtliche Perspektiven. Als mögliche Arbeitsfelder für Absolvent:innen nennt die Hochschule Positionen in der psychiatrischen, psychotherapeutischen, psychosomatischen und psychosozialen Versorgung. Es werden Studiengebühren erhoben.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums

Studiengang 01: „Bildung und Erziehung im Kindesalter (0-12 Jahre)“, B.A.

Nach Ansicht der Gutachter:innen handelt es sich bei dem Bachelorstudiengang „Bildung und Erziehung im Kindesalter (0-12 Jahre)“ um einen erprobten und gut funktionierenden Studiengang, in dem insbesondere juristische Themen und die wissenschaftliche Befähigung eine fundierte Vorbereitung für die Handlungsfelder der Kindheitspädagogik liefern. Die Gutachter:innen nehmen eine hohe Zufriedenheit bei den Studierenden wahr, die sich von den Lehrenden gut betreut fühlen. Ebenfalls als positiv bewerten die Gutachter:innen das hohe Engagement der Lehrenden und dass die Hochschule der Forschung einen hohen Stellenwert einräumt.

Studiengang 02: „Soziale Arbeit“, Vollzeit, B.A.

Nach Ansicht der Gutachter:innen handelt es sich bei dem Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ (Vollzeit) um einen erprobten und gut funktionierenden Studiengang. Die Gutachter:innen nehmen eine hohe Zufriedenheit bei den Studierenden wahr, die sich von den Lehrenden gut betreut fühlen. Ebenfalls als positiv bewerten die Gutachter:innen das hohe Engagement der Lehrenden und die Tatsache, dass die Hochschule der Forschung einen hohen Stellenwert einräumt.

Studiengang 03: „Soziale Arbeit“, Teilzeit, B.A.

Nach Ansicht der Gutachter:innen handelt es sich bei dem Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ (Teilzeit) um einen erprobten und gut funktionierenden Studiengang. Die Gutachter:innen nehmen eine hohe Zufriedenheit bei den Studierenden wahr, die sich von den Lehrenden gut betreut fühlen. Ebenfalls als positiv bewerten die Gutachter:innen das hohe Engagement der Lehrenden und dass die Hochschule der Forschung einen hohen Stellenwert einräumt.

Studiengang 04: „Soziale Arbeit, Forschung, Digitalisierung“, M.A.

Nach Ansicht der Gutachter:innen handelt es sich bei dem Masterstudiengang „Soziale Arbeit, Forschung, Digitalisierung“ um einen gut durchdachten Studiengang, der sich an den aktuellen Bedarfen des Arbeitsmarktes orientiert. Es ist zu erkennen, dass die Lehrenden eine kontinuierliche Weiterentwicklung des Studiengangs anstreben. Die Gutachter:innen nehmen eine hohe Zufriedenheit bei den Studierenden wahr, die sich von den Lehrenden gut betreut fühlen. Ebenfalls als positiv bewerten die Gutachter:innen das hohe Engagement der Lehrenden und die Tatsache, dass die Hochschule der Forschung einen hohen Stellenwert einräumt.

Studiengang 05: „Mental Health“, M.M.H.

Nach Ansicht der Gutachter:innen handelt es sich bei dem weiterbildenden Masterstudiengang „Mental Health“ um einen gut durchdachten Studiengang, der sich an den aktuellen Bedarfen des Arbeitsmarktes orientiert. Es ist zu erkennen, dass die Lehrenden eine kontinuierliche Weiterentwicklung des Studiengangs anstreben. Die Gutachter:innen nehmen eine hohe Zufriedenheit bei

den Studierenden wahr, die sich von den Lehrenden gut betreut fühlen. Ebenfalls als positiv bewerten die Gutachter:innen das hohe Engagement der Lehrenden und den hohen Stellenwert der Forschung an der Hochschule. Der Hochschule ist es gelungen, für die Lehre im Studiengang ein solides Netzwerk in der Professional Community aufzubauen.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der **Bachelorstudiengang „Bildung und Erziehung im Kindesalter (0-12 Jahre)“** ist gemäß § 4 Abs. 1 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) und § 3 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung als Präsenzstudiengang in Vollzeit konzipiert. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 210 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Pro Semester sind 30 CP vorgesehen. Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester, wobei die CP der ersten drei Semester angerechnet werden. Es erfolgt eine pauschale Anrechnung von 75 CP aus der Ausbildung des:der staatlich anerkannten Erzieher:in. Zusätzlich besuchen die Studierenden bereits nach der Zulassung zum Studiengang und vor dem Beginn des regulären Wintersemesters Brückenkurse im Umfang von 15 CP.

Der **Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ (Vollzeit)** ist gemäß § 2 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung als Präsenzstudiengang in Vollzeit konzipiert. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 210 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. Pro Semester sind 30 CP vorgesehen.

Der **Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ (Teilzeit)** ist gemäß § 2 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung als Präsenzstudiengang in Teilzeit konzipiert. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 210 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt 14 Semester. Pro Semester sind zwischen 13 und 17 CP vorgesehen.

Der **konsekutive Masterstudiengang „Soziale Arbeit, Forschung, Digitalisierung“** ist gemäß § 4 Abs. 2 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) als Vollzeitstudiengang in einem Blended-Learning-Format konzipiert, das Präsenzanteile und digitale Lehre miteinander kombiniert. Für den Präsenzunterricht ist zu Beginn und zum Ende des Semesters jeweils eine Woche vorgesehen. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 90 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester. Pro Semester sind 30 CP vorgesehen.

Der **weiterbildende Masterstudiengang „Mental Health (Psychische Gesundheit)“** ist gemäß § 3 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung als berufsbegleitender Teilzeitstudiengang in Präsenz konzipiert. Pro Semester finden drei Blöcke à drei Tage (Donnerstag bis Samstag) und ein Block à vier Tage (Mittwoch bis Samstag) in Präsenz statt, dies wird ergänzt durch angeleitetes Selbststudium über die Moodle-Plattform. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 90 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt fünf Semester. Pro Semester sind zwischen 10 CP und 21 CP vorgesehen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Im **Bachelorstudiengang „Bildung und Erziehung im Kindesalter (0-12 Jahre)“** wird im Modul „Bachelorarbeit“ (12 CP) die Abschlussarbeit angefertigt, in der die Studierenden ein Problem aus dem Bereich der Bildung und Erziehung im Kindesalter selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten.

In den **Bachelorstudiengängen „Soziale Arbeit“ (Vollzeit) und „Soziale Arbeit“ (Teilzeit)** ist im jeweiligen Modul „Bachelorarbeit“ (12 CP) die Abschlussarbeit enthalten, in der die Studierenden ein Problem aus der Sozialen Arbeit selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten.

Im konsekutiven **Masterstudiengang „Soziale Arbeit, Forschung, Digitalisierung“** wird im Modul „Masterarbeit“ (19 CP) die Abschlussarbeit angefertigt, in der die Studierenden ein Problem aus der Sozialen Arbeit mit der Schwerpunktsetzung Digitalisierung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten.

Der **weiterbildende Masterstudiengang „Mental Health (Psychische Gesundheit)“** ist laut Hochschule anwendungsorientiert ausgerichtet. Im Studiengang werden regelmäßig Praxisthemmen und die sich aus der eigenen Berufserfahrung ergebende Problemfelder der Praxis thematisiert und reflektiert. Es werden anwendungsorientierte Forschungsfragen zur Vorbereitung auf die Masterarbeit entwickelt und konkretisiert. Im Modul „Masterarbeit und Masterarbeitsseminar“ (20 CP) ist die Abschlussarbeit enthalten, in der die Studierenden ein Problem aus dem Bereich psychische Gesundheit selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten [§ 5 MRVO](#)

Sachstand/Bewertung

Qualifikationsvoraussetzung für den Zugang zum **Bachelorstudiengang „Bildung und Erziehung im Kindesalter (0-12 Jahre)“** ist gemäß § 20 der Qualifikationsverordnung für den Freistaat Bayern

- eine allgemeine Hochschulreife oder
- eine Fachhochschulreife oder
- eine fachgebundene Hochschulreife oder
- der Zugang für beruflich Qualifizierte gemäß den §§ 28 und 29 der Qualifikationsverordnung des Freistaates Bayern.

Zudem wird gemäß § 3 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung eine abgeschlossene Ausbildung zum:zur staatlich anerkannten Erzieher:in vorausgesetzt.

Qualifikationsvoraussetzung für den Zugang zu den **Bachelorstudiengängen „Soziale Arbeit“ (Vollzeit) und „Soziale Arbeit“ (Teilzeit)** ist gemäß § 20 der Qualifikationsverordnung für den Freistaat Bayern

- eine allgemeine Hochschulreife oder
- eine Fachhochschulreife oder
- eine fachgebundene Hochschulreife oder
- der Zugang für beruflich Qualifizierte gemäß den §§ 28 und 29 der Qualifikationsverordnung des Freistaates Bayern.

Gemäß § 2 Abs. 4 der Studien- und Prüfungsordnung muss zusätzlich der Abschluss einer thematisch einschlägigen, sechswöchigen praktischen Tätigkeit (Vorpraktikum) nachgewiesen werden. Ausgenommen hiervon sind Absolvent:innen der Ausbildungsrichtung Sozialwesen an Fach- und Berufsoberschulen.

Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum **konsekutiven Masterstudiengang „Soziale Arbeit, Forschung, Digitalisierung“** ist gemäß § 2 der entsprechenden Studien- und Prüfungsordnung ein Abschluss eines mindestens sechs theoretische Semester umfassenden Studiums der Sozialen Arbeit oder einer verwandten Fachrichtung (mindestens 180 CP) mit einer Gesamtnote von 2,5 oder besser. Absolvent:innen von entsprechenden Studiengängen verwandter Fachrichtungen müssen den Nachweis einer fachlichen Eignung durch die Teilnahme an

einem Eignungsverfahren nachweisen. Studienbewerber:innen ohne den Abschluss einer deutschsprachigen Ausbildung an einer höheren Schule müssen gute Deutschkenntnisse (DSH Stufe 2 oder TestDaF, Mindestnote alle Teile: 3) nachweisen. Studienbewerber:innen mit mindestens 180 CP, aber weniger als 210 CP, müssen gemäß § 4 ebd. fehlende Kompetenzen innerhalb der ersten zwei Semester nachholen bzw. nachweisen. Dies kann entweder durch das Absolvieren von Modulen aus dem fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebot der Hochschule München oder in Form eines mindestens zwanzigwöchigen zusammenhängenden Praktikums in Vollzeit oder in Form einer einschlägigen Berufspraxis von mindestens einem Jahr geschehen.

Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum **weiterbildenden Masterstudiengang „Mental Health (Psychische Gesundheit)“** sind gemäß § 2 Abs. 1 der entsprechenden Studien- und Prüfungsordnung erstens der erfolgreiche Abschluss eines mindestens 180 CP umfassenden Studiums der Sozialen Arbeit oder eines anderen Studiengangs, der in einem nachvollziehbaren Zusammenhang mit den Zielen des Masterstudiums und seinen Forschungs- und Handlungsfeldern steht an einer deutschen Hochschule mit einer Gesamtnote von mindestens 2,5 oder ein gleichwertiger Abschluss. Zweitens müssen Studienbewerber:innen eine mindestens einjährige einschlägige, qualifizierte Berufstätigkeit nach dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss nachweisen. Drittens ist der Nachweis der fachlichen Eignung im Rahmen eines Eignungsverfahrens zu erbringen. Studienbewerber:innen mit mindestens 180 CP, aber weniger als 210 CP, müssen gemäß § 4 ebd. fehlende Kompetenzen innerhalb der ersten vier Semester nachholen. Dies kann entweder durch das Absolvieren von Modulen aus dem fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebot der Hochschule München oder in Form eines mindestens zwanzigwöchigen zusammenhängenden Praktikums in Vollzeit oder in Form einer einschlägigen Berufspraxis von mindestens einem Jahr geschehen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur folgende Auflage vor:

- Gemäß den §§ 3 und 8 muss eine strukturelle Gesamtstudienzeit im Vollzeitstudium von zehn Semestern und der Erwerb von 300 CP beim Masterabschluss unter Einbeziehung des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses gewährleistet sein. Die §§ 2 der Studien- und Prüfungsordnungen der **Masterstudiengänge „Soziale Arbeit, Forschung, Digitalisierung“ und „Mental Health“** erfüllen diese Anforderungen durch die Zulassungsvoraussetzungen von u.a. einem sechs theoretischen Studiensemestern bzw. 180 CP nicht. Die Studien- und Prüfungsordnungen sind dahingehend zu ändern, dass für die Zulassung 210 CP vorgewiesen werden müssen.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Für den erfolgreichen Abschluss des **Bachelorstudiengangs „Bildung und Erziehung im Kindesalter (0-12 Jahre)“** wird gemäß § 12 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung der Abschlussgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) vergeben. Mit dem Studienabschluss ist die Vergabe der staatlich anerkannten Berufsbezeichnung Kindheitspädagog:in verbunden. Im englischsprachigen Diploma Supplement werden der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen. Das Diploma Supplement weist unter 3.2 einen CP-Umfang von lediglich 120 CP aus.

Für den erfolgreichen Abschluss der **Bachelorstudiengänge „Soziale Arbeit“ (Vollzeit) und „Soziale Arbeit“ (Teilzeit)** wird gemäß § 8 der Studien- und Prüfungsordnung der Abschlussgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) vergeben. Im Diploma Supplement werden der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen. Es liegt jeweils ein englischsprachiges Diploma Supplement für den Vollzeit- und für den

Teilzeitstudiengang vor. Die Absolvent:innen dürfen die Berufsbezeichnung staatlich anerkannte:r Sozialpädagog:in führen.

Für den erfolgreichen Abschluss des **Masterstudiengangs „Soziale Arbeit, Forschung, Digitalisierung“** wird gemäß § 8 der Studien- und Prüfungsordnung der Abschlussgrad „Master of Arts“ (M.A.) vergeben. Im englischsprachigen Diploma Supplement werden der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen.

Für den erfolgreichen Abschluss des **weiterbildenden Masterstudiengangs „Mental Health (Psychische Gesundheit)“** wird gemäß § 8 der entsprechenden Studien- und Prüfungsordnung der Abschlussgrad „Master of Mental Health“ (M.M.H.) vergeben. Im englischsprachigen Diploma Supplement werden der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen.

Das jeweilige Diploma Supplement liegt in aktueller Fassung (HRK 2018) und in Englisch vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur folgende Auflage vor:

- Das Diploma Supplement des **Bachelorstudiengangs „Bildung und Erziehung im Kindesalter 0-12 Jahre“** ist dahingehend zu überarbeiten, dass die Gesamtzahl der für den Studiengang vergebenen CP (210 CP) ersichtlich wird.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der **Bachelorstudiengang „Bildung und Erziehung im Kindesalter (0-12 Jahre)“** ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden CP zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang 38 Module vorgesehen, die alle studiert werden müssen. Die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum:zur staatlich anerkannten Erzieher:in wird auf zwölf Module in den ersten bis dritten Semestern angerechnet. Weitere drei Module aus diesen Semestern werden zur Nachqualifizierung in Form von Brückenkursen belegt. Die Brückenkurse sind dem eigentlichen Studienstart im Wintersemester vorgeschaltet und beginnen ab Mitte September. Für die Module werden vier bis zwölf CP vergeben. Die hochschulische Begründung der Module kleiner als fünf CP wird unter § 12 Abs. 5 dargestellt. Die Module werden innerhalb von einem Semester abgeschlossen.

Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart), zu den ECTS-Leistungspunkten, zur Dauer und Häufigkeit des Angebots sowie zum Arbeitsaufwand insgesamt aufgeteilt in Kontaktzeit und Selbststudium. Darüber hinaus werden die Modulverantwortlichen genannt.

Die **Bachelorstudiengänge „Soziale Arbeit“ (Vollzeit) und „Soziale Arbeit“ (Teilzeit)** sind vollständig modularisiert. Allen Modulen werden CP zugeordnet. Insgesamt sind in den Studiengängen jeweils 35 Module vorgesehen, die alle studiert werden müssen. Darunter gibt es elf Wahlpflichtmodule, innerhalb derer die Studierenden zwischen unterschiedlichen Schwerpunkten wählen können. Für die Module werden zwischen vier und zwölf CP vergeben. Die Begründung der Hochschule in Bezug auf die Module, die unter fünf CP beinhalten, wird unter § 12 Abs. 5 dargestellt. Die Module werden innerhalb von einem Semester (Vollzeit) bzw. von bis zu zwei Semestern (Teilzeit) abgeschlossen.

Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme (Vorkenntnisse), zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-

Leistungspunkten (Prüfungsart), zu den ECTS-Leistungspunkten, zur Dauer und Häufigkeit des Angebots sowie zum Arbeitsaufwand insgesamt aufgeteilt in Präsenzzeit, Praxiszeit und Selbststudium. Darüber hinaus werden die Modulverantwortlichen genannt.

Der **konsekutive Masterstudiengang „Soziale Arbeit, Forschung, Digitalisierung“** ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden CP zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang 14 Module vorgesehen, die alle studiert werden müssen. Für die Module werden zwischen fünf und sieben CP vergeben, mit Ausnahme des Moduls „Masterarbeit“, das 19 CP umfasst. Die Module werden innerhalb von einem Semester abgeschlossen.

Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart), zu den ECTS-Leistungspunkten, zur Dauer und Häufigkeit des Angebots sowie zum Arbeitsaufwand insgesamt aufgeteilt in Präsenzzeit, Online-Lehre und Selbststudium. Darüber hinaus werden die Modulverantwortlichen genannt sowie (Grundlagen-)Literatur angegeben.

Der **weiterbildende Masterstudiengang „Mental Health (Psychische Gesundheit)“** ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden CP zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang 15 Module vorgesehen, die alle studiert werden müssen. Für die Module werden zwischen vier und sechs CP vergeben. Die hochschulische Begründung der Module kleiner als fünf CP wird unter § 12 Abs. 5 dargestellt. Die Module werden innerhalb von einem oder zwei Semestern abgeschlossen.

Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart), zu den ECTS-Leistungspunkten, zur Dauer der Module sowie zum Arbeitsaufwand insgesamt aufgeteilt in Lehrveranstaltungsstunden und Selbststudium. Darüber hinaus werden die modulverantwortlichen Professuren genannt sowie (Grundlagen-)Literatur angegeben. Im Modulhandbuch sind die Informationen zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls sowie zur Häufigkeit des Angebots übergreifend für alle Module in der Präambel des Modulhandbuchs dargelegt.

Der Umfang und die Dauer der in **allen fünf Studiengängen** verwendeten Prüfungsformen werden in den §§ 21 bis 28 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) definiert. In jedem Studiengang wird gemäß § 11 der ASPO semesterweise ein Studienplan erstellt, der vom Fakultätsrat oder einer gemeinsamen Kommission beschlossen und spätestens vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des Semesters veröffentlicht wird. Der Studienplan enthält unter anderem den Katalog der wählbaren Wahlpflichtmodule sowie nähere Bestimmungen zu Form, Umfang, Dauer und Verfahren der einzelnen Modulprüfungen. Durch die pandemiebedingte Lage der letzten Semester ergaben sich mitunter Abweichungen zwischen den im Modulhandbuch hinterlegten und den letztlich im Studienplan definierten Prüfungsformen.

Eine relative Note wird in **allen fünf Studiengängen** entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide im Diploma Supplement auf der Grundlage des § 38 Abs. 3 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist grundsätzlich bei allen fünf Studiengängen gegeben.

Der **Bachelorstudiengang „Bildung und Erziehung im Kindesalter (0-12 Jahre)“** umfasst 210 CP. Pro Semester werden 30 CP vergeben. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt,

mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Für die Bachelorarbeit werden in dem Modul „Bachelorarbeit“ zwölf CP vergeben. Pro CP sind gemäß § 8 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung 30 Arbeitsstunden hinterlegt. Für den Studiengang werden insgesamt 6.300 Arbeitsstunden berechnet, wobei eine pauschale Anrechnung von 2.700 Stunden bzw. 90 CP für die Erzieher:innenausbildung und Brückenkurse erfolgt. Von den restlichen 3.600 Arbeitsstunden (120 CP) entfallen 1001,25 Stunden auf Präsenzveranstaltungen inklusive der Praxiszeit und 2598,75 Stunden auf die Selbstlernzeit. Für Praxiszeiten werden CP vergeben (Modul „Praktikum (5 Wochen à 5 Tage) und praxisbegleitende Lehrveranstaltung“, fünf CP).

Die **Bachelorstudiengänge „Soziale Arbeit“ (Vollzeit) und „Soziale Arbeit“ (Teilzeit)** umfassen jeweils 210 CP. Pro Semester werden in 30 CP (Vollzeit) bzw. zwischen 13 und 17 CP (Teilzeit) vergeben. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. In vier Modulen werden zwei Prüfungsleistungen erbracht, die Begründung für die Teilprüfungen wird unter § 12 Abs. 4 dargestellt. In insgesamt 13 Modulen stehen je zwei Prüfungsarten zur Auswahl, von denen spätestens vier Wochen nach Semesterbeginn durch die Veröffentlichung des Studienplans eine Prüfung festgelegt wird. Für die Bachelorarbeit werden in dem Modul „Bachelorarbeit“ zwölf CP vergeben. Pro CP sind gemäß § 8 der Allgemeinen Studien und Prüfungsordnung 30 Arbeitsstunden hinterlegt. Für den Studiengang werden insgesamt 6.300 Arbeitsstunden berechnet. Davon entfallen 1.722 Stunden auf Präsenzveranstaltungen, 904 Stunden auf Praxis und 3.674 Stunden auf die Selbstlernzeit. Für Praxiszeiten werden CP vergeben (Module „Berufliches Handeln“, 12 CP; Modul „Praxismodul“, 25 CP).

Der **konsekutive Masterstudiengang „Soziale Arbeit, Forschung, Digitalisierung“** umfasst 90 CP. Pro Semester werden 30 CP vergeben. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Für die Masterarbeit werden in dem Modul „Masterarbeit“ 19 CP vergeben. Pro CP sind gemäß § 8 der Allgemeinen Studien und Prüfungsordnung 30 Arbeitsstunden hinterlegt. Für den Studiengang werden insgesamt 2.700 Arbeitsstunden berechnet. Davon entfallen 200 Stunden auf Präsenzveranstaltungen, 436 Stunden auf Onlinelehre (überwiegend synchron) und 2.064 Stunden auf die Selbstlernzeit.

Der **weiterbildende Masterstudiengang „Mental Health (Psychische Gesundheit)“** umfasst 90 CP. Pro Semester werden zwischen zehn und 21 CP vergeben. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Für die Masterarbeit werden in dem Modul „Masterarbeit und Masterarbeitsseminar“ 20 CP vergeben. Dem Kolloquium werden keine CP zugeordnet, da es als Gespräch über die Masterarbeit aufgefasst wird und für die Vorbereitung darauf dementsprechend nur äußerst geringfügiger Workload (weniger als ein CP) angedacht ist. Pro CP sind gemäß § 8 der Allgemeinen Studien und Prüfungsordnung 30 Arbeitsstunden hinterlegt. Für den Studiengang werden insgesamt 2.700 Arbeitsstunden berechnet. Davon entfallen 408 Stunden auf Präsenzveranstaltungen und 2.292 Stunden auf die Selbstlernzeit.

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist grundsätzlich bei **allen fünf Studiengängen** gegeben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung [\(Art. 2 Abs. 2 StAkkStV\)](#)

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist für **alle fünf Studiengänge** in § 5 Abs. 1 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden gemäß § 5 Abs. 3 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen CP angerechnet.

Im **Bachelorstudiengang „Bildung und Erziehung im Kindesalter (0-12 Jahre)“** werden gemäß § 3 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung 75 CP aus einer staatlich anerkannten Ausbildung zum:zur Erzieher:in angerechnet. Dem Wissenschaftsministerium wurde der Lehrplan der Fachakademie für Sozialpädagogik in modularisierter Form vorgelegt und auf Grundlage des Dokuments wurde die pauschale Anrechnung vom Wissenschaftsministerium genehmigt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9](#)

MRVO

Sachstand/Bewertung

Seit 2013 liegt im **Bachelorstudiengang „Bildung und Erziehung im Kindesalter (0-12 Jahre)“** eine Kooperationsvereinbarung mit dem Institut für Soziale Berufe Ravensburg gGmbH (ifSB) vor. Diese bezieht sich auf das Ziel, den Übergang von beruflicher zu hochschulischer Bildung zu gestalten und beinhaltet insbesondere folgende Elemente: Pauschale Anrechnung von äquivalenten Ausbildungsinhalten des ifSB, der Austausch von Informationen bezüglich der Studiendokumente, regelmäßige Informationsveranstaltungen für Studieninteressierte des ifSB, das Angebot einer Exkursionen der Schüler:innen des ifSB an die Fakultät 11 der Hochschule für angewandte Wissenschaft München sowie die Möglichkeit eines Praktikums am ifSB für Studierende des Studiengangs „Bildung und Erziehung im Kindesalter (0-12 Jahre)“.

Auf das Studium werden pauschal Kompetenzen aus der Ausbildung als staatlich anerkannte Erzieher:in im Umfang von 75 CP angerechnet. Die pauschale Anrechnung wird auch bei Absolvent:innen des Instituts für Soziale Berufe Ravensburg angewendet. Es liegt eine ministeriale Genehmigung vor, welche die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau in der Ausbildung zum:zur staatlich anerkannten Erzieher:in bescheinigt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

In der Bündel-Reakkreditierung der fünf Studiengänge finden die Gutachter:innen eine lebendige Fakultät vor, die auf die Bedarfe des Arbeitsmarkt reagiert. Die Diskussionen vor Ort fokussierten insbesondere auf den Stellenwert der Forschung an der Hochschule und innerhalb der Studiengänge, auf die in mehreren Studiengängen ungewöhnlich lange Studienzeit, auf unterschiedliche curriculare Ausrichtungen der einzelnen Studiengänge und auf die Prüfungsformen und -fristen. Zudem wurden die Evaluationsergebnisse des letzten Akkreditierungszeitraums sowie der Verbleib der Absolvent:innen thematisiert.

Es wurde deutlich, dass die Studiengänge bei ihrer Weiterentwicklung seit der letzten Akkreditierung die Rückmeldungen der Studierenden und die Anforderungen des Arbeitsmarktes miteinbezogen haben.

Die Hochschule hat eine Qualitätsverbesserungsschleife in Anspruch genommen. Die Einreichung der Dokumente und ihre Bewertung wird unter den einzelnen Kriterien dargestellt.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau [\(§ 11 MRVO\)](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: „Bildung und Erziehung im Kindesalter (0-12 Jahre)“, B.A.

Sachstand

Die Qualifikationsziele des Bachelorstudiengangs „Bildung und Erziehung im Kindesalter (0-12 Jahre)“ orientieren sich am Qualifikationsrahmen für Bachelorstudiengänge der Kindheitspädagogik sowie Bildung und Erziehung in der Kindheit (Bundesarbeitsgemeinschaft Bildung und Erziehung in der Kindheit e.V., 2009) und dem Berufsprofil Kindheitspädagog:in (Studiengangtag Pädagogik der Kindheit, 2015).

Gemäß § 2 der Studien- und Prüfungsordnung befähigt der Studiengang zu beruflichen Tätigkeiten in der Bildungs- und Erziehungsarbeit. Insbesondere die Übernahme von Leitungsaufgaben, die Einbeziehung des Sozialraums sowie die Befähigung zu spezifischen Fördermaßnahmen, die Tätigkeit als Referent:in im Bereich von Fortbildung und Weiterqualifizierung sowie in der Fachberatung und Fachaufsicht sind Bereiche der beruflichen Befähigung. Der Studiengang vermittelt wissenschaftlich fundiertes Fachwissen aus der Sozialen Arbeit, der Erziehungswissenschaft und den dazugehörigen Bezugswissenschaften. Im Mittelpunkt stehen dabei die Themenbereiche Interkulturalität, Globalisierung und Migration. Den Studierenden soll ein ethisch geschulter und reflexiver Umgang mit den Besonderheiten der eigenen und anderer Kulturen sowie mit kulturell unterschiedlichen Werthaltungen ermöglicht werden. Neben den Aspekten kultureller Vielfalt erwerben die Studierenden auch Kompetenzen im Bereich Gender und Inklusion.

Die Studierenden werden in die Lage versetzt, eigenständige Ideen auf der Basis des neu erworbenen Wissens zu entwickeln und diese theoriegeleitet und forschungsorientiert in praktisches Handeln zu transferieren.

Zudem fördert der Studiengang die im angestrebten Berufsbild notwendigen Sozialkompetenzen, Selbstkompetenzen, Organisationskompetenz, Netzwerk- und Sozialraumkompetenz, interkulturelle, inklusive und genderorientierte Kompetenzen sowie methodische Fähigkeiten. Hierbei sind insbesondere selbstreflexives Handeln, kommunikative Kompetenzen sowie Teamfähigkeit zu nennen. Die Absolvent:innen haben eine reflektierte Persönlichkeit entwickelt und sind in der Lage, Lebenssituationen und -bedingungen von Kindern und Familien differenziert wahrzunehmen, zu analysieren und auf dieser Basis situationsangemessene pädagogische Angebote zu entwickeln. Dies schließt die Fähigkeit zur wissenschaftlich begründeten, kritischen Reflexion gesellschaftlicher Konstruktionen und Bedingungen von Kindheit und Familie sowie die Mitwirkung an der sozialen, politischen und kulturellen Gestaltung eines guten und gelingenden Aufwachsens von Kindern mit ein.

Das im Studiengang erworbene Wissen und Verstehen baut auf den Kompetenzen der vorangegangenen staatlich anerkannten Berufsausbildung zum:zur Erzieher:in auf. Mit dem Studienabschluss ist die Vergabe der staatlich anerkannten Berufsbezeichnung Kindheitspädagog:in gemäß Artikel 2 des Bayerischen Sozial- und Kindheitspädagogengesetzes (BaySozKiPädG) verbunden. Insbesondere die Diskussion von Themengebieten, die für die Disziplin der Kindheitspädagogik relevant sind und die im Rahmen des Bachelorstudiums auf einer abstrakteren Metaebene geführt wird, befähigt die Studierenden, die Besonderheiten, Terminologien, Grenzen von Lehrmeinungen wahrzunehmen, diese zu definieren und selbstständig auszudrücken.

Die Hochschule verortet berufliche Perspektiven für die Absolvent:innen in den Handlungsfeldern der Erziehungs- und Bildungsarbeit, vornehmlich in der Übernahme von Beratungs- und Leitungsaufgaben. Die Absolvent:innen sind dazu befähigt, spezielle Bildungs- und Erziehungsaufgaben für Gruppen sowie in der Einzelförderung durchzuführen, im Bildungsmanagement und in der Fachberatung sowie der Beratung im Bereich Ausbildung, Fortbildung und Weiterqualifizierung tätig zu werden.

In der Alumnibefragung wurden als aktuelle Arbeitsfelder überwiegend Krippe und Kindergarten genannt. Zudem waren die Befragten in folgenden Arbeitsfeldern tätig: Hort, altersübergreifende Kita, Frühförderung, Fachberatung, ambulante Erziehungshilfe, Jugendamt, Frühe Hilfen / Kinderschutz, offene Kinder- und Jugendarbeit, Fortbildungsinstitut für frühpädagogische Fachkräfte. Als Tätigkeitsbereiche in den Einrichtungen kristallisierte sich bei der Mehrheit der Befragten die Leitung, Verwaltung und Beratung heraus.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Vor Ort wird über die Zielgruppe des Studiengangs gesprochen, die in Erzieher:innen mit bereits abgeschlossener staatlich anerkannter Ausbildung besteht. Es handelt sich hierbei um eine Akademisierung dieser Berufsgruppe, wie sie von der zuständigen Behörde im Bundesland Bayern vorgegeben ist.

Aufgrund der zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie der Gespräche mit den Programmverantwortlichen und Lehrenden sind die Gutachter:innen der Auffassung, dass die im Selbstbericht dokumentierten und beschriebenen Qualifikationsziele mit den im Modulhandbuch formulierten Qualifikationszielen und Kompetenzen übereinstimmen. Das Erreichen der Qualifikationsziele beurteilen die Gutachter:innen – vorbehaltlich der behördlichen Feststellung der berufsrechtlichen Eignung – positiv. Ein entsprechender Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des Verfahrens zur berufsrechtlichen Eignung ist nachzureichen. Die Modulhalte sowie der modulbezogen beschriebene Kompetenzerwerb umfassen die fachliche und wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung zur Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit sowie die Persönlichkeitsbildung. Die Modulbeschreibungen bilden nach Auffassung der Gutachter:innengruppe das Bachelor-Niveau gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse ab. Die Ansprüche der Hochschule bezogen auf die Persönlichkeitsbildung der Studierenden einschließlich des Bewusstseins ihrer zivilgesellschaftlichen, politischen und kulturellen Rolle als Absolvent:innen sind nachvollziehbar dargelegt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflage vor:

- Die Feststellung der Behörde zur Einhaltung der berufsrechtlichen Eignung des Studiengangs ist einzureichen.

Studiengang 02: Soziale Arbeit, Vollzeit, B.A.

Sachstand

Der Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ (Vollzeit) orientiert sich am Qualifikationsrahmen Sozialer Arbeit (Version 6.0) des Fachbereichstags Soziale Arbeit und setzt die im Bayerischen Sozial- und Kindheitspädagogengesetz geregelten Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung von Sozialpädagog:innen um. Gemäß Artikel 1 des Bayerischen Sozial- und Kindheitspädagogengesetzes (BaySozKiPädG) wird bei erfolgreichem Abschluss des Studiengangs die staatliche Anerkennung als Sozialpädagog:in verliehen.

Gemäß § 1 der Studien- und Prüfungsordnung befähigt der Studiengang in Vollzeit zu selbstständigem Handeln in den Berufsfeldern der Sozialen Arbeit. Unter der Verfolgung eines generalistischen Ansatzes werden neben Fachwissen auch soziale und persönliche Kompetenzen, kommunikative Fertigkeiten und Teamfähigkeit vermittelt. Die Studierenden werden auf aktuelle gesellschaftliche Herausforderungen wie Digitalisierung, Migration, neue Armut, Bildungs(un)gerechtigkeit, Inklusion, gesellschaftliche Spaltungs- bzw. Radikalisierungstendenzen und auf den demografischen Wandel vorbereitet.

Die wissenschaftliche Befähigung des Studiengangs inkludiert die Grundlagen wissenschaftlicher Arbeit, empirischer Sozialforschung sowie Evaluation. Die Studierenden lernen, Problemstellungen, Aufgaben und Bedarfe in den Feldern der Sozialen Arbeit zu identifizieren und zu beschreiben. Sie lernen diese zu analysieren und zu bewerten, anderen gegenüber zu kommunizieren und in kooperativen Prozessen Lösungen zuzuführen. Zudem erwerben die Studierenden ein integriertes und systematisches Wissen und Verständnis der Geschichte und wichtigsten Theorien, Modelle und Organisationsformen der Sozialen Arbeit unter Berücksichtigung nationaler und internationaler Diskurse und Entwicklungen.

Die Studierenden entwickeln ein kritisches Bewusstsein für die inter- und transdisziplinären Bezüge und Zugänge der Sozialen Arbeit. Sie befassen sich mit den ethischen Dimensionen ihres Handelns und entwickeln auf dieser Grundlage eine professionelle Haltung, die das Bewusstsein für das sozialanwaltschaftliche Mandat der Sozialen Arbeit mit umfasst. Darüber hinaus vermittelt der Studiengang relevante rechtliche Grundlagen insbesondere im Sozialrecht und in Bezug auf landesrechtliche Besonderheiten.

Der Studiengang fördert die Weiterentwicklung fachübergreifender sozialer und kommunikativer Schlüsselkompetenzen, die gleichsam für das Berufsfeld der Sozialen Arbeit relevant sind, wie Empathiefähigkeit und Kontextsensibilität speziell für den Umgang mit Adressat:innen, Frustrations- und Ambiguitätstoleranz, Unvoreingenommenheit, Kritik- und Selbstlernfähigkeit, Kooperations- und Teamfähigkeit.

Aus der Alumnibefragung ist zu entnehmen, dass die Absolvent:innen in unterschiedlichen sozialpädagogischen Bereichen, vorwiegend in Kindertageseinrichtungen, Schulen, Jugendämtern und Jugendhilfen arbeiten und dort vermehrt leitende Funktionen einnehmen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Vor Ort wird zunächst der Akkreditierungsgegenstand geklärt und an die Hochschule die Frage gerichtet, ob es sich bei den Bachelorstudiengängen „Soziale Arbeit“ in Vollzeit und in Teilzeit um zwei Studiengänge oder einen Studiengang mit zwei Varianten handle. Die Hochschule gibt an, dass hier nach ministeriellem Beschluss formal zwei getrennte Studiengänge bestehen. Die Inhalte und Qualifikationsziele seien jedoch identisch. Die Studiengänge werden dementsprechend in dem Bericht separat als zwei getrennte Studiengänge dargestellt.

Aufgrund der zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie der Gespräche mit den Programmverantwortlichen und Lehrenden sind die Gutachter:innen der Auffassung, dass die im Selbstbericht dokumentierten und beschriebenen Qualifikationsziele mit den im Modulhandbuch formulierten Qualifikationszielen und Kompetenzen übereinstimmen. Das Erreichen der Qualifikationsziele beurteilen die Gutachter:innen – vorbehaltlich der behördlichen Feststellung der berufsrechtlichen Eignung – positiv. Ein entsprechender Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des Verfahrens zur berufsrechtlichen Eignung ist nachzureichen. Die Modulinhalte sowie der modulbezogen beschriebene Kompetenzerwerb umfassen die fachliche und wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung zur Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit sowie die Persönlichkeitsbildung. Die Modulbeschreibungen bilden nach Auffassung der Gutachter:innengruppe das Bachelor-Niveau gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse ab. Die Ansprüche der Hochschule bezogen auf die Persönlichkeitsbildung der Studierenden einschließlich des Bewusstseins ihrer zivilgesellschaftlichen, politischen und kulturellen Rolle als Absolvent:innen sind nachvollziehbar dargelegt.

Entscheidungsvorschlag

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflage vor:

- Die Feststellung der Behörde zur Einhaltung der berufsrechtlichen Eignung des Studiengangs ist einzureichen.

Studiengang 03: Soziale Arbeit, Teilzeit, B.A.

Sachstand

Der Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ orientiert sich am Qualifikationsrahmen Sozialer Arbeit (Version 6.0) des Fachbereichstags Soziale Arbeit und setzt die im Bayerischen Sozial- und Kindheitspädagogengesetz geregelten Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung von Sozialpädagog:innen um. Gemäß Artikel 1 des Bayerischen Sozial- und Kindheitspädagogengesetzes (BaySozKiPädG) wird bei erfolgreichem Abschluss des Studiengangs die staatliche Anerkennung als Sozialpädagog:in verliehen.

Gemäß § 1 der Studien- und Prüfungsordnung befähigt der Studiengang in Teilzeit zu selbstständigem Handeln in den Berufsfeldern der Sozialen Arbeit. Unter der Verfolgung eines generalistischen Ansatzes werden neben Fachwissen auch soziale und persönliche Kompetenzen, kommunikative Fertigkeiten und Teamfähigkeit vermittelt. Die Studierenden werden auf aktuelle gesellschaftliche Herausforderungen wie Digitalisierung, Migration, neue Armut, Bildungs(un)gerechtigkeit, Inklusion, gesellschaftliche Spaltungs- bzw. Radikalisierungstendenzen und auf den demografischen Wandel vorbereitet.

Die wissenschaftliche Befähigung des Studiengangs inkludiert die Grundlagen wissenschaftlicher Arbeit, empirischer Sozialforschung sowie Evaluation. Die Studierenden lernen, Problemstellungen, Aufgaben und Bedarfe in den Feldern der Sozialen Arbeit zu identifizieren und zu beschreiben. Sie lernen diese zu analysieren und zu bewerten, anderen gegenüber zu kommunizieren und in kooperativen Prozessen Lösungen zuzuführen. Zudem erwerben die Studierenden ein integriertes und systematisches Wissen und Verständnis der Geschichte und wichtigsten Theorien, Modelle und Organisationsformen der Sozialen Arbeit unter Berücksichtigung nationaler und internationaler Diskurse und Entwicklungen.

Die Studierenden entwickeln ein kritisches Bewusstsein für die inter- und transdisziplinären Bezüge und Zugänge der Sozialen Arbeit. Sie befassen sich mit den ethischen Dimensionen ihres Handelns und entwickeln auf dieser Grundlage eine professionelle Haltung, die das Bewusstsein für das sozialanwaltschaftliche Mandat der Sozialen Arbeit mit umfasst. Darüber hinaus vermittelt der Studiengang relevante rechtliche Grundlagen, insbesondere im Sozialrecht und in Bezug auf landesrechtliche Besonderheiten.

Der Studiengang fördert die Weiterentwicklung fachübergreifender sozialer und kommunikativer Schlüsselkompetenzen, die gleichsam für das Berufsfeld der Sozialen Arbeit relevant sind, wie Empathiefähigkeit und Kontextsensibilität speziell für den Umgang mit Adressat:innen,

Frustrations- und Ambiguitätstoleranz, Unvoreingenommenheit, Kritik- und Selbstlernfähigkeit, Kooperations- und Teamfähigkeit.

Aus der Alumnibefragung ist zu entnehmen, dass die Absolvent:innen in unterschiedlichen sozialpädagogischen Bereichen, vornehmlich in Kindertageseinrichtungen, Schulen, Jugendämtern und Jugendhilfen arbeiten und dort vermehrt leitende Funktionen einnehmen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Vor Ort wird zunächst der Akkreditierungsgegenstand geklärt und an die Hochschule die Frage gerichtet, ob es sich bei den Bachelorstudiengängen „Soziale Arbeit“ in Vollzeit und in Teilzeit um zwei Studiengänge oder einen Studiengang mit zwei Varianten handle. Die Hochschule gibt an, dass hier nach ministeriellem Beschluss formal zwei getrennte Studiengänge bestehen. Die Inhalte und Qualifikationsziele seien jedoch identisch. Die Studiengänge werden dementsprechend in dem Bericht separat als zwei getrennte Studiengänge dargestellt.

Aufgrund der zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie der Gespräche mit den Programmverantwortlichen und Lehrenden sind die Gutachter:innen der Auffassung, dass die im Selbstbericht dokumentierten und beschriebenen Qualifikationsziele mit den im Modulhandbuch formulierten Qualifikationszielen und Kompetenzen übereinstimmen. Das Erreichen der Qualifikationsziele beurteilen die Gutachter:innen – vorbehaltlich der behördlichen Feststellung der berufsrechtlichen Eignung – positiv. Ein entsprechender Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des Verfahrens zur berufsrechtlichen Eignung ist nachzureichen. Die Modul Inhalte sowie der modulbezogen beschriebene Kompetenzerwerb umfassen die fachliche und wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung zur Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit sowie die Persönlichkeitsbildung. Die Modulbeschreibungen bilden nach Auffassung der Gutachter:innengruppe das Bachelor-Niveau gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse ab. Die Ansprüche der Hochschule bezogen auf die Persönlichkeitsbildung der Studierenden einschließlich des Bewusstseins ihrer zivilgesellschaftlichen, politischen und kulturellen Rolle als Absolvent:innen sind nachvollziehbar dargelegt.

Entscheidungsvorschlag

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflage vor:

- Die Feststellung der Behörde zur Einhaltung der berufsrechtlichen Eignung des Studiengangs ist einzureichen.

Studiengang 04: Soziale Arbeit, Forschung, Digitalisierung (M.A.)

Sachstand

Der konsekutive Masterstudiengang „Soziale Arbeit, Forschung, Digitalisierung“ qualifiziert gemäß § 1 der Studien- und Prüfungsordnung für Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten in den Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit mit dem Schwerpunkt Digitalisierung. Die Studierenden erwerben Kompetenzen, um die durch Digitalisierung hervorgerufenen, gesellschaftlichen Handlungsbedarfe zu erkennen, auf dieser Grundlage Veränderungsprozesse anzuregen, diese fachlich und organisatorisch zu begleiten, beteiligungsorientiert zu steuern und ganzheitlich zu evaluieren.

Darüber hinaus fokussiert der Studiengang auf die Weiterentwicklung fachübergreifender personenbezogener, sozialer und kommunikativer Schlüsselkompetenzen. Insbesondere die für Tätigkeiten in der Sozialen Arbeit zentralen Kompetenzen der Empathiefähigkeit und Kontextsensibilität werden gestärkt. Die Studierenden lernen zielgruppengerecht zu kommunizieren und in kooperativen Prozessen theorie- und praxisbezogene Lösungen zu entwickeln. Zudem führt der Studiengang durch das mit der Sozialen Arbeit verbundene aktive Engagement in gesellschaftlichen Zusammenhängen zu einem bewussten Wahrnehmen zivilgesellschaftlicher Partizipationsmöglichkeiten.

Den Studierenden werden wissenschaftliche Kenntnisse vermittelt, die zur Identifikation und Bewertung von Innovationsbedarfen und -potenzialen dienen. Durch die Einnahme einer

forschenden Perspektive erwerben die Studierenden Fähigkeiten zur kritischen Reflexion und Evaluation von individuellen und gesellschaftlichen Problemlagen und entwickeln ein wissenschaftliches Selbstverständnis als Grundlage für Prozesse der eigenen Wissenserzeugung und Kommunikation von Forschungsergebnissen.

Als mögliche Tätigkeitsbereiche für Absolvent:innen nennt die Hochschule Aufgaben der Planung, Evaluation, Praxisentwicklung und -forschung in Stabsstellen der Jugendämter und Wohlfahrtsverbände, auf der Ebene der Abteilungsleitung in Institutionen, in Projekten der Gemeinwesen- und Stadtentwicklung, bei den überörtlichen Träger:innen der Jugendhilfe und Rehabilitation sowie in der Leitung von Einrichtungen im Sozial- und Gesundheitswesen. Neben Einsatzfeldern in der Praxis qualifiziert der Studiengang nach Angaben der Hochschule für Stellen in der Forschung und eine wissenschaftliche Karriere. Der Rücklauf aus den Absolvent:innenstudien war bisher zu gering, um Aussagen über den tatsächlichen Verbleib der Absolvent:innen zu treffen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen erkundigen sich nach Hintergründen für die Kombination der Themengebiete Forschung und Digitalisierung auch in Hinblick auf das angestrebte Qualifikationsziel der Berufsbefähigung. Die Hochschule erläutert, dass sich diese Ausrichtung aufgrund der Tatsache entwickelt hat, dass die Studierendenzahlen für den vorhandenen Masterstudiengang der Sozialen Arbeit mit Fokus auf Forschung rückläufig waren. Man entschied sich daher für eine Weiterentwicklung, die aktuelle Bedarfe auf dem Arbeitsmarkt aufgreifen sollte. Der Begriff Digitalisierung sei dabei insbesondere gewählt worden, da er für Bewerber:innen verständlich und eingängig sei, jedoch sei der Fachbegriff der Mediatisierung passender. Das Qualifikationsziel des Studiengangs sei, die Studierenden auf durch Digitalisierungsprozesse ausgelöste Veränderungen in der Gesellschaft vorzubereiten. Absolvent:innen können beispielsweise Digitalisierungsprozesse in Unternehmen und Institutionen der Sozialen Arbeit planen und begleiten. Der Studiengang habe auch schon Anfragen aus der Wirtschaft erhalten, wo entsprechende Unternehmen auf der Suche nach Absolvent:innen für ihren Betrieb sind.

Die Gutachter:innen können die Schärfung der Inhalte nachvollziehen und sehen, dass die Hochschule den aktuellen Arbeitsmarkt und die Rückmeldungen der Studierenden im Blick hat. Sie erkennen, dass es sich hier um einen vertiefenden Masterstudiengang handelt, sehen jedoch in der Kombination der beiden Themen Digitalisierung und Forschung weiterhin zwei wichtige Bereiche, die nicht unbedingt ohne Abstriche kombinierbar sind. Insbesondere auf die angestrebten Berufsfelder erscheint den Gutachter:innen eine Vertiefung in der Forschung nicht notwendig. Die Hochschule nimmt die Kritik der Gutachter:innen zur Kenntnis, betont aber, dass der Studiengang auch für Arbeitsfelder qualifiziert, in denen die Studierenden Forschung verstehen und beauftragen müssen. Bei der Konzeption des Studiengangs habe man sich auch mit Forschungsinstituten auf die Anforderungsprofile verständigt. Die Gutachter:innen halten die Argumentation der Hochschule für weitgehend schlüssig und nehmen zur Kenntnis, dass die Hochschule sich mit den angestrebten Berufsfeldern auseinandergesetzt hat.

Weiterhin geben sie jedoch zu bedenken, dass die als Tätigkeitsbereiche für Absolvent:innen genannte Arbeitsstellen mitunter eine staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter:in voraussetzen. Diese werde im Masterstudiengang „Soziale Arbeit, Forschung, Digitalisierung“ nicht vergeben. Da aber auch Studierende ohne einen Bachelorabschluss in der Sozialen Arbeit und entsprechender staatlicher Anerkennung zugelassen werden, ist einigen Studierenden der Zugang zu diesen Arbeitsfeldern verwehrt. Die Hochschule bestätigt diese Tatsache, weist aber darauf hin, dass die betroffenen Studierenden dahingehend vorab informiert werden. Die Gutachter:innen nehmen dies zur Kenntnis und sehen die Thematik damit als wenig problematisch an.

Die Gutachter:innen sind aufgrund der zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie der Gespräche mit den Programmverantwortlichen und Lehrenden der Auffassung, dass die im Selbstbericht dokumentierten und beschriebenen Qualifikationsziele mit den im Modulhandbuch formulierten Qualifikationszielen und Kompetenzen übereinstimmen. Die Modulhalte sowie der modulbezogen beschriebene Kompetenzerwerb umfassen die fachliche und wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung zur Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit sowie die

Persönlichkeitsbildung. Die Modulbeschreibungen bilden nach Auffassung der Gutachter:innen-gruppe das Master-Niveau gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse ab. Die Ansprüche der Hochschule bezogen auf die Persönlichkeitsbildung der Studierenden einschließlich des Bewusstseins ihrer zivilgesellschaftlichen, politischen und kulturellen Rolle als Absolvent:innen sind nachvollziehbar dargelegt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 05: Mental Health (Psychische Gesundheit) (M.M.H.)

Sachstand

Der weiterbildende Masterstudiengang „Mental Health“ richtet sich insbesondere zur Weiterqualifizierung an Sozialpädagog:innen, Gesundheits-, Sozial- und Pflegewissenschaftler:innen, Psycholog:innen und Sozialpsychiater:innen.

Die Studierenden erwerben Kompetenzen im Bereich der praxisorientierten Forschung sowie der Entwicklung und Anwendungen von Methoden der Dokumentation und Evaluation. Zudem vermittelt der Studiengang relevante Aspekte der Sozialgesetzgebung und befähigt die Studierende zur Organisation von Versorgungsnetzwerken auf Einzelfall- und Systemebene, zu Leitungsaufgaben sowie für Tätigkeiten an Schnittstellen mit anderen Berufen. Als Leitlinien für den Studiengang gelten lebenswelt- und sozialraumorientierte, sozialpolitische und -rechtliche Perspektiven.

Der Studiengang öffnet den Blick für gesamtgesellschaftliche Entwicklungen und die Einbettung des Versorgungssystems in die historische Entwicklung und die damit einhergehenden Änderungen gesellschaftlicher Werte und Normen. Dadurch wird auch die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden gefördert und die Studierenden lernen, die Situation psychisch kranker Patient:innen im Einklang mit ethischen Prinzipien zu analysieren und das eigene tägliche Verhalten zu reflektieren. Darüber hinaus legt der Studiengang einen Fokus auf eine interkulturelle und gendersensible Reflexion und fördert den Blick auf Pluralität.

Die Studierenden werden zu einer wissenschaftlich-theoretisch begründeten Herangehensweise befähigt; zivilgesellschaftliches Engagement wird im Besonderen durch die Auseinandersetzung mit der organisierten Selbsthilfe gefördert.

Als mögliche Arbeitsfelder für Absolvent:innen nennt die Hochschule Positionen in der psychiatrischen, psychotherapeutischen, psychosomatischen und psychosozialen Versorgung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule legt dar, dass es sich bei dem weiterbildenden Masterstudiengang „Mental Health“ um einen der ältesten Weiterbildungsmaster der Hochschule handelt. Dieser entstand in den Bemühungen, mit den Entwicklungen der Gesundheitsversorgung Schritt zu halten; er hat sich bis heute bewährt. Da es sich um einen weiterbildenden Masterstudiengang handelt, wird gemäß § 2 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung eine mindestens einjährige einschlägige, qualifizierte Berufstätigkeit nach dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss vorausgesetzt. Die Gutachter:innen nehmen zur Kenntnis, dass die beruflichen Erfahrungen im Studiengang zur Erreichung der Qualifikationsziele aufgegriffen werden.

Auf die Frage nach dem Verbleib der Absolvent:innen legt die Hochschule dar, dass aus den Berufswegen der bereits vorhandenen Absolvent:innen Folgendes zu erkennen ist: Es werden nach dem Abschluss mitunter Führungspositionen in dem schon vorhandenen Berufsfeld übernommen; andere Absolvent:innen wechseln den Berufskontext u.a. in den behördlichen Bereich oder zu einem Leistungsträger, einige Absolvent:innen übernehmen neue Aufgabenfelder, beispielsweise als Fachreferent:in für Psychiatrie bei einem freien Wohlfahrtsträger, ein kleiner Teil der Absolvent:innen strebt eine wissenschaftliche Karriere an.

Die Gutachter:innen sind aufgrund der zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie der Gespräche mit den Programmverantwortlichen und Lehrenden der Auffassung, dass die im Selbstbericht

dokumentierten und beschriebenen Qualifikationsziele mit den im Modulhandbuch formulierten Qualifikationszielen und Kompetenzen übereinstimmen. Die Modul Inhalte sowie der modulbezogen beschriebene Kompetenzerwerb umfassen die fachliche und wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung zur Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit sowie die Persönlichkeitsbildung. Die Modulbeschreibungen bilden nach Auffassung der Gutachter:innengruppe das Master-Niveau gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse ab. Die Ansprüche der Hochschule bezogen auf die Persönlichkeitsbildung der Studierenden einschließlich des Bewusstseins ihrer zivilgesellschaftlichen, politischen und kulturellen Rolle als Absolvent:innen sind nachvollziehbar dargelegt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: „Bildung und Erziehung im Kindesalter (0-12 Jahre)“, B.A.

Sachstand

Die Kompetenzentwicklung in Hinblick auf die zu erreichenden Qualifikationsziele ist in vier Modulbereichen organisiert: „Wissenschaftliche Grundlagen“, „Ethische und normative Grundlagen“, „Organisation“, „Berufliches Handeln“. Die notwendige Sach- und Methodenkompetenz, die ein wesentliches Element beruflichen Könnens sowie der professionellen Identität darstellt, wird durch Fallarbeit und praxisbezogene Analysen, Forschungs- und Projektarbeiten gefördert. Die verschränkten individuellen und gesellschaftlichen Problemlagen werden diskutiert sowie die eigenen institutionellen Arbeitsbedingungen und Strukturen erfasst und auf das professionelle Handeln bezogen. Flankiert wird dies durch die Vermittlung der notwendigen theoretischen Inhalte und wissenschaftlichen Auseinandersetzungen sowie durch Diskurse über ethisch-normative Fragestellungen.

Kompetenzen aus der Ausbildung zum:zur staatlich anerkannten Erzieher:in werden im Rahmen von 75 CP auf zwölf Module der ersten drei Semester angerechnet. Darüber hinaus sind Kompetenzen im Umfang von 15 CP in Form von Brückenkursen nachzuholen. Als Brückenkurse gelten die Module „Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten“ (5 CP), „Einführung in die empirische Sozialforschung“ (5 CP) sowie „Recht für Kinder“ (5 CP). Die Brückenkurse finden vor Beginn des ersten Semesters (Zulassung stets zum Wintersemester) ab Mitte September statt.

In den Studiengang sind drei Praxisphasen implementiert, wobei zwei der Praxisphasen („Praktikum I“, zehn CP; „Praktikum II“, zehn CP) auf die ersten drei Semester entfallen und somit Teil der Module sind, auf die Kompetenzen der Ausbildung zum:zur Erzieher:in angerechnet werden. Die dritte Praxisphase befindet sich im Modul „Praktikum (5 Wochen à 5 Tage) und praxisbegleitende Lehrveranstaltung“ (zehn CP) und wird im sechsten Semester durchgeführt. In dem Modul ist eine Begleitveranstaltung mit drei SWS enthalten, 200 Stunden Praxiszeit entfallen auf das Praktikum. Das Praktikum wird gemäß dem Dokument „Informationen zum Praktikum“ (sic) in der Regel als Blockveranstaltung zwischen dem sechsten und siebten Semester abgeleistet. Die Beschaffung der Praxisstelle erfolgt eigenverantwortlich durch die Studierenden. Eine Beratung vonseiten der Studiengangsleitung hierzu ist möglich, darüber hinaus existiert eine Datenbank mit qualifizierten Einrichtungen, die Praktikant:innen aufnehmen. Die Praxisstelle muss spätestens sechs Wochen vor Antritt des Praktikums bei der Studiengangsleitung zur Genehmigung eingereicht werden. Für das zu absolvierende Praktikum können Praxisstellen im In- und Ausland

genehmigt werden, die einen Einblick in ein Praxisfeld von Erziehung und Bildung geben, das den im Studiengangprofil beschriebenen Tätigkeitsfeldern entspricht. Gleichzeitig soll sich die Tätigkeit im Praktikum inhaltlich und qualitativ von den Aufgaben eines:er Erzieher:in unterscheiden. Die Praxisanleitung wird von Personen mit mehrjähriger Berufserfahrung übernommen, die eine einschlägige akademische Ausbildung vorweisen können. Es wird ein individueller Ausbildungsplan erstellt, in dem Lernziele fixiert werden. Zwischen dem:der Studierenden und der Praxiseinrichtung wird ein Praktikumsvertrag geschlossen, für den die Hochschule eine Vorlage bereithält. Die Praktikumsbetreuung erfolgt durch hauptamtlich Lehrende. Zunächst führt die Praktikumsbeauftragte ins Praktikum ein, weitere Vorbereitungen finden in einem längeren Gruppengespräch (in der Regel drei Gruppen) statt. Die zugewiesenen hauptamtlich Lehrenden sind während des Praktikums für die Studierenden bei aktuellen Problemen Ansprechperson.

Seit 2013 liegt eine Kooperationsvereinbarung mit dem Institut für Soziale Berufe Ravensburg gGmbH (ifSB) vor. Diese bezieht sich auf das Ziel, den Übergang von beruflicher zu hochschulischer Bildung zu gestalten und beinhaltet insbesondere folgende Elemente: Pauschale Anrechnung von äquivalenten Ausbildungsinhalten des ifSB, der Austausch von Informationen bezüglich der Studiendokumente, regelmäßige Informationsveranstaltungen für Studieninteressierte des ifSB, das Angebot einer Exkursionen der Schüler:innen des ifSB an die Fakultät 11 der Hochschule für angewandte Wissenschaft München sowie die Möglichkeit eines Praktikums am ifSB für Studierende des Studiengangs „Bildung und Erziehung im Kindesalter (0-12 Jahre)“.

Als Lehrmethoden kommen im Studiengang Seminare und seminaristischer Unterricht zum Einsatz.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen heben die Verortung von kinderschutzrechtlichen Themen im Studienverlauf positiv hervor. Darüber hinaus legt die Hochschule auf Nachfrage der Gutachter:innen den Erwerb wissenschaftlicher Kompetenzen und die Durchführung von Forschungsprojekten im Studiengang dar. Im fünften und sechsten Semester sei jeweils ein Modul zur Durchführung von Lehrforschungsprojekten in den Studiengang implementiert. In den Modulen führen die Studierenden ein Forschungsprojekt in frühpädagogischen Einrichtungen durch. Es werden empirische Daten erhoben und ausgewertet, die Ergebnisse werden abschließend in einem Kolloquium vorgestellt, zu dem auch externe Expert:innen eingeladen werden. Auch die quantitativen Forschungsmethoden seien im Curriculum gestärkt worden. In den Augen der Gutachter:innen werden wissenschaftliche Kompetenzen in einem guten Umfang aufgebaut.

Da eines der Qualifikationsziele auf die Übernahme von Leitungsaufgaben abzielt, erkundigen sich die Gutachter:innen nach dem Erwerb von entsprechenden Leitungs-, Management- und Wirtschaftskompetenzen. Diese seien, so die Hochschule, insbesondere im Modulbereich ‚Organisation‘ untergebracht. Der Modulbereich verteile sich auf alle Semester, sodass die entsprechenden Inhalte als Querschnittsthemen in jedem Semester behandelt werden. Die Hochschule ist sich der Bedeutung dieser Kenntnisse für die Praxis durchaus bewusst und man habe auch eine Umstellung der Module vorgenommen, da die Studierenden zurückmeldeten, dass ein Erwerb dieser Kompetenzen vor dem Praktikum notwendig sei, um dieses erfolgreich bestreiten zu können. Die Gutachter:innen können den Erläuterungen der Hochschule folgen und sehen den Kompetenzbereich Leitung sowie Forschungskompetenzen angemessen im Curriculum abgedeckt.

In den Augen der Gutachter:innen ist das Curriculum ausgesprochen kleinteilig organisiert. Insgesamt beinhaltet der Studiengang 38 Module, von denen zwölf aufgrund der pauschalen Anrechnung von Kompetenzen aus der vorherigen Ausbildung nicht absolviert werden müssen. Die Kleinteiligkeit der Module unterstütze zwar die Mobilität der Studierenden, führe aber auch zu einer hohen Prüfungslast, da jedes Modul mit einer Prüfung abschließe. Die Hochschule argumentiert, dass sich kleine Module positiv auf die Studierendenmotivation auswirken, da sie schnell abgeschlossen werden können. Die Gutachter:innen können die Einschätzung der Hochschule nicht umfänglich teilen und sprechen sich dafür aus, dass die Modulstruktur so zu überarbeiten ist, dass größere Module entstehen (vgl. auch § 12 Abs. 5, Auflage zu den Modulen

„Organisationslehre IV“ und „Recht in der Praxis“). Die Gutachter:innen sehen in einer Zusammenlegung von Modulen auch die Möglichkeit, Lehrinhalte miteinander zu verknüpfen und deren Beziehung zueinander zu verdeutlichen. Im Nachgang an die Vor-Ort-Begutachtung hat die Hochschule im Zuge einer Qualitätsverbesserungsschleife erneut argumentiert, dass die Kleinteiligkeit der Module für eine gute Studierbarkeit sorgt. Die Gutachter:innen nehmen die Stellungnahme zur Kenntnis, halten aber an ihrer Auflage in Bezug auf die Module und insbesondere die Module „Organisationslehre IV“ und „Recht in der Praxis“ fest.

Die Gutachter:innen nehmen zur Kenntnis, dass es Differenzen in dem Dokument „Informationen zur Praktikum“, im Studienverlaufsplan und im Modulhandbuch in Bezug auf den Workload und die zu vergebenden CP im Modul „Praktikum (5 Wochen à Tage)“ gibt. Die Dokumente sind zu überarbeiten, sodass sich ein kohärentes Bild des Moduls „Praktikum (5 Wochen à 5 Tage)“ und seiner Passung in den Studienverlauf ergibt. Im Nachgang an die Vor-Ort-Begutachtung hat die Hochschule ein überarbeitetes Modulhandbuch eingereicht, aus dem ein angepasster Workload und eine entsprechende Vergabe von CP hervorgehen. In den Augen der Gutachter:innen ist die Nachbesserung in Bezug auf das Modul „Praktikum (5 Wochen à Tage)“ erfüllt. Es wurde allerdings keine überarbeitete Handreichung „Informationen zum Praktikum“ eingereicht. Die Gutachter:innen sehen es als notwendig an, dass die alte Modulbeschreibung mit der aktuellen Modulbeschreibung in der Handreichung „Informationen zur Praktikum“ zu ersetzen ist.

Mit den genannten Einschränkungen ist das Curriculum nach Einschätzungen der Gutachter:innen unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele, des Studiengangtitels und des Abschlussgrades schlüssig und adäquat aufgebaut und im Modulhandbuch nachvollziehbar beschrieben. Die Inhalte des Studiengangs entsprechen der im Qualifikationsziel genannten Altersspanne von Kindern zwischen 0 und 12 Jahren. Das Gutachter:innengremium kommt zu dem Schluss, dass im Studiengang auf Basis der Modulbeschreibungen und Erläuterungen vor Ort aktivierende Lehr- und Lernprozesse stattfinden, in die die Studierenden aktiv eingebunden sind. Die Gutachter:innen nehmen die Kooperation mit dem Institut für Soziale Berufe Ravensburg zur Kenntnis. Aus ihrer Sicht sind die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau durch die ministeriale Genehmigung ausreichend gesichert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflagen vor:

- In der Handreichung „Informationen zum Praktikum“ ist die alte Modulbeschreibung mit der aktuellen Modulbeschreibung „Praktikum (5 Wochen à Tage)“ zu ersetzen.
- Die Modulstruktur ist aufgrund ihrer Kleinteiligkeit zu überdenken und so zu überarbeiten, dass größere Module entstehen.

Studiengang 02: Soziale Arbeit, Vollzeit, B.A.

Sachstand

Das Curriculum des Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit“ ist in vier Modulbereiche eingeteilt, die sich auf alle Semester des Studiengangs erstrecken und so zu einem kontinuierlichen Wissenserwerb in allen Bereichen beitragen. Im Modulbereich „Organisation“ erwerben die Studierenden Wissen zu Träger:innen und Orten der Sozialen Arbeit, der Sozialpolitik, der Sozialen Organisation im Wandel und zu fachpolitischen Aspekten. Der Modulbereich „Wissenschaft“ beinhaltet Module zur Geschichte und den Theorien der Sozialen Arbeit, zum wissenschaftlichen Arbeiten, empirischer Sozialforschung und den zentralen Bezugswissenschaften. In diesem Bereich sind auch im zweiten und vierten Semester Wahlpflichtmodule implementiert, die eine individuelle Schwerpunktsetzung ermöglichen. Die Studierenden können zwischen Kommunikations- und Kulturwissenschaften, Gesundheitswissenschaften, Ökonomie sowie weiteren Sozial-, Geisteswissenschaften wählen. Im Modulbereich „Werte und Normen“ werden ethische Grundsatzfragen, Berufsethik sowie die für die Soziale Arbeit relevanten Rechtsgebiete

behandelt. Im vierten Modulbereich „Handeln“ belegen die Studierenden Module zum beruflichen Handeln, zu Methoden der Sozialen Arbeit und personenbezogenen sowie sozialen Kompetenzen. In diesem Modulbereich findet in den Modulen „Berufliches Handeln I und II“ (jeweils sechs CP) eine Theorie-Praxis-Verbindung statt. Die Studierenden absolvieren jeweils 100 Stunden in einer oder mehreren Praxiseinrichtungen. Davon können 20 Stunden durch die Teilnahme an einschlägigen Fachtagungen, Fortbildungen und Supervisionen sowie durch soziales Engagement ersetzt werden. In den Praxiseinrichtungen bekommen die Studierenden von einer Praxisanleitung einen Arbeitsauftrag mit dem Ziel, dass der:die Studierende den Arbeitsalltag kennenlernt und erste berufliche Erfahrungen sammeln kann. Der Praxiseinsatz wird durch ein thematisch einschlägiges Theorie-Praxis-Seminar im Umfang von drei SWS begleitet, in dem auch eine Betreuung vonseiten der Hochschule stattfindet.

Die Studierenden beschaffen sich die Praxisstellen für die Module „Berufliches Handeln I und II“ eigenständig, wobei das Praktikum in allen Einrichtungen und Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit abgeleistet werden kann. Den Studierenden steht dafür eine umfangreiche Praxisstellen-datenbank im Internet zur Verfügung. Zusätzlich werden sie durch die Seminarleiter:innen der Begleitseminare unterstützt, die über bestehende Kooperationen mit der Praxis informieren. Die Organisation der Praxiszeit ist in den „Leitlinien für die Praxisanbindung“ geregelt. Die Praxisanleitung hat in aller Regel ein Studium der Sozialen Arbeit absolviert. In sozialen Einrichtungen, in denen keine Fachkräfte der Sozialen Arbeit beschäftigt sind, kann die Anleitung jedoch auch von Pädagog:innen oder Psycholog:innen übernommen werden.

Durch die kritische Reflexion erworbenen Fachwissens unter den Bedingungen angeleiteter Praxis bereits vor dem eigentlichen Praxissemester bildet sich ein kritisches Verständnis von Schlüsselproblemen und Konzepten in einem von den Studierenden gewählten Spezialgebiet der Sozialen Arbeit aus. Dieses wird nach dem Praktikum in den Wahlpflichtmodulen der angebotenen Qualifizierungsbereiche erweitert.

Das fünfte Semester ist als Praxissemester konzipiert. Im Modul „Praxismodul“ (25 CP) sind 704 Stunden Praxiszeit enthalten (22 Wochen). Es wird von dem Modul „Praxisbegleitung“ (fünf CP) flankiert, das der supervisorischen Begleitung und dem Theorie-Praxis-Transfer dient.

Die Beschaffung der Praxisstelle für das Praxissemester obliegt den Studierenden, wobei sie entweder aus der umfangreichen Praxisdatenbank auswählen können oder selbstständig außerhalb davon eine Praxisstelle ausfindig machen. Die Stelle wird von den Beauftragten für das praktische Studiensemester geprüft und es wird ein Rahmenausbildungsplan erstellt. Ziel des Praktikums ist es, exemplarisch in einem spezifischen Praxisbereich Schlüsselqualifikationen für das gesamte Feld der Sozialen Arbeit zu erwerben. Die Praxisanleitung wird von staatlich anerkannten Sozialpädagog:innen durchgeführt, die nach Studienabschluss mindestens drei Jahre ununterbrochen berufstätig waren, davon ein Jahr an der Praktikumsstelle. Die Praxiseinrichtung muss seit mindestens drei Jahren bestehen. Die wöchentliche Arbeitszeit entspricht in der Regel der Stundenzahl einer Vollzeitstelle von 40 Wochenstunden. In dieser Zeit enthalten sind die Zeiten für das Literaturstudium sowie die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen an der Hochschule. Von der Praxiseinrichtung ist ein Rahmenausbildungsplan vorzulegen, der die generellen Qualifikationsziele der Praxiseinrichtungen enthält. Dieser ist mit einem individuellen Ausbildungsplan zu ergänzen. Die Praktikumsbetreuung an der Hochschule wird durch zwei Beauftragte für das praktische Studiensemester gewährleistet. Diese sind Mitglieder in der Landesarbeitsgemeinschaft der Beauftragten für das praktische Studiensemester in Bayern, die einmal im Semester zusammenkommt. Weitere Informationen und Regelungen sind in dem Dokument „Leitlinien zur Praxisanbindung“ enthalten.

Als Lehrformen kommen seminaristischer Unterricht, Übungen, Seminare, Praktika sowie Exkursionen zum Einsatz, wobei eine aktive Einbeziehung der Studierenden stattfindet. Aus Kapazitätsgründen finden Module vermehrt in seminaristischer Form und in großen Gruppen statt. Um dialogische und interaktive Aspekte zu gewährleisten, werden didaktisch-konzeptionelle Ergänzungen vorgenommen, wie beispielsweise ergänzende Lektürekurse in kleineren Gruppen.

Zudem werden in zahlreichen Veranstaltungen partizipative und aktivierende Lehrmethoden, wie Gruppenarbeiten oder Planspiele, integriert.

Das Einbringen von praktischen Erfahrungen wird in anwendungsorientierten Methodenveranstaltungen gefördert. Multimediale Labore bieten mit der Umsetzung medien- und kulturpädagogischer Projektideen die Möglichkeit von anwendungsorientierter Selbsterfahrung. Einen deutlichen Ausbau hat während der Corona-Pandemie auch das Format des Blended-Learning mit seinen diversen Möglichkeiten zur Förderung des selbstgesteuerten Lernens unter Nutzung von Moodle und Mahara erfahren.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierenden müssen sich schon bei der Bewerbung und der Immatrikulation zwischen den Studiengängen „Soziale Arbeit“ in Vollzeit und „Soziale Arbeit“ in Teilzeit entscheiden. In Bezug darauf erkundigen sich die Gutachter:innen, wie ein Wechsel zwischen den beiden Studiengängen abläuft. Die Hochschule führt aus, dass Wechsel in beide Richtungen vorkommen und zunächst mit einem Beratungsgespräch unterstützt werden. Hierfür ist neben der allgemeinen Studienberatung eine eigene Beratungsstelle für Teilzeitstudierende der Sozialen Arbeit vorhanden, darüber hinaus gibt es auch eine Beratungsstelle zur Vereinbarkeit von Familie und Studium. Wechselwillige Studierende stellen einen Antrag und können in der Regel zum nächsten Semester in den anderen Studiengang wechseln. Ein Wechsel kann vollzogen werden, solange noch Studienplätze im jeweils anderen Studiengang verfügbar sind; nach Aussage der Hochschule ist dies in der Regel der Fall. Die Studierenden bestätigen, dass ein Wechsel möglich ist, jedoch sei dieser mitunter mit organisatorischem Aufwand verbunden. Sie wünschen sich daher mehr Informationen in diesem Bereich. Die Gutachter:innen empfehlen der Hochschule, den Informationsfluss zum Thema Wechsel zwischen dem Vollzeit- und dem Teilzeitstudiengang zu verbessern.

Die Gutachter:innen nehmen wahr, dass die einzelnen Bezugswissenschaften im Curriculum stark ausgeprägt sind und als eigenständige Module in Erscheinung treten. Dies wirft die Frage auf, inwiefern die Interdisziplinarität und Transdisziplinarität der Sozialen Arbeit vermittelt wird, indem die Bezugswissenschaften mit der Sozialen Arbeit ins Verhältnis gesetzt werden. Die Hochschule erläutert, dass der entscheidende Vorteil bei der Ausweisung von Bezugswissenschaften die sich dadurch eröffnenden Wahlmöglichkeiten für die Studierenden sei. Die Studierenden können so entscheiden, mit welchen der unterschiedlichen Bezugswissenschaften sie ihr persönliches Profil schärfen wollen. Innerhalb der Module sind die Lehrenden dazu angehalten, die Bezugswissenschaften in Hinblick auf die Soziale Arbeit zu perspektivieren, sodass Bezüge ersichtlich werden. Die Gutachter:innen können die Argumentation und die aufgezeigten Vorteile dieser Struktur nachvollziehen. Als eindeutigen Nachteil sehen sie jedoch die dadurch entstehende Kleinteiligkeit des Curriculums, das auch zu einer hohen Prüfungslast führt (vgl. dazu Bewertung § 12 Abs. 5). Die Hochschule gibt zu bedenken, dass die Kleinteiligkeit und die Prüfungslast laut den Evaluationen von den Studierenden nicht als Grund für die verlängerte Studienzeit gesehen werden. Stattdessen geht die Hochschule davon aus, dass kleine und damit in kurzer Zeit absolvierbare Module motivationssteigernd wirken. Die Gutachter:innen erkennen an, dass ein reflektierter Umgang mit der Studienstruktur stattgefunden hat. In ihren Augen sind in der Kleinteiligkeit der Modulstruktur Vor- und Nachteile zu sehen. Da in den Augen der Gutachter:innen die Nachteile überwiegen, ist die Modulstruktur zu überdenken und so anzupassen, dass größere Module entstehen.

Im Nachgang an die Vor-Ort-Begutachtung hat die Hochschule im Rahmen einer Qualitätsverbesserungsschleife eine Stellungnahme eingereicht, in der sie darauf hinweist, dass über eine Umstrukturierung des Curriculums intensiv diskutiert wurde. Man sehe die Kritikpunkte des Gutachter:innengremiums und überdenke eine Anpassung, jedoch sei dies auf lange Sicht zu sehen und nicht kurzfristig umzusetzen. Die Gutachter:innen begrüßen den Änderungswillen der Hochschule und sehen, dass die Rückmeldungen im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens ernst genommen werden.

Im weiteren Gesprächsverlauf gehen die Gutachter:innen auf das Praxissemester der Studierenden ein und auf die Auswahl der Praxisstellen. Die Hochschule legt dar, dass dem Fachbereich

der Sozialen Arbeit ein Praxisamt zur Verfügung steht, dass die Studierenden bei der Organisation des Praktikums und der Vermittlung von Praxisstellen unterstützt. Die Studierenden können aus den vorhandenen Praxisstellen wählen und sich dort bewerben oder eine neue Praxisstelle einreichen, die dann von den Verantwortlichen geprüft wird. Die Praxisstellen sind dabei nicht an die später gewählten Vertiefungsmodule gekoppelt; vielmehr begrüßt die Hochschule eine generalistische und breite Aufstellung der Studierenden, die sich durch divergierende Vertiefungen und Praxiserfahrungen auszeichnet.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist das Curriculum unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele, des Studiengangtitels und des Abschlussgrades schlüssig und adäquat aufgebaut und im Modulhandbuch nachvollziehbar beschrieben. Das Gutachter:innengremium kommt zu dem Schluss, dass im Studiengang auf Basis der Modulbeschreibungen und Erläuterungen vor Ort aktivierende Lehr- und Lernprozesse stattfinden, in die die Studierenden aktiv eingebunden sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflage vor:

- Die Modulstruktur ist aufgrund ihrer Kleinteiligkeit zu überdenken und so zu überarbeiten, dass größere Module entstehen.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Hochschule sollte den Informationsfluss zum Thema Wechsel zwischen dem Vollzeit- und dem Teilzeitstudiengang verbessern.

Studiengang 03: Soziale Arbeit, Teilzeit, B.A.

Sachstand

Das Curriculum des Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit“ ist in vier Modulbereiche eingeteilt, die sich auf alle Semester des Studiengangs erstrecken und so zu einem kontinuierlichen Wissenserwerb in allen Bereichen beitragen. Im Modulbereich „Organisation“ erwerben die Studierenden Wissen zu Träger:innen und Orten der Sozialen Arbeit, der Sozialpolitik, der Sozialen Organisation im Wandel und zu fachpolitischen Aspekten. Der Modulbereich „Wissenschaft“ beinhaltet Module zur Geschichte und den Theorien der Sozialen Arbeit, zum wissenschaftlichen Arbeiten, empirischer Sozialforschung und den zentralen Bezugswissenschaften. In diesem Bereich sind auch im zweiten und vierten Semester Wahlpflichtmodule implementiert, die eine individuelle Schwerpunktsetzung ermöglichen. Die Studierenden können zwischen Kommunikations- und Kulturwissenschaften, Gesundheitswissenschaften, Ökonomie sowie weiteren Sozial-, Geistes-, Politik- und Religionswissenschaften wählen. Im Modulbereich „Werte und Normen“ werden ethische Grundsatzfragen, Berufsethik sowie die für die Soziale Arbeit relevanten Rechtsgebiete behandelt. Im vierten Modulbereich „Handeln“ belegen die Studierenden Module zum beruflichen Handeln, zu Methoden der Sozialen Arbeit und personenbezogenen sowie sozialen Kompetenzen. In diesem Modulbereich findet in den Modulen „Berufliches Handeln I und II“ (jeweils sechs CP) eine Theorie-Praxis-Verbindung statt. Die Studierenden absolvieren jeweils 100 Stunden in einer oder mehreren Praxiseinrichtungen. Davon können 20 Stunden durch die Teilnahme an einschlägigen Fachtagungen, Fortbildungen und Supervisionen sowie durch soziales Engagement ersetzt werden. In der Praxiseinrichtungen bekommen die Studierenden von einer Praxisanleitung einen Arbeitsauftrag mit dem Ziel, dass der:die Studierende den Arbeitsalltag kennenlernt und erste berufliche Erfahrungen sammeln kann. Der Praxiseinsatz wird durch ein thematisch einschlägiges Theorie-Praxis-Seminar im Umfang von drei SWS begleitet, in dem auch eine Betreuung vonseiten der Hochschule stattfindet.

Die Studierenden beschaffen sich die Praxisstellen für die Module „Berufliches Handeln I und II“ eigenständig, wobei das Praktikum in allen Einrichtungen und Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit abgeleistet werden kann. Den Studierenden steht dafür eine umfangreiche Praxisstellendatenbank im Internet zur Verfügung. Zusätzlich werden sie durch die Seminarleiter:innen der

Begleitseminare unterstützt, die über bestehende Kooperationen mit der Praxis informieren. Die Organisation der Praxiszeit ist in den „Leitlinien für die Praxisanbindung“ geregelt. Die Praxisanleitung hat in aller Regel ein Studium der Sozialen Arbeit absolviert. In sozialen Einrichtungen, in denen keine Fachkräfte der Sozialen Arbeit beschäftigt sind, kann die Anleitung jedoch auch von Pädagog:innen oder Psycholog:innen übernommen werden.

Durch die kritische Reflexion erworbenen Fachwissens unter den Bedingungen angeleiteter Praxis bereits vor dem eigentlichen Praxissemester bildet sich ein kritisches Verständnis von Schlüsselproblemen und Konzepten in einem von den Studierenden gewählten Spezialgebiet der Sozialen Arbeit aus. Dieses wird nach dem Praktikum in den Wahlpflichtmodulen der angebotenen Qualifizierungsbereiche erweitert.

Das neunte und zehnte Semester sind als Praxissemester konzipiert. Im Modul „Praxismodul“ (25 CP) sind 704 Stunden Praxiszeit enthalten (44 Wochen). Es wird von dem Modul „Praxisbegleitung (fünf CP) flankiert, das der supervisorischen Begleitung und dem Theorie-Praxis-Transfer dient.

Die Beschaffung der Praxisstelle für das Praxissemester obliegt den Studierenden, wobei sie entweder aus der umfangreichen Praxisdatenbank auswählen können oder selbstständig außerhalb davon eine Praxisstelle ausfindig machen. Die Stelle wird von den Beauftragten für das praktische Studiensemester geprüft und es wird ein Rahmenausbildungsplan erstellt. Ziel des Praktikums ist es, exemplarisch in einem spezifischen Praxisbereich Schlüsselqualifikationen für das gesamte Feld der Sozialen Arbeit zu erwerben. Die Praxisanleitung wird von staatlich anerkannten Sozialpädagog:innen durchgeführt, die nach Studienabschluss mindestens drei Jahre ununterbrochen berufstätig waren, davon ein Jahr an der Praktikumsstelle. Die Praxiseinrichtung muss seit mindestens drei Jahren bestehen. Die wöchentliche Arbeitszeit entspricht in der Regel der Stundenzahl einer Vollzeitstelle von 40 Wochenstunden. In dieser Zeit enthalten sind die Zeiten für das Literaturstudium sowie die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen an der Hochschule. Von der Praxiseinrichtung ist ein Rahmenausbildungsplan vorzulegen, der die generellen Qualifikationsziele der Praxiseinrichtungen enthält. Dieser ist mit einem individuellen Ausbildungsplan zu ergänzen. Die Praktikumsbetreuung an der Hochschule wird durch zwei Beauftragte für das praktische Studiensemester gewährleistet. Diese sind Mitglieder in der Landesarbeitsgemeinschaft der Beauftragten für das praktische Studiensemester in Bayern, die einmal im Semester zusammenkommt. Weitere Informationen und Regelungen sind in dem Dokument „Leitlinien zur Praxisanbindung“ enthalten.

Im Teilzeitstudiengang „Soziale Arbeit“ ist durch eine längere Regelstudienzeit eine Reduzierung des Workloads pro Semester um etwa 50 % vorgesehen, wobei Inhalte und Lehrformen gleichbleiben. Um dem spezifischen Beratungsbedarf der Teilzeitstudierenden gerecht werden zu können, werden im ersten Semester zusätzlich spezielle Teilzeit-Mentorate angeboten. Diese stellen zugleich ein Mittel zur Vernetzung der Teilzeitstudierenden dar.

Als Lehrformen kommen auch im Teilzeitstudiengang seminaristischer Unterricht, Übungen, Seminare, Praktika sowie Exkursionen zum Einsatz, wobei eine aktive Einbeziehung der Studierenden stattfindet. Aus Kapazitätsgründen finden Module vermehrt in seminaristischer Form und in großen Gruppen statt. Um dialogische und interaktive Aspekte zu gewährleisten, werden didaktisch-konzeptionelle Ergänzungen vorgenommen, wie beispielsweise ergänzende Lektürekurse in kleineren Gruppen. Zudem werden in zahlreichen Veranstaltungen partizipative und aktivierende Lehrmethoden, wie Gruppenarbeiten oder Planspiele, integriert.

Das Einbringen von praktischen Erfahrungen wird in anwendungsorientierten Methodenveranstaltungen gefördert. Multimediale Labore bieten mit der Umsetzung medien- und kulturpädagogischer Projektideen die Möglichkeit von anwendungsorientierter Selbsterfahrung. Einen deutlichen Ausbau hat während der Corona-Pandemie auch das Format des Blended-Learning mit seinen diversen Möglichkeiten zur Förderung des selbstgesteuerten Lernens unter Nutzung von Moodle und Mahara erfahren.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierenden müssen sich schon bei der Bewerbung und der Immatrikulation zwischen den Studiengängen „Soziale Arbeit“ in Vollzeit und „Soziale Arbeit“ in Teilzeit entscheiden. In Bezug darauf erkundigen sich die Gutachter:innen, wie ein Wechsel zwischen den beiden Studiengängen abläuft. Die Hochschule führt aus, dass Wechsel in beide Richtungen vorkommen und zunächst mit einem Beratungsgespräch unterstützt werden. Hierfür ist neben der allgemeinen Studienberatung eine eigene Beratungsstelle für Teilzeitstudierende der Sozialen Arbeit vorhanden, darüber hinaus gibt es auch eine Beratungsstelle zur Vereinbarkeit von Familie und Studium. Wechselwillige Studierende stellen einen Antrag und können in der Regel zum nächsten Semester in den anderen Studiengang wechseln. Ein Wechsel kann vollzogen werden, solange noch Studienplätze im jeweils anderen Studiengang verfügbar sind; nach Aussage der Hochschule ist dies jedoch in der Regel der Fall. Die Studierenden bestätigen, dass ein Wechsel möglich ist, jedoch sei dieser mitunter mit organisatorischem Aufwand verbunden. Sie wünschen sich daher mehr Informationen in diesem Bereich. Die Gutachter:innen empfehlen der Hochschule, den Informationsfluss zum Thema Wechsel zwischen dem Vollzeit- und dem Teilzeitstudiengang zu verbessern.

Die Gutachter:innen nehmen wahr, dass die einzelnen Bezugswissenschaften im Curriculum stark ausgeprägt sind und als eigenständige Module in Erscheinung treten. Dies wirft die Frage auf, inwiefern die Interdisziplinarität und Transdisziplinarität der Sozialen Arbeit vermittelt wird, indem die Bezugswissenschaften mit der Sozialen Arbeit ins Verhältnis gesetzt werden. Die Hochschule erläutert, dass der entscheidende Vorteil bei der Ausweisung von Bezugswissenschaften die sich dadurch eröffnenden Wahlmöglichkeiten für die Studierenden sei. Die Studierenden können so entscheiden, mit welchen der unterschiedlichen Bezugswissenschaften sie ihr persönliches Profil schärfen wollen. Innerhalb der Module sind die Lehrenden dazu angehalten, die Bezugswissenschaften in Hinblick auf die Soziale Arbeit zu perspektivieren, sodass Bezüge ersichtlich werden. Die Gutachter:innen können die Argumentation und die aufgezeigten Vorteile dieser Struktur nachvollziehen. Als eindeutigen Nachteil sehen sie jedoch die dadurch entstehende Kleinteiligkeit des Curriculums, das auch zu einer hohen Prüfungslast führt (vgl. dazu Bewertung § 12 Abs. 5). Die Hochschule gibt zu bedenken, dass die Kleinteiligkeit und die Prüfungslast laut den Evaluationen von den Studierenden nicht als Grund für die verlängerte Studienzeit gesehen werden. Stattdessen geht die Hochschule davon aus, dass kleine und damit in kurzer Zeit absolvierbare Module motivationssteigernd wirken. Die Gutachter:innen erkennen an, dass ein reflektierter Umgang mit der Studienstruktur stattgefunden hat. In ihren Augen sind in der Kleinteiligkeit der Modulstruktur Vor- und Nachteile zu sehen. Da in den Augen der Gutachter:innen die Nachteile überwiegen, ist die Modulstruktur zu überdenken und so anzupassen, dass größere Module entstehen.

Im Nachgang an die Vor-Ort-Begutachtung hat die Hochschule im Rahmen einer Qualitätsverbesserungsschleife eine Stellungnahme eingereicht, in der sie darauf hinweist, dass über eine Umstrukturierung des Curriculums intensiv diskutiert wurde. Man sehe die Kritikpunkte des Gutachter:innengremiums und überdenke eine Anpassung, jedoch sei dies auf lange Sicht zu sehen und nicht kurzfristig umzusetzen. Die Gutachter:innen begrüßen den Änderungswillen der Hochschule und sehen, dass die Rückmeldungen im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens ernst genommen werden.

Im weiteren Gesprächsverlauf gehen die Gutachter:innen auf das Praxissemester der Studierenden ein und auf die Auswahl der Praxisstellen. Die Hochschule legt dar, dass dem Fachbereich der Sozialen Arbeit ein Praxisamt zur Verfügung steht, das die Studierenden bei der Organisation des Praktikums und der Vermittlung von Praxisstellen unterstützt. Die Studierenden können aus den vorhandenen Praxisstellen wählen und sich dort bewerben oder eine neue Praxisstelle einreichen, die dann von den Verantwortlichen geprüft wird. Die Praxisstellen sind dabei nicht an die später gewählten Vertiefungsmodule gekoppelt; vielmehr begrüßt die Hochschule eine generalistische und breite Aufstellung der Studierenden, die sich durch divergierende Vertiefungen und Praxiserfahrungen auszeichnet.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist das Curriculum unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele, des Studiengangtitels und des Abschlussgrades schlüssig und adäquat aufgebaut und im Modulhandbuch nachvollziehbar beschrieben. Das Gutachter:innengremium kommt zu dem Schluss, dass im Studiengang auf Basis der Modulbeschreibungen und Erläuterungen vor Ort aktivierende Lehr- und Lernprozesse stattfinden, in die die Studierenden aktiv eingebunden sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflage vor:

- Die Modulstruktur ist aufgrund ihrer Kleinteiligkeit zu überdenken und so zu überarbeiten, dass größere Module entstehen.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Hochschule sollte den Informationsfluss zum Thema Wechsel zwischen dem Vollzeit- und dem Teilzeitstudiengang verbessern.

Studiengang 04: Soziale Arbeit, Forschung, Digitalisierung (M.A.)

Sachstand

Das Curriculum des konsekutiven Masterstudiengangs „Soziale Arbeit, Forschung, Digitalisierung“ ist wie folgt aufgebaut:

		Modulbereich					
		Soziale Arbeit		Forschung		Digitalisierung	
Semester	1	5 ECTS Theorien der Sozialen Arbeit im Kontext der Mediatisierung	5 ECTS Handlungsmethoden im Kontext der Mediatisierung	5 ECTS Forschungsstrategien I	5 ECTS Digitale Forschungsmethoden	5 ECTS Subjektbezogene Aspekte der Mediatisierung/Digitalisierung	5 ECTS Sozialinformatik
	2	7 ECTS Aktuelle Herausforderungen in der Sozialen Arbeit und der Arbeitswelt		5 ECTS Forschungsstrategien II	7 ECTS Forschungswerkstatt I	5 ECTS Gesellschaftliche Aspekte der Digitalisierung/Mediatisierung	6 ECTS Medienethik/Medienrecht
	3	5 ECTS Diversität und Intersektionalität		6 ECTS Forschungswerkstatt II	19 ECTS Masterarbeit		

Es wird eine Einteilung in die drei Modulbereiche „Soziale Arbeit“, „Forschung“ und „Digitalisierung“ vorgenommen, die sich auf alle drei Semester verteilen.

Der Modulbereich „Soziale Arbeit“ zielt auf die Erschließung fachspezifischer Kenntnisse der Sozialen Arbeit für die digitalisierte Gesellschaft. Er versetzt die Studierenden fachlich in die Lage, ihr Wissen über Theorien Sozialer Arbeit, Diversität und Intersektionalität sowie Handlungsmethoden der Sozialen Arbeit weiterzuentwickeln und in neue Zusammenhänge zu setzen. Im Modulbereich „Forschung“ lernen die Studierenden die Anwendung von klassischen und innovativen Forschungsmethoden zur Erforschung des Digitalen Wandels. In Forschungswerkstätten werden sie dazu befähigt, ihren eigenen Projekten nachzugehen. Der Modulbereich „Digitalisierung“ vermittelt den Studierenden Einblicke in die subjektbezogenen und gesellschaftlichen Veränderungen durch die Digitalisierung. Es werden ethische und rechtliche Aspekte thematisiert sowie aktuelle Hard- und Softwareanwendungen in der Sozialen Arbeit beleuchtet.

Als Lehrformen kommen in den Präsenzveranstaltungen (mindestens 30 % der Lehre pro Semester) überwiegend seminaristische Unterrichtsformen und Projekte zum Einsatz, die eine aktive Einbeziehung der Studierenden beinhalten. Das Blended-Learning-Konzept sieht darüber hinaus eine Ergänzung der Präsenzzeiten mit überwiegend synchroner Online-Lehre (bis zu 70 % der Lehre pro Semester) vor. Über die Plattformen Moodle und Mahara werden insbesondere Foren und Lernvideos genutzt. Neben dem Konferenztool Zoom kommen auch Miro Boards, kollaborative Tools wie beispielsweise Etherpad, Mind-Mapping-Tools und Quiztools (Kahoot o.ä.) zum Einsatz.

Das Blended-Learning-Konzept ermöglicht den Studierenden, flexibel und ortsunabhängig zu lernen, und fördert die Eigenständigkeit und Selbstdisziplin. Für den Präsenzunterricht ist zu Beginn und zum Ende des Semesters jeweils eine Woche vorgesehen. Dadurch beinhaltet jedes Modul eine Kick-Off-Veranstaltung in Präsenz, welche die Beziehung zwischen Lehrenden und Studierenden sowie der Studierenden untereinander fördert und zum Entstehen einer vertrauensvollen Atmosphäre beiträgt. Insbesondere den handlungsorientierten Modulen werden ausreichend Präsenzanteile eingeräumt, um Raum für Diskussionen und für die Ausbildung einer sozialpädagogischen Persönlichkeit zu schaffen.

In der synchronen Online-Lehre findet primär Theorievermittlung statt. Für die Studierenden besteht hier der Vorteil, dass durch das breite Methodenspektrum der Onlinelehre bestimmte Inhalte passgenauer vermittelt werden können, als dies in der Offlinelehre möglich wäre. Die Nutzung von interaktiven Elementen wie etwa Whiteboards, Umfragen, Computerspielen oder Webseiten ermöglicht eine andere Involvierung in das Lehrgeschehen als Offline.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

In der Vor-Ort-Begutachtung wird über die Zulassungsvoraussetzungen (vgl. § 5) für den Studiengang diskutiert. Die Gutachter:innen weisen darauf hin, dass diese zu einer heterogenen Zielgruppe führen und es sich als schwierig gestalten könne, einen Habitus der Sozialen Arbeit auszubilden. Die Hochschule sieht in der heterogenen Studierendengruppe nicht nur eine Herausforderung, sondern durch die unterschiedlichen Studienhintergründe und Arbeitserfahrungen auch eine Bereicherung. Die Heterogenität wird dadurch begrenzt, dass mit den Bewerber:innen Eignungsgespräche durchgeführt werden. Hierbei werden die fachlichen Hintergründe und die Studienmotivation beleuchtet und eine Passung mit dem Studiengang überprüft. In den Augen der Gutachter:innen ergreift die Hochschule geeignete Maßnahmen, um für eine angemessene Eingangsqualifikation zur Erreichung der Qualifikationsziele zu sorgen.

Ein weiterer Diskussionspunkt ist die in den Zulassungsvoraussetzungen formulierte Zulassung zum Studiengang mit einem Bachelorabschluss der Sozialen Arbeit oder einer verwandten Fachrichtung im Umfang von 180 CP. Die Gutachter:innen unterstützen die unter § 5 von der Agentur vorgeschlagene Auflage und verweisen darauf, dass das Erreichen von 300 CP im Bachelor- und Masterstudium strukturell gewährleistet sein muss. Da im Masterstudiengang „Soziale Arbeit, Forschung, Digitalisierung“ 90 CP erworben werden, muss eine Zulassung mit mindestens 210 CP erfolgen. Die Hochschule erläutert Möglichkeiten der Nachqualifizierung für Studierende mit mindestens 180 CP und weniger als 210 CP, die in Abhängigkeit der fehlenden Kompetenzen der Studienbewerber:innen herangezogen werden. So können sich Studienbewerber:innen einschlägige Berufstätigkeit und Weiterbildungen anrechnen lassen, zudem können Module an der Hochschule oder an der virtuellen Hochschule Bayern belegt werden. Bereits in den Bewerbungsgesprächen werden die Studierenden dahingehend beraten. Die Studierenden bestätigen die problemlose und umfangreiche Anrechnung von vorhandenen Kompetenzen. Die Gutachter:innen können den Ausführungen der Hochschule folgen, sehen die Zulassungsvoraussetzungen aber als sehr problematisch. In den Augen der Gutachter:innen muss die Zulassungsvoraussetzung dahingehend geändert werden, dass der Nachweis von 210 CP der Standard ist. Individuelle Lösungen zur Nachqualifizierung bei fehlenden Kompetenzen sind darüber hinaus möglich. Bei der Nachqualifizierung empfehlen die Gutachter:innen, ein strukturiertes und für die Studierenden und Studienbewerber:innen transparentes Verfahren zu entwickeln.

Des Weiteren weisen die Gutachter:innen darauf hin, dass auf der Website des Studiengangs die Zulassungsvoraussetzungen den Nachweis eines Bachelorabschlusses beinhalten, jedoch kein Hinweis auf die Notwendigkeit eines Nachweises von 210 CP oder einer entsprechenden Nachqualifikation zu finden ist. Die Website des Studiengangs ist so zu überarbeiten, dass der Nachweis von einem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss im Umfang von 210 CP als Zugangsvoraussetzung ersichtlich wird.

Im Rahmen einer Qualitätsverbesserungsschleife wurden die Zulassungsvoraussetzungen auf der Website des Studiengangs überarbeitet, sodass der Mangel in Bezug auf die Website nach Ansicht der Gutachter:innen behoben wurde. Bestehen bleibt der in den Augen der Gutachter:innen deutliche Mangel an mit der Musterrechtsverordnung konformen Zulassungsvoraussetzungen in der entsprechenden Ordnung (vgl. Auflage in Kriterium § 5 des Prüfberichts).

Die Gutachter:innen erkundigen sich nach der Implementierung von Forschung im Curriculum. Diese sei, so die Hochschule, in den Modulen der Forschungswerkstatt zentral, die in zwei aufeinanderfolgenden Semestern stattfindet. In der Forschungswerkstatt wird ein Forschungsthema bearbeitet, dies kann das Masterarbeitsthema oder ein davon losgelöstes Thema sein. In den Augen der Gutachter:innen ist die Forschung damit ausreichend im Studiengang verankert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Für die Nachqualifizierung von Studienbewerber:innen sollte ein strukturiertes und transparentes Verfahren entwickelt werden.

Studiengang 05: Mental Health (Psychische Gesundheit) (M.M.H.)

Sachstand

Das Curriculum des weiterbildenden Masterstudiengangs „Mental Health“ ist in fünf Modulgruppen eingeteilt, wobei die einzelnen Module nicht aufeinander aufbauen und unabhängig voneinander absolviert werden können. In der Modulgruppe „Multidisziplinäre Grundlagen“ werden Kenntnisse der Gesundheits- und Sozialwissenschaften, der biologischen Psychiatrie sowie der historischen Entwicklung der psychiatrischen Versorgung vermittelt. Die Modulgruppe „Diagnostik, Hilfeplanung und Intervention“ geht auf eine personenzentrierte, bedürfnisorientiert ausgerichtete Versorgung ein, vermittelt Verfahren der Diagnostik sowie Ansätze der psychologischen Diagnostik und psychotherapeutischer Verfahren. Die Modulgruppe „Sozialrecht, Sozialmanagement, Case- und Caremanagement“ betrachtet den Versorgungskontext aus rechtlicher Perspektive. Es werden Konzepte der Finanzierung, der Ressourcensteuerung sowie Führungsansätze vermittelt und Einblicke ins Caremanagement mit verschiedenen Ansätzen der Fall- und Versorgungssteuerung gegeben. Die Modulgruppe „Sozialpsychiatrische Kompetenzen“ wendet sich den besonderen Herausforderungen und Versorgungsansätzen von Menschen mit chronisch psychischen Erkrankungen zu. Ebenso erfolgt ein spezifischer Blick auf das Suchthilfesystem, die Kinder- und Jugendpsychiatrie und die Forensik. In den Modulen der Gruppe „Wissenschaftliche Kompetenzen“ erwerben die Studierenden Kompetenzen zur Befähigung eigenständiger Bearbeitung wissenschaftlicher Fragestellungen.

Den Studierenden wird die Möglichkeit gegeben, eine Projektarbeit anzufertigen. Diese ist ein freiwilliges Zusatzangebot und dient der Vorbereitung auf die Masterarbeit. Es kann entweder eine Projektskizze für eine wissenschaftliche Arbeit ausgearbeitet oder ein Praxisprojekt durchgeführt werden. Da es sich um ein fakultatives Angebot handelt, das nicht als Teil der Prüfungsleistungen gilt, ist für die Projektarbeit kein Workload hinterlegt. Die Studierenden suchen sich eine:n Lehrende:n des Studiengangs, der:die die Begleitung der Projektarbeit übernimmt, die Arbeit nach Abgabe prüft und dem:der Studierenden ein Feedback gibt. Projektarbeiten können auch in einer Gruppe angefertigt werden.

Die Präsenzphasen des Studiengangs finden pro Semester an vier Blöcken à drei Tage (Donnerstag bis Samstag) und an einem Block à vier Tage (Mittwoch bis Samstag) statt. Während der

Präsenzzeiten steht der Erfahrungs- und Wissensaustausch und die Diskussion zwischen Studierenden untereinander, aber auch zwischen Studierenden und Lehrenden, im Fokus. Die Studierenden bringen hier auch Themen aus ihrer Berufstätigkeit ein und können so Theorie und Praxis miteinander verknüpfen sowie interprofessionelle Perspektiven entwickeln. Als Lehr- und Lernformen kommen seminaristische Unterrichtsformen, Gruppenarbeiten und Projektarbeiten zum Einsatz.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Vor-Ort werden die Zulassungsvoraussetzungen für den Studiengang diskutiert. Studienbewerber:innen müssen unter anderem einen Bachelorabschluss der Sozialen Arbeit oder eines Studiengangs, der in einem nachvollziehbaren Zusammenhang mit den Zielen des Studiengangs „Mental Health“ steht, im Umfang von 180 CP nachweisen. Die Gutachter:innen unterstützen die unter § 5 von der Agentur vorgeschlagene Auflage und verweisen darauf, dass das Erreichen von 300 CP im Bachelor- und Masterstudium strukturell gewährleistet sein muss. Da im Masterstudiengang „Mental Health“ 90 CP erworben werden, muss eine Zulassung mit mindestens 210 CP erfolgen. Die Hochschule erläutert Möglichkeiten der Nachqualifizierung für Studierende mit mindestens 180 CP und weniger als 210 CP, die in Abhängigkeit der fehlenden Kompetenzen der Studienbewerber:innen herangezogen werden. So können sich Studienbewerber:innen einschlägige Berufstätigkeit und Weiterbildungen anrechnen lassen, zudem können Module an der Hochschule oder an der virtuellen Hochschule Bayern belegt werden. Bereits in den Bewerbungsgesprächen werden die Studierenden dahingehend beraten. Die Studierenden bestätigen die problemlose und umfangreiche Anrechnung von vorhandenen Kompetenzen. Die Gutachter:innen können den Ausführungen der Hochschule folgen, sehen die Zulassungsvoraussetzungen aber als sehr problematisch. In den Augen der Gutachter:innen muss die Zulassungsvoraussetzung dahingehend geändert werden, dass der Nachweis von 210 CP der Standard ist. Individuelle Lösungen zur Nachqualifikation bei fehlenden Kompetenzen sind darüber hinaus möglich. Bei der Nachqualifizierung empfehlen die Gutachter:innen, ein strukturiertes und für die Studierenden und Studienbewerber:innen transparentes Verfahren zu entwickeln.

Des Weiteren weisen die Gutachter:innen darauf hin, dass auf der Website des Studiengangs die Zulassungsvoraussetzungen zwar den Nachweis eines Bachelorabschlusses von mindestens 180 CP beinhalten, jedoch kein Hinweis auf die Notwendigkeit eines Nachweises von 210 CP oder einer entsprechenden Nachqualifikation zu finden ist. Die Website des Studiengangs ist so zu überarbeiten, dass der Nachweis von einem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss im Umfang von 210 CP als Zugangsvoraussetzung ersichtlich wird.

Im Rahmen einer Qualitätsverbesserungsschleife wurden die Zulassungsvoraussetzungen auf der Website des Studiengangs überarbeitet, sodass der Mangel in Bezug auf die Website nach Ansicht der Gutachter:innen behoben wurde. Bestehen bleibt der in den Augen der Gutachter:innen deutliche Mangel an mit der Musterrechtsverordnung konformen Zulassungsvoraussetzungen in der entsprechenden Ordnung (vgl. Auflage in Kriterium § 5 des Prüfberichts).

Die Gutachter:innen stellen fest, dass im Curriculum des Studiengangs die pathogenetische Sicht auf das Thema vorherrschend ist und fragen nach den Gründen hierfür. Die Hochschule legt dar, dass der Studiengang historisch stark in der Sozialpsychiatrie verankert ist. Eine Weiterentwicklung mit Stärkung der Salutogenese sei zudem beabsichtigt und liege in Teilen des Curriculums bereits vor. So greife das Modul M1c „Soziale Ungleichheit und Mental Health“ das Thema Arbeit und Gesunderhaltung auf. Die Gutachter:innen nehmen die Ausführungen der Hochschule zur Kenntnis, empfinden den Umfang der Inhalte aber als zu gering. Sie empfehlen dringend, die salutogenetische Perspektive auf die psychische Gesundheit gemessen ihrer aktuellen Bedeutung deutlich erkennbar im Curriculum zu verankern.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Für die Nachqualifizierung von Studienbewerber:innen sollte ein strukturiertes und transparentes Verfahren entwickelt werden.
- Die salutogenetische Perspektive auf die psychische Gesundheit sollte gemessen ihrer aktuellen Bedeutung und deutlich erkennbar im Curriculum verankert werden

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist für die Studiengänge in § 5 Abs. 1 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Die Hochschule verfügt über ein International Office, zudem findet sich an der Fakultät 11 ein:e Internationalisierungsbeauftragte:r und eine entsprechende Fakultätsgruppe, deren Mitglieder Studierenden bei individuellen Fragen zur Verfügung stehen.

Die Fakultät 11 unterhält derzeit Kooperationen mit 16 Hochschulen im europäischen Ausland, die über das ERASMUS Programm abgedeckt sind. Darüber hinaus bestehen zahlreiche Kooperationen mit Hochschulen und NGOs im außereuropäischen Raum (insbesondere in Südamerika, Afrika, Neuseeland sowie in Asien), die für Auslandserfahrungen im Rahmen von Semesterpraktika und Auslandssemestern genutzt werden können.

Studiengangsübergreifende Bewertung

Die Anerkennung von Studienleistungen entsprechend der Lissabon-Konvention ist nach Einschätzung der Gutachter:innen in § 5 Abs. 1 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung geregelt. Nach Auffassung der Gutachter:innen sind in den Studiengängen geeignete Rahmenbedingungen gegeben, die einen Auslandsaufenthalt der Studierenden an einer anderen Hochschule ermöglichen.

Die Gutachter:innen erkundigen sich nach den vorliegenden Daten zur Nutzung von Auslandsaufenthalten und inwiefern die Studierenden über die Möglichkeit informiert und bei der Planung von Auslandsaufenthalten unterstützt werden. Für Werbung und Informationen in Bezug auf Auslandssemester und Auslandspraktika sei das International Office zuständig, so die Hochschule. In Bezug auf die Zahlen der Studierenden, die einen Auslandsaufenthalt durchführen, vermerkt die Hochschule, dass diese generell noch relativ niedrig seien und weiterhin angehoben werden sollen. Es liegt bereits ein umfassendes Anerkennungssystem vor, um Studierenden ein Auslandssemester zu erleichtern. Die Gutachter:innen nehmen die Bemühungen der Hochschule zur Kenntnis.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: „Bildung und Erziehung im Kindesalter (0-12 Jahre)“, B.A.

Sachstand

Mobilitätsfenster sind im Bachelorstudiengang „Bildung und Erziehung im Kindesalter (0-12 Jahre)“ aufgrund der Studienstruktur gegeben, da alle Module innerhalb von einem Semester abgeschlossen werden. Insbesondere die Möglichkeit, das Praktikum im Ausland durchzuführen, wird von den Studierenden regelmäßig genutzt. Die Studierenden erhalten dabei Unterstützung durch die Lehrenden im Studiengang.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Auf Nachfrage der Gutachter:innen erläutert die Hochschule die Implementierung von internationalen Themen im Curriculum des Studiengangs. Internationalisierung ziehe sich zunächst einmal inhaltlich als Querschnittsaufgabe durch den gesamten Studiengang, darüber hinaus sei es konkret im Modul „Wissenschaftliche Grundlagen V“ im siebten Semester verankert. Hier werden internationale frühpädagogische Bildungs- und Erziehungspläne sowie internationale

Bildungssysteme in Zusammenhang gesetzt zu den deutschen Äquivalenten. Im Studiengang sei auch eine Exkursion zu Institution im Ausland vorgesehen, die aber aufgrund der Corona-Pandemie nicht stattfinden konnte. Stattdessen wird aktuell eine internationale Woche durchgeführt, bei der digitale Treffen und Vorträge mit Institutionen aus dem Ausland stattfinden.

In den Augen der Gutachter:innen ist die Internationalisierung im Curriculum des Studiengangs gut abgebildet. In Hinblick auf die Mobilität der Studierenden sprechen die Gutachter:innen die Empfehlung aus, den Informationsfluss und die Unterstützung für Auslandsaufenthalte auszubauen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Der Informationsfluss und die Unterstützung für Auslandsaufenthalte sollten ausgebaut werden.

Studiengang 02: Soziale Arbeit, Vollzeit, B.A.

Sachstand

Mobilitätsfenster sind im Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ (Vollzeit) aufgrund der Studienstruktur gegeben, da alle Module innerhalb von einem Semester abgeschlossen werden. Studierende, die ihr Pflichtpraktikum im Ausland ableisten, werden durch eine:n der Beauftragten für das praktische Studiensemester in allen inhaltlichen und organisatorischen Fragen beraten und betreut. Die Hochschule weist darauf hin, dass aufgrund familiärer und beruflicher Gründe der Anteil der Studierenden, welche die Möglichkeit eines Auslandsaufenthalts nutzen, unter zehn Prozent liegt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen erkundigen sich nach den Möglichkeiten eines Auslandspraktikums und inwiefern diese wahrgenommen werden. Die Hochschule bestätigt, dass die Studierenden ihre Praktika im Ausland absolvieren können und dass diese Möglichkeit mitunter wahrgenommen wird. In der Studierendenrunde legen die Studierenden ihre Planungen für Auslandspraktika dar und machen deutlich, dass sie sich hierbei gut von der Hochschule unterstützt fühlen. Zudem werde nach Angaben der Studiengangsleitung an der Erschließung neuer Praxisstellen im Ausland gearbeitet. Die Gutachter:innen nehmen die Zufriedenheit der Studierenden und das Engagement der Studiengangsleitung positiv zur Kenntnis. Gleichwohl empfehlen die Gutachter:innen, den Informationsfluss und die Unterstützung für Auslandsaufenthalte weiter auszubauen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Der Informationsfluss und die Unterstützung für Auslandsaufenthalte sollten weiter ausgebaut werden.

Studiengang 03: Soziale Arbeit, Teilzeit, B.A.

Sachstand

Mobilitätsfenster sind im Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ (Teilzeit) aufgrund der Studienstruktur gegeben, da alle Module in bis zu zwei Semestern abgeschlossen werden. Studierende, die ihr Pflichtpraktikum im Ausland ableisten, werden durch eine:n der Beauftragten für das praktische Studiensemester in allen inhaltlichen und organisatorischen Fragen beraten und betreut.

Die Hochschule weist darauf hin, dass aufgrund familiärer und beruflicher Gründe der Anteil der Studierenden, welche die Möglichkeit eines Auslandsaufenthalts nutzen, unter zehn Prozent liegt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen erkundigen sich nach den Möglichkeiten eines Auslandspraktikums und inwiefern diese wahrgenommen werden. Die Hochschule bestätigt, dass die Studierenden ihre Praktika im Ausland absolvieren können und dass diese Möglichkeit mitunter wahrgenommen wird. In der Studierendenrunde legen die Studierenden ihre Planungen für Auslandspraktika dar und machen deutlich, dass sie sich hierbei gut von der Hochschule unterstützt fühlen. Zudem werde nach Angaben der Studiengangsleitung an der Erschließung neuer Praxisstellen im Ausland gearbeitet. Die Gutachter:innen nehmen die Zufriedenheit der Studierenden und das Engagement der Studiengangsleitung positiv zur Kenntnis. Nichtsdestotrotz empfehlen die Gutachter:innen, den Informationsfluss und die Unterstützung für Auslandsaufenthalte weiter auszubauen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Der Informationsfluss und die Unterstützung für Auslandsaufenthalte sollten weiter ausgebaut werden.

Studiengang 04: Soziale Arbeit, Forschung, Digitalisierung (M.A.)

Sachstand

Mobilitätsfenster sind im konsekutiven Masterstudiengang „Soziale Arbeit, Forschung, Digitalisierung“ aufgrund der Studienstruktur gegeben, da alle Module innerhalb von einem Semester abgeschlossen werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

In Bezug auf die Zahlen der Studierenden, die einen Auslandsaufenthalt durchführen, vermerkt die Hochschule, dass diese noch relativ niedrig seien und angehoben werden sollen. Die Gutachter:innen nehmen die Bemühungen der Hochschule zur Kenntnis. Sie empfehlen, den Informationsfluss und die Unterstützung für Auslandsaufenthalte auszubauen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Der Informationsfluss und die Unterstützung für Auslandsaufenthalte sollten weiter ausgebaut werden.

Studiengang 05: Mental Health (Psychische Gesundheit) (M.M.H.)

Sachstand

Mobilitätsfenster sind im weiterbildenden Masterstudiengang „Mental Health“ aufgrund der Studienstruktur gegeben, da alle Module innerhalb von einem oder zwei Semestern abgeschlossen werden. Die Studierenden werden in Hinblick auf Auslandsaufenthalte beraten und unterstützt. Kurzpraktika in Kooperationseinrichtungen (wie Kliniken, Angebote im außerklinischen sozialpsychiatrischen Versorgungssystem etc.) können vermittelt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule legt dar, dass aufgrund des weiterbildenden und berufsbegleitenden Charakters des Masterstudiengangs „Mental Health“ längere Auslandsaufenthalte von den allermeisten Studierenden kaum realisiert werden. Stattdessen habe man nun damit begonnen, eine Kooperation zu einem Mental-Health-Masterstudiengang an einer Hochschule in Österreich aufzubauen und wolle das Netzwerk noch mit einer kooperierenden Hochschule aus der Schweiz ergänzen. Geplant sind gemeinsame Tagungen und digitale Veranstaltungen. Die Gutachter:innen zeigen sich

beeindruckt von dem Engagement der Studiengangsleitung und der Lehrenden und nehmen wahr, dass zielgruppenspezifische Formate angestrebt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

An der Fakultät sind 46 hauptamtliche Professor:innen sowie vier Lehrkräfte für besondere Aufgaben angestellt. Von den drei vakanten Professuren wurde bereits eine Professur (Ethik) besetzt. Zwei weitere Berufungsverfahren sind bereits weit fortgeschritten, sodass die Besetzung der Professuren zum Wintersemester 2022/2023 wahrscheinlich ist.

Für Berufungen von Professor:innen liegt eine Berufsrichtlinie vor. Die Bestellung von Lehrbeauftragten und Lehrkräften für besondere Aufgaben erfolgt auf Basis einer Probelehrveranstaltung und einer Bestätigung durch den Fakultätsrat oder den entsprechenden Ausschuss.

An der Hochschule sind neu berufene Professor:innen verpflichtet, zwei Kurse (viertägiges Basisseminar Hochschuldidaktik, eintägiges Basisseminar zum Thema Recht) am hochschuleigenen Zentrum für Hochschuldidaktik (DiZ) zu besuchen. Neben weiteren Didaktik- und Weiterbildungskursen können Lehrende außerdem am DiZ das Zertifikat Hochschullehre erwerben.

In Ergänzung zu den Angeboten des DiZ organisiert der Bereich Personalentwicklung weitere Angebote zur didaktischen Weiterbildung, in erster Linie für Professor:innen, aber auch für Lehrbeauftragte und wissenschaftliche Mitarbeiter:innen. Das Angebot umfasst unter anderem Fortbildungen zu Lehr-, Lernmethoden, Englischcoachings sowie individuelle didaktische Einzelcoachings. Das Team des E-Learning-Centers unterstützt Lehrende aller Fakultäten darin, ihre Lehrveranstaltungen mit E-Learning-Elementen anzureichern und weiterzuentwickeln. Neben Schulungen zur Lernplattform „Moodle“ werden auch Coachings zum Einsatz digitaler Medien oder zur Lehrveranstaltungsaufzeichnung angeboten. Seit 2014 können Lehrende durch den Erwerb des „e|certificate“ ihre Medienkompetenz erweitern und nachweisen.

Studiengangsübergreifende Bewertung

Vor Ort werden die Möglichkeit der Lehrkräfte zur Forschung und die Hochschulstrukturen diskutiert, die Forschungsaktivitäten fördern. Die Hochschule erläutert, dass es mehrere laufende Forschungsinstitute und Forschungsinstitute in Gründung gibt. Neben der Einrichtung von Forschungsprofessuren und Innovationsprofessuren fördert die Hochschule Forschungsaktivitäten der Lehrkräfte auch durch Deputatsreduktionen und regelmäßige Forschungsfreisemester (im Turnus von vier Jahren). Die Fakultät 11 verfügt über eine Graduate School sowie Qualifikationsstellen, um den wissenschaftlichen Nachwuchs zu fördern.

In den Augen der Gutachter:innen sind an der Hochschule geeignete Strukturen vorhanden, um die Forschung zu stärken. Die Implementierung der Forschung ist darüber hinaus in den Studiengängen erkennbar, beispielsweise in den Forschungswerkstätten.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: „Bildung und Erziehung im Kindesalter (0-12 Jahre)“, B.A.

Sachstand

Die Hochschule hat eine Lehrverflechtungsmatrix zu den hauptamtlich Lehrenden eingereicht. Aus dieser gehen die Lehrenden, deren Titel/Qualifikation, ihre Denomination/Lehrgebiet, die einzelne Lehrverpflichtung insgesamt sowie die Module, in denen gelehrt wird und die SWS, die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden, hervor. Im Studiengang sind neun hauptamtliche Lehrende tätig, die von den im Studiengang zu erbringenden 111 SWS 81 % (90 SWS) abdecken.

Aus einer weiteren Liste gehen die Lehrbeauftragten sowie deren Titel/Qualifikation, die Themen der Lehrveranstaltung sowie die Module, in denen gelehrt wird und die SWS hervor. Die Lehrbeauftragten decken 19 % (21 SWS) der Lehre ab. Die Betreuungsrelation im Zeitraum vom Wintersemester 2018/2019 bis zum Sommersemester 2019 betrug bei Vollausslastung von hauptamtlichen Professor:innen im Verhältnis zu Studierenden 1:23. Der Anteil der professoralen Lehre im Studiengang beträgt 81 % (90 SWS).

Die Hochschule hat das berufliche Profil der Lehrenden gelistet. Aus den Profilen gehen die Denomination sowie die Qualifikation, die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte, die unterrichteten Module im Bachelorstudiengang „Bildung und Erziehung im Kindesalter (0-12 Jahre)“, besondere Funktionen innerhalb des Studiengangs sowie die aktuellen Publikationen und Vorträge hervor.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist für die Lehre im Bachelorstudiengang „Bildung und Erziehung im Kindesalter (0-12 Jahre)“ ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal vorgesehen. Die dargelegten Maßnahmen zur Auswahl und Qualifizierung von Lehrpersonal halten die Gutachter:innen für geeignet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02: Soziale Arbeit, Vollzeit, B.A.

Sachstand

Die Hochschule hat eine Lehrverflechtungsmatrix für das Sommersemester 2020 und das Wintersemester 2020/2021 zu den hauptamtlich Lehrenden eingereicht. Aus dieser gehen die Lehrenden, deren Titel/Qualifikation, die einzelne Lehrverpflichtung an der Fakultät insgesamt sowie die Module, in denen gelehrt wird, und die SWS, die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden, hervor. Zudem hat die Hochschule die Lehrkapazität für die Zeit vom Wintersemester 2018/2019 bis zum Wintersemester 2020/2021 dargestellt. In der Zeit vom Wintersemester 2018/2019 bis zum Wintersemester 2020/2021 wurden pro Semester zwischen 342,5 und 552,5 SWS durch hauptamtlich Lehrende abgedeckt, was zwischen 51 % und 62 % der gesamten Lehre entspricht.

Aus einer weiteren Liste gehen die Lehrbeauftragten und die Module, in denen gelehrt wird sowie die SWS hervor. Die Lehrbeauftragten deckten in der Zeit vom Wintersemester 2018/2019 bis zum Wintersemester 2020/2021 zwischen 38 % und 49 % (262,5 bis 390 SWS) der Lehre ab. Einen hohen Anteil von Lehrbeauftragten gibt es vorwiegend in den Modulen des Handlungsbereichs und hier insbesondere in Methodenveranstaltungen, in denen die Einbindung von praxiserfahrenen Lehrenden aus fachlichen Gründen angestrebt wird. Bei der Auswahl der Lehrbeauftragten wird vor allem auf erfahrene Fachkräfte aus der Sozialen Arbeit oder Sozialwissenschaftler:innen mit besonderer Kenntnis der Sozialen Arbeit zurückgegriffen. Die Auswahl und Betreuung erfolgen in erster Linie durch die hauptamtlichen Lehrenden, zusätzlich dienen regelmäßige Lehrbeauftragten-Treffen dem Austausch und der Klärung offener Fragen. Ferner beschäftigt sich ab dem Wintersemester 2021/2022 auch eine neu eingesetzte Fakultätsgruppe Lehre mit Fragen der fachlichen und didaktischen Qualifizierung von Lehrbeauftragten.

Die Betreuungsrelation bei Vollausslastung von hauptamtlich Lehrenden im Verhältnis zu Studierenden liegt bei 1:20. Der Anteil der hauptamtlichen professoralen Lehre im Studiengang betrug im Sommersemester 2020 und im Wintersemester 2020/2021 51 % (445,5 SWS).

Die Hochschule hat das berufliche Profil der Lehrenden gelistet. Aus den Profilen gehen die Qualifikation, die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte, die Lehrgebiete im Studiengang „Soziale Arbeit“ sowie die konkret unterrichteten Module, die aktuellen Publikationen und die Weiterbildungsaktivitäten hervor.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist für die Lehre im Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ (Vollzeit) ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal vorgesehen. Die dargelegten Maßnahmen zur Auswahl und Qualifizierung von Lehrpersonal halten die Gutachter:innen für geeignet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 03: Soziale Arbeit, Teilzeit, B.A.

Sachstand

Die Hochschule hat eine Lehrverflechtungsmatrix für das Sommersemester 2020 und das Wintersemester 2020/2021 zu den hauptamtlich Lehrenden eingereicht. Aus dieser gehen die Lehrenden, deren Titel/Qualifikation, die einzelne Lehrverpflichtung an der Fakultät insgesamt sowie die Module, in denen gelehrt wird, und die SWS, die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden, hervor. Zudem hat die Hochschule die Lehrkapazität für die Zeit vom Wintersemester 2018/2019 bis zum Wintersemester 2020/2021 dargestellt. In der Zeit vom Wintersemester 2018/2019 bis zum Wintersemester 2020/2021 wurden pro Semester zwischen 342,5 und 552,5 SWS durch hauptamtlich Lehrende abgedeckt, was zwischen 51 % und 62 % der gesamten Lehre entspricht. Die Studierenden des Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit“ (Teilzeit) besuchen die Module gemeinsam mit den Studierenden des Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit“ (Vollzeit).

Aus einer weiteren Liste gehen die Lehrbeauftragten und die Module, in denen gelehrt wird sowie die SWS hervor. Die Lehrbeauftragten deckten in der Zeit vom Wintersemester 2018/2019 bis zum Wintersemester 2020/2021 zwischen 38 % und 49 % (262,5 bis 390 SWS) der Lehre ab. Einen hohen Anteil von Lehrbeauftragten gibt es hauptsächlich in den Modulen des Handlungsbereichs und hier insbesondere in Methodenveranstaltungen, in denen die Einbindung von praxiserfahrenen Lehrenden aus fachlichen Gründen angestrebt wird. Bei der Auswahl der Lehrbeauftragten wird vor allem auf erfahrene Fachkräfte aus der Sozialen Arbeit oder Sozialwissenschaftler:innen mit besonderer Kenntnis der Sozialen Arbeit zurückgegriffen. Die Auswahl und Betreuung erfolgen in erster Linie durch die hauptamtlichen Lehrenden, zusätzlich dienen regelmäßige Lehrbeauftragten-Treffen dem Austausch und der Klärung offener Fragen. Ferner beschäftigt sich ab dem Wintersemester 2021/2022 auch eine neu eingesetzte Fakultätsgruppe Lehre mit Fragen der fachlichen und didaktischen Qualifizierung von Lehrbeauftragten.

Die Betreuungsrelation bei Vollausslastung von hauptamtlich Lehrenden im Verhältnis zu Studierenden liegt bei 1:45. Der Anteil der hauptamtlichen professoralen Lehre im Studiengang betrug im Sommersemester 2020 und im Wintersemester 2020/2021 51 % (445,5 SWS).

Die Hochschule hat das berufliche Profil der Lehrenden gelistet. Aus den Profilen gehen die Qualifikation, die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte, die Lehrgebiete im Studiengang „Soziale Arbeit“ sowie die konkret unterrichteten Module, die aktuellen Publikationen und die Weiterbildungsaktivitäten hervor.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist für die Lehre im Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ (Teilzeit) ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal vorgesehen. Die dargelegten Maßnahmen zur Auswahl und Qualifizierung von Lehrpersonal halten die Gutachter:innen für geeignet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 04: Soziale Arbeit, Forschung, Digitalisierung (M.A.)

Sachstand

Die Hochschule hat eine Lehrverflechtungsmatrix für zu den hauptamtlich Lehrenden eingereicht, die das erste Semester des Studiengangs im Wintersemester 2021/2022 abbildet. Da an der Modulstruktur deutliche Veränderungen vorgenommen wurden, erscheint eine Darstellung der erbrachten Lehre vor diesem Zeitpunkt wenig aussagekräftig.

Aus der Matrix gehen die Lehrenden, deren Titel/Qualifikation, ihre Denomination/Lehrgebiet, die einzelne Lehrverpflichtung insgesamt sowie die Module, in denen gelehrt wird und die SWS, die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden, hervor. Im Studiengang sind in dem Semester fünf hauptamtlich Lehrende tätig, die von den im Studiengang im ersten Semester zu erbringenden 23 SWS 48 % (11 SWS) abdecken. Aus einer weiteren Liste gehen die Lehrbeauftragten sowie deren Titel/Qualifikation, die Themen der Lehrveranstaltung sowie die Module, in denen gelehrt wird und die SWS hervor. Die Lehrbeauftragten decken 52 % (12 SWS) der Lehre ab. Die Betreuungsrelation im Sommersemester 2022 beträgt bei Vollaustattung von hauptamtlich Lehrenden im Verhältnis zu Studierenden 1:5,8. Der Anteil der professoralen Lehre im Studiengang im ersten Semester beträgt 48 % (11 SWS).

Die Hochschule hat das berufliche Profil der Lehrenden gelistet. Aus den Profilen gehen die Denomination sowie die Qualifikation, die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte, die unterrichteten Module im Masterstudiengang „Soziale Arbeit, Forschung, Digitalisierung“ sowie die aktuellen Publikationen und Vorträge hervor.

Bei der Auswahl der Lehrbeauftragten für den Masterstudiengang „Soziale Arbeit, Forschung, Digitalisierung“ wird vor allem auf erfahrene Fachkräfte aus der Sozialen Arbeit oder auf Sozialwissenschaftler:innen mit besonderer Kenntnis der Sozialen Arbeit und Digitalisierung zurückgegriffen. Die Auswahl und Betreuung erfolgten durch die hauptamtlichen Kolleg:innen, die für die jeweiligen Module inhaltlich und fachlich verantwortlich sind.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im Studiengang wird auf knapp 50 % professorale und hauptamtliche Lehre zurückgegriffen. Alle eingesetzten Lehrbeauftragten verfügen über einen akademischen Abschluss auf Master- oder Diplomniveau. Der Anteil der hauptamtlichen und professoralen Lehre erscheint den Gutachter:innen zur qualitativen Sicherung der Lehre im Studiengang angemessen; die Lehrbeauftragten werden als qualifiziert für die Lehre im Studiengang wahrgenommen.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist für die Lehre im Masterstudiengang „Soziale Arbeit, Forschung, Digitalisierung“ ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal vorgesehen. Die dargelegten Maßnahmen zur Auswahl und Qualifizierung von Lehrpersonal halten die Gutachter:innen für geeignet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 05: Mental Health (Psychische Gesundheit) (M.M.H.)

Sachstand

Die Hochschule hat eine Lehrverflechtungsmatrix zu den hauptamtlich Lehrenden eingereicht. Aus dieser gehen die Lehrenden, deren Titel/Qualifikation, ihre Denomination/Lehrgebiet, die einzelne Lehrverpflichtung insgesamt sowie die Module, in denen gelehrt wird und die SWS, die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden, hervor. Im Studiengang kommen vier hauptamtlich an der Hochschule tätige Lehrende zum Einsatz, die von den im Studiengang zu erbringenden 33,96 SWS 26 % (8,75 SWS) in ihrem Nebenamt abdecken. Aus einer weiteren Liste gehen die Lehrbeauftragten sowie deren Titel/Qualifikation, die Themen der Lehrveranstaltung sowie die Module, in denen gelehrt wird, und die SWS hervor. Die Lehrbeauftragten decken 74 % (25,21 SWS) der Lehre ab. Die Betreuungsrelation von hauptamtlich an der Hochschule beschäftigten

Lehrenden zu Studierenden betrug bei Vollausslastung im Wintersemester 2021/2022 etwa 1:13. Der Anteil der totalen professoralen Lehre im Studiengang (hauptamtlich an der Hochschule München beschäftigt und Lehrbeauftragte zusammengefasst) beträgt 52 % (17,77 SWS).

Die Hochschule hat das berufliche Profil der Lehrenden gelistet. Aus den Profilen gehen die Denomination sowie die Qualifikation, die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte, die unterrichteten Module im weiterbildenden Masterstudiengang „Mental Health“ sowie die aktuellen Publikationen und Vorträge hervor.

Der weiterbildende Masterstudiengang „Mental Health“ ist fest an der Fakultät 11 verankert und zugleich Zentrum eines eng geknüpften Netzwerks von Einrichtungen der psychiatrischen Versorgung, inklusive Psychosomatik, Psychotherapie und Suchthilfe. Die Lehre wird erbracht durch Professor:innen der Hochschule, welche die Lehre im Masterstudiengang „Mental Health“ im Nebenamt übernehmen, sowie externe Lehrbeauftragte, bei denen es sich um Professor:innen anderer Hochschulen sowie Expert:innen aus relevanten Praxis- und Berufsfeldern handelt. Dies ist zum einen ein der FK 11 in der Lehre und Studiengangsentwicklung seit vielen Jahren ~~sehr~~verbundener Honorarprofessor und eine vormals hauptamtlich an der Fakultät 11 tätige Professorin. Zum anderen entstammen die professoral Lehrenden dem Kooperationsnetzwerk des Studiengangs. Als Lehrende sind darüber hinaus bundesweit bekannte professorale Expert:innen tätig.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im weiterbildenden Masterstudiengang „Mental Health“ wird die Lehre von hauptamtlich an der Hochschule angestellten Lehrenden im Nebenamt und durch externe Lehrbeauftragte übernommen. Die Hochschule nimmt zur Kenntnis, dass engagierte und qualifizierte Lehrende in den Studiengang involviert sind. Auch in den Augen der Studierenden handelt es sich insbesondere bei einigen der Lehrbeauftragten um bekannte Expert:innen des Fachs, die den Studierenden nicht nur Fachwissen vermitteln, sondern auch zum Aufbau eines eigenen beruflichen Netzwerks beitragen. Der hohe Anteil an Lehrbeauftragten ist aufgrund der hohen professoralen Quote angemessen, so die Gutachter:innen.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist für die Lehre im Masterstudiengang „Mental Health“ ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal vorgesehen. Die dargestellten Maßnahmen zur Auswahl und Qualifizierung von Lehrpersonal halten die Gutachter:innen für geeignet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Zu den Service-Leistungen der Hochschule, die für alle Studiengänge verfügbar sind, gehören neben dem Gebäudemanagement die Zentrale IT, die Unterstützungsangebote der Stabsabteilung „Innovative Lehre“ sowie das E-Learning-Center mit seinen vielfältigen Angeboten zur Unterstützung der Online-Lehre. Die Zentrale IT-Abteilung der Hochschule München ist als Rechenzentrum für Computerhardware, Software und Netzinfrastruktur zuständig. An jedem Campus befindet sich ein Service-Team, das bei Fragen zum persönlichen Hochschul-Account, zu den Internet-Zugängen und den PC-Schulungsräumen zur Verfügung steht. Bei technischem Unterstützungsbedarf rund um das Lernmanagementsystem Moodle können sich die Studierenden direkt an das Moodle-Support-Team wenden.

Den Studiengängen stehen 24 Lehr- und Seminarräume unterschiedlicher Größe zur Verfügung, die standardmäßig mit Beamer oder Smartboard ausgestattet sind. Unter den Räumen befinden sich drei sogenannte „Lehrräume der Zukunft“, die kreative Lernarrangements, insbesondere für teamorientiertes Arbeiten, ermöglichen. Für Veranstaltungen mit Projektarbeiten können verschiedene Labore der Fakultät genutzt werden: Ageing Lab, Creative Lab, MediaCultureLab,

Spiel Labor, AV-Labor (Video-, Bild- und Tonbearbeitung), Maker Lab, Labor für kulturelle Bildung, KonTEXT Culture Lab. Die Labore bieten durch ihre Ausstattung mit leistungsstarken Rechnern, schnellen Datenleitungen sowie modernsten Peripheriegeräten (3-D-Brillen, 3-D-Drucker etc.) Studierenden wie Lehrenden besondere Möglichkeiten, aktuelle technische Entwicklungen kennenzulernen und neue didaktische Wege im Umgang mit digitalen Medien auszuloten.

Die Literaturversorgung für die Fakultät 11 wird von der Teilbibliothek Pasing übernommen. Es handelt sich um eine Freihandbibliothek mit mehr als 100.000 Print-Medieneinheiten, eine umfangreiche Lehrbuchsammlung, rund 170 laufenden Print-Zeitschriftentiteln sowie zahlreichen E-Books, E-Journals, fachbezogenen Datenbanken und Online-Recherche-Möglichkeiten. Nicht vorhandene Literatur kann per Fernleihe bestellt werden. Es stehen über 120 Leseplätze zur Verfügung, darüber hinaus können die Studierenden weitere Computer-Arbeitsplätze in zwei Computerräumen der Fakultät nutzen. Die Öffnungszeiten der Teilbibliothek Pasing sind von Montag bis Freitag zwischen 10:00 und 16:00 Uhr.

In der Zentralbibliothek in der Lothstraße stehen darüber hinaus 260 Arbeitsplätze zur Verfügung (unter pandemiebedingten Hygieneregeln zurzeit nur 98 Plätze). Die Öffnungszeiten der Zentralbibliothek sind von Montag bis Freitag zwischen 10:00 und 20:00 Uhr.

Zusätzlich bietet die Medienausleihe der Fakultät Studierenden wie Lehrenden die Möglichkeit, Laptop-Wagen (= mobile CIP-Räume mit Statistik- und Auswertungssoftware) sowie einzelne Laptops, iPads und andere Geräte aus den Bereichen Film, Foto, Audio und Multimedia samt Zubehör auszuleihen.

Studiengangsübergreifende Bewertung

Die Gutachter:innen nehmen die Bemühungen der Hochschule, die räumlich-sächliche Ausstattung der Hochschule kontinuierlich zu verbessern, positiv zur Kenntnis. Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind an der Hochschule ausreichend gute Rahmenbedingungen an räumlicher und sächlicher Ausstattung sowie an administrativem Personal zur Durchführung der Studiengänge gegeben.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: „Bildung und Erziehung im Kindesalter (0-12 Jahre)“, B.A.

Sachstand

Als nicht-wissenschaftliches Personal steht der Studiengangsleitung des Bachelorstudiengangs „Bildung und Erziehung im Kindesalter (0-12 Jahre) eine Studiengangsassistentin im Umfang von zehn Stunden pro Woche für die Organisation und Durchführung des Studiengangs zur Verfügung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02: Soziale Arbeit, Vollzeit, B.A.

Sachstand

Als nicht-wissenschaftliches Personal kommt im Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ (Vollzeit) eine VZÄ-Stelle zur Unterstützung der digitalen Lehre zum Einsatz. Zudem stellt die Fakultät 42 Stunden Assistenz für die Organisation der Lehre und für die Beratung der Studierenden zur Verfügung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 03: Soziale Arbeit, Teilzeit, B.A.

Sachstand

Als nicht-wissenschaftliches Personal kommt im Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ (Teilzeit) eine VZÄ-Stelle zur Unterstützung der digitalen Lehre zum Einsatz. Zudem stellt die Fakultät 42 Stunden Assistenz für die Organisation der Lehre und für die Beratung der Studierenden zur Verfügung. Ferner besteht eine 0,25-VZÄ-Stelle für die Beratung der Teilzeitstudierenden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 04: Soziale Arbeit, Forschung, Digitalisierung (M.A.)

Sachstand

Dem Masterstudiengang „Soziale Arbeit, Forschung, Digitalisierung“ werden als nicht-wissenschaftliches Personal von der Fakultät 11 eine Assistenz für zehn wöchentliche Arbeitsstunden zur Organisation der Lehre und Beratung der Studierenden zur Verfügung gestellt.

Für die digitale Lehre werden neben Zoom die Programme/Tools Moodle, Miro Boards, Etherpad, Quiztools (beispielsweise Kahoot) und andere Mind-Mapping-Anwendungen genutzt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 05: Mental Health (Psychische Gesundheit) (M.M.H.)

Sachstand

Der Master Mental Health ist inhaltlich an die Fakultät 11 angebunden, wird aber organisatorisch durch das Weiterbildungszentrum (WBZ) der Hochschule betreut und verfügt über eine eigene Studiengangassistenz (0,4 VZÄ). Die Lehrveranstaltungen finden überwiegend in den Seminarräumen des Weiterbildungszentrums statt. Dieser Standort liegt sehr zentral im Münchner Zentrum und ist mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar. Bei Bedarf kann auf Räumlichkeiten der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften am Campus Pasing ausgewichen werden.

Es stehen vier moderne, medial professionell ausgestattete Seminarräume à 119 m² und ein Seminarraum mit einer Größe von 115 m² zur Verfügung. Die Räume sind mit Tischen und Stühlen für 40–50 Teilnehmer:innen ausgestattet und können bei Bedarf für 80 Personen bestuhlt werden. Für jeden der Räume kann ein technisches System mit Webcam und Mikrofonen bereitgestellt werden, um eine einwandfrei funktionierende Videoaufzeichnung oder -übertragung von Lehrveranstaltungen im Rahmen der hybriden Lehre zu gewährleisten. Hinzu kommen im selben Gebäudetrakt vier EDV-Räume mit Internetzugang (30 studentische Arbeitsplätze plus ein Arbeitsplatz für Dozent:innen). Ein weiterer frei zugänglicher PC-Raum kann für Recherchearbeiten genutzt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Prüfungssystem [\(§ 12 Abs. 4 MRVO\)](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Der Umfang und die Dauer der verwendeten Prüfungsformen werden in den §§ 21 bis 28 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) definiert. In jedem Studiengang wird gemäß § 11 der ASPO semesterweise ein Studienplan erstellt, der vom Fakultätsrat oder einer gemeinsamen Kommission beschlossen und spätestens vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des Semesters veröffentlicht wird. Der Studienplan enthält unter anderem den Katalog der wählbaren Wahlpflichtmodule sowie nähere Bestimmungen zu Form, Umfang, Dauer und Verfahren der einzelnen Modulprüfungen. Aufgrund der durch die pandemiebedingte Lage der letzten Semester ergaben sich mitunter Abweichungen zwischen den im Modulhandbuch hinterlegten und den letztlich im Studienplan definierten Prüfungsformen.

Studiengangsübergreifende Bewertung

In den Gesprächen vor Ort wird deutlich, dass vielfältige Prüfungsformen in den Studiengängen eingesetzt werden. Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind die Prüfungen modulbezogen und kompetenzorientiert ausgestaltet. Sie sind geeignet festzustellen, ob die Qualifikationsziele erreicht wurden. Die Prüfungsordnungen liegen in genehmigter Form und rechtsgeprüft vor. Die Diskussion zur Beliebigkeit und Intransparenz der Prüfungsfristen sowie die Auflagen und die Qualitätsverbesserungsschleife werden im Bericht unter ‚Studierbarkeit‘ (§ 12 Abs. 5) abgebildet.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: „Bildung und Erziehung im Kindesalter (0-12 Jahre)“, B.A.

Sachstand

Im Modulhandbuch und im Studienplan für den Bachelorstudiengang „Bildung und Erziehung im Kindesalter (0-12 Jahre)“ sind die einzelnen Prüfungen modulbezogen festgelegt. In den Modulen der ersten drei Semester, auf die pauschal Kompetenzen aus der Ausbildung zum:zur staatlich anerkannten Erzieher:in angerechnet werden, werden als Modulabschlussprüfungen Leistungsnachweise erbracht. Überdies werden insgesamt sechs schriftliche Prüfungen, fünf Kolloquien, drei Fallanalysen, drei Projektarbeiten, drei mündliche Prüfungen, drei Studienarbeiten, ein Leistungsnachweis, eine Klausur und eine Bachelorarbeit absolviert.

In den ersten drei Semestern leisten die Studierenden je fünf Prüfungen ab, vom vierten bis zum sechsten Semester je sechs Prüfungen und im siebten Semester fünf Prüfungen.

Die Hochschule hat die Rechtsprüfung der Prüfungsordnung bestätigt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02: Soziale Arbeit, Vollzeit, B.A.

Sachstand

Im Modulhandbuch und im Studienplan für den Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ (Vollzeit) sind die einzelnen Prüfungen modulbezogen festgelegt. Insgesamt werden im Studiengang zehn schriftliche Prüfungen abgelegt, sieben Modularbeiten geschrieben, drei Präsentationen gehalten, eine mündliche Prüfung abgelegt und eine Bachelorthesis geschrieben. Für 15

Modulabschlussprüfungen ist im Modulhandbuch eine Auswahl zwischen einer Präsentation und einer Modularbeit hinterlegt. Die ausgewählte Prüfungsform wird von den Modulverantwortlichen in Rücksprache mit den Lehrenden in den Modulen festgelegt. Die Bekanntgabe erfolgt in verbindlicher Form im Studienplan. Weitere Konkretisierungen finden in der Veranstaltungsankündigung im Vorlesungsverzeichnis sowie durch die Lehrenden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung statt.

Zur Gesamtprüfungslast kommen des Weiteren zwei Prüfungen aus dem Modul „Allgemeinwissenschaften“ hinzu. In dem Modul können Studierende zwei Lehrveranstaltungen aus dem Allgemeinwissenschaften-Vorlesungsverzeichnis (AW) der Fakultät 13 (Studium Generale und Interdisziplinäre Studien) wählen. Dementsprechend ist im Modulhandbuch keine Prüfung hinterlegt, da diese von den ausgewählten Lehrveranstaltungen abhängig ist. Laut dem AW-Vorlesungsverzeichnis ist pro Lehrveranstaltung eine eigene Prüfung hinterlegt, um die spezifischen Lehrinhalte und den Kompetenzerwerb abzubilden.

Neben dem Modul „Allgemeinwissenschaften“ werden in den folgenden vier Modulen je zwei Prüfungsleistungen erbracht: „Wissenschaft Soziale Arbeit II“ (5 CP; Präsentation und schriftliche Prüfung), „Bezugswissenschaften II“ (5 CP; Modularbeit/Präsentation und schriftliche Prüfung), „Normative Grundlagen I“ (5 CP; Modularbeit/Präsentation und schriftliche Prüfung), „Normative Grundlagen IV“ (5 CP; Modularbeit/Präsentation und schriftliche Prüfung). Die Hochschule hält aus fachlichen Gründen zwei Prüfungen für angemessen, um trotz der divergierenden Inhalte kompetenzorientierte Prüfungen zu gewährleisten.

Im ersten und im zweiten Semester leisten die Studierenden acht Prüfungen ab, im dritten Semester sechs, im vierten Semester sieben Prüfungen, im fünften Semester zwei Prüfungen, im sechsten Semester fünf Prüfungen und im siebten Semester vier Prüfungen.

Die Hochschule hat die Rechtsprüfung der Prüfungsordnung bestätigt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 03: Soziale Arbeit, Teilzeit, B.A.

Sachstand

Im Modulhandbuch und im Studienplan für den Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ (Teilzeit) sind die einzelnen Prüfungen modulbezogen festgelegt. Insgesamt werden in dem Studiengang zehn schriftliche Prüfungen abgelegt, sieben Modularbeiten geschrieben, drei Präsentationen gehalten, eine mündliche Prüfung abgelegt und eine Bachelorthesis geschrieben. Für 15 Modulabschlussprüfungen ist im Modulhandbuch eine Auswahl zwischen einer Präsentation und einer Modularbeit hinterlegt. Die ausgewählte Prüfungsform wird von den Modulverantwortlichen in Rücksprache mit den Lehrenden in den Modulen festgelegt. Die Bekanntgabe erfolgt in verbindlicher Form im Studienplan. Weitere Konkretisierungen finden in der Veranstaltungsankündigung im Vorlesungsverzeichnis sowie durch die Lehrenden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung statt.

Zur Gesamtprüfungslast kommen des Weiteren zwei Prüfungen aus dem Modul „Allgemeinwissenschaften“ hinzu. In dem Modul können Studierende zwei Lehrveranstaltungen aus dem Allgemeinwissenschaften-Vorlesungsverzeichnis (AW) der Fakultät 13 (Studium Generale und Interdisziplinäre Studien) wählen. Dementsprechend ist im Modulhandbuch keine Prüfung hinterlegt, da diese von den ausgewählten Lehrveranstaltungen abhängig ist. Laut dem AW-Vorlesungsverzeichnis ist pro Lehrveranstaltung eine eigene Prüfung hinterlegt, um die spezifischen Lehrinhalte und den Kompetenzerwerb abzubilden.

Neben dem Modul „Allgemeinwissenschaften“ werden in den folgenden vier Modulen je zwei Prüfungsleistungen erbracht: „Wissenschaft Soziale Arbeit II“ (5 CP; Präsentation und schriftliche Prüfung), „Bezugswissenschaften II“ (5 CP; Modularbeit/Präsentation und schriftliche Prüfung), „Normative Grundlagen I“ (5 CP; Modularbeit/Präsentation und schriftliche Prüfung), „Normative Grundlagen IV“ (5 CP; Modularbeit/Präsentation und schriftliche Prüfung). Die Hochschule hält aus fachlichen Gründen zwei Prüfungen für angemessen, um trotz der divergierenden Inhalte kompetenzorientierte Prüfungen zu gewährleisten.

Die Studierenden leisten im ersten Semester drei Prüfungen ab, im zweiten Semester fünf Prüfungen, im dritten und vierten Semester jeweils vier Prüfungen, im fünften und sechsten Semester jeweils drei Prüfungen, im siebten Semester vier Prüfungen, im achten Semester drei Prüfungen. Im neunten und zehnten Semester finden mit dem Praxismodul und dem Modul „Praxisbegleitung“ insgesamt zwei Prüfungen statt, im elften Semester absolvieren die Studierenden drei Prüfungen, im zwölften bis zum vierzehnten Semester jeweils zwei Prüfungen.

Die Hochschule hat die Rechtsprüfung der Prüfungsordnung bestätigt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 04: Soziale Arbeit, Forschung, Digitalisierung (M.A.)

Sachstand

Im Modulhandbuch und im Studienplan für den konsekutiven Masterstudiengang „Soziale Arbeit, Forschung, Digitalisierung“ sind die einzelnen Prüfungen modulbezogen festgelegt. Insgesamt werden in dem Studiengang neun Modularbeiten geschrieben, zwei schriftliche Prüfungen abgelegt, eine mündliche Prüfung sowie eine Präsentation absolviert und eine Masterthesis angefertigt.

Im ersten Semester leisten die Studierenden sechs Prüfungen ab, im zweiten Semester fünf Prüfungen und im dritten Semester drei Prüfungen.

Die Hochschule hat die Rechtsprüfung der Prüfungsordnung bestätigt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 05: Mental Health (Psychische Gesundheit) (M.M.H.)

Sachstand

Im Modulhandbuch und im Studienplan für den weiterbildenden Masterstudiengang „Mental Health“ sind die einzelnen Prüfungen modulbezogen festgelegt. Insgesamt werden in dem Studiengang fünf Modularbeiten geschrieben, fünf schriftliche Prüfungen abgelegt, vier Präsentationen absolviert, eine Masterthesis angefertigt und ein Masterarbeitskolloquium durchgeführt.

Im ersten Semester leisten die Studierenden zwei Prüfungen ab, im zweiten Semester fünf Prüfungen, im dritten Semester drei Prüfungen, im vierten Semester vier Prüfungen und im fünften Semester zwei Prüfungen.

Den Studierenden wird die Möglichkeit gegeben, eine Projektarbeit anzufertigen. Diese ist ein freiwilliges Zusatzangebot und dient der Vorbereitung auf die Masterarbeit. Es kann entweder eine Projektskizze für eine wissenschaftliche Arbeit ausgearbeitet oder ein Praxisprojekt

durchgeführt werden. Da es sich um ein fakultatives Angebot handelt, das nicht als Teil der Prüfungsleistungen gilt, ist für die Projektarbeit kein Workload hinterlegt. Die Studierenden suchen sich einen Lehrenden des Studiengangs, der:die die Begleitung der Projektarbeit übernimmt, die Arbeit nach Abgabe prüft und dem:der Studierenden ein Feedback gibt. Projektarbeiten können auch in einer Gruppe angefertigt werden. Die Hochschule hat die Rechtsprüfung der Prüfungsordnung bestätigt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Gemäß § 36 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) können in Bachelor- und Masterstudiengängen fünf nichtbestandene Prüfungen zweimal wiederholt werden. In Bachelorstudiengängen kann zudem gemäß Abs. 4 ebd. ein Modul dreimal wiederholt werden, wenn der:die Studierende bereits mit Ausnahme der Bachelorarbeit und maximal drei weiterer Module alle anderen Module des Studiengangs bestanden hat. Die Bachelor- oder Masterarbeit kann gemäß § 26 Abs. 9 der ASPO bei Nichtbestehen mit einem neuen Thema einmal wiederholt werden.

Beratungsmöglichkeiten stehen den Studierenden auf Hochschulebene, Fakultätsebene und Studiengangsebene zur Verfügung. Neben Beratung in Hinblick auf Studienbewerbung und Studieneinstieg verfügt die Hochschule auch über eine psychosoziale Beratungsstelle. Als Anlaufstellen gelten weiterhin die Frauenbeauftragte der Fakultät sowie eine ständige Ansprechperson an der Fakultät für Studierende mit Behinderung oder chronischer Krankheit. Durch Beratungs- und Unterstützungsangebote sowie (Wieder-)Einstiegshilfen bei therapiebedingten Unterbrechungen des Studiums wird in Härtefällen bei der Suche nach individuellen Einzelfalllösungen gesucht.

Eine Überschneidungsfreiheit von Prüfungen und Lehrveranstaltungen wird dadurch gewährleistet, dass an der Hochschule durch den Prüfungsausschuss der gemeinsame Prüfungszeitraum am Ende des Semesters und nach Ende aller Lehrveranstaltungen festgelegt wird.

Studiengangsübergreifende Bewertung

In Modulen mit mehreren Prüfungsformen zur Auswahl wird die finale Prüfungsform von dem:der Modulverantwortlichen in der ersten Vorlesungswoche den Studierenden mündlich und in Form des Studienplans spätestens vier Wochen nach Semesterbeginn schriftlich bekannt gegeben. Die Studierenden schätzen dieses Vorgehen als unproblematisch ein und legen dar, dass sie sich immer gut und rechtzeitig informiert fühlen. Zudem gebe der Studienplan während der Coronapandemie der Hochschule die Möglichkeit, die Prüfungsformen zu Beginn des Semesters der Pandemielage angemessen zu fixieren, sodass die Kompetenzorientierung gewährleistet ist. Die Gutachter:innen nehmen die Zufriedenheit der Studierenden in Hinblick auf die Festlegung der Prüfungsformen wahr.

Im weiteren Gesprächsverlauf wird über die Prüfungsfristen gesprochen. Einige der Studierenden geben dazu an, dass individuelle Prüfungsfristen mit den Lehrenden abgesprochen werden können, andere Studierende berichten von fixierten Prüfungsfristen. Der Großteil der Studierenden weist darauf hin, dass die Semesterferien nicht für die Fertigstellung von schriftlichen Ausarbeitungen wie Hausarbeiten genutzt werden können, da die Fristen am Ende der Vorlesungszeit liegen. Die Gutachter:innen sehen das intransparente und individualisierte Vorgehen der Hochschule in der Festlegung der Prüfungsformen kritisch. Weiterhin nehmen sie die Abgabefristen für schriftliche Ausarbeitungen zum Ende der Vorlesungszeit als starke Einschränkung der

Studierbarkeit wahr. Es ist in ihren Augen darauf zu achten, Prüfungsfristen und die Möglichkeiten für Verlängerungen transparent und verbindlich zu kommunizieren. Abgabefristen für schriftliche Ausarbeitungen müssen den Studierenden die Möglichkeit geben, auch Zeiten außerhalb der Vorlesungszeit für die Bearbeitung zu nutzen.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: „Bildung und Erziehung im Kindesalter (0-12 Jahre)“, B.A.

Sachstand

Die Hochschule hat als Anlage der Studien- und Prüfungsordnung einen Studienverlaufsplan eingereicht, aus dem die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester, die Leistungspunktevergabe, die Prüfungsform sowie die Lehrveranstaltungsart der Module hervorgehen. Das Curriculum des Bachelorstudiengangs „Bildung und Erziehung im Kindesalter (0-12 Jahre)“ ist so konzipiert, dass alle Module binnen eines Semesters zu absolvieren sind. Mit Ausnahme von zwei Modulen umfassen die Module mindestens fünf CP. In den Modulen „Organisationslehre IV“ und „Recht in der Praxis“ werden je vier CP vergeben. Es liegt keine fachliche oder didaktische Begründung hierfür vor.

Pro Semester werden 30 CP erworben. Der Workload der Studierenden wird sowohl in den Fragebögen zur Lehrevaluation als auch in der Absolvent:innenbefragungen erhoben.

Die Präsenzveranstaltungen finden wöchentlich in der Regel von Dienstag bis Freitag statt, und an ein bis maximal zwei Wochenenden im Semester. Die Studierenden werden sowohl in der Informationsveranstaltung zum Studiengang an Fachakademien als auch zu Beginn der Brückenkurse Mitte September darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Bachelorstudiengang „Bildung und Erziehung im Kindesalter (0-12 Jahre)“ um einen Vollzeitstudiengang handelt, der nur bedingt mit einer Berufstätigkeit vereinbar ist.

Beratungsmöglichkeiten in Hinblick auf Organisatorisches und Fachliches finden die Studierenden bei der Studiengangsleitung sowie bei dem:der Studiengangsassistent:in.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Für die Module „Organisationslehre IV“ und „Recht in der Praxis“ werden nur vier CP vergeben. Diese Vorgehensweise wurde mit keiner fachlich oder didaktischen Begründung plausibel gemacht, sodass die Gutachter:innen sich dafür aussprechen, die Modulstruktur dahingehend zu verändern, dass jedes Modul mindestens fünf CP beinhaltet. Dies führe in dem ohnehin kleinteilig aufgebauten Curriculum (vgl. dazu auch die Diskussion unter § 12 Abs. 1 bis 3 und 5) zu einer Verbesserung der Studierbarkeit.

Weiterhin sehen die Gutachter:innen das intransparente Vorgehen der Hochschule in der Festlegung der Prüfungsformen kritisch. Ebenso nehmen sie die Abgabefristen für schriftliche Ausarbeitungen zum Ende der Vorlesungszeit als starke Einschränkung der Studierbarkeit wahr. Es ist in ihren Augen darauf zu achten, Prüfungsfristen und die Möglichkeiten für Verlängerungen transparent zu kommunizieren. Abgabefristen für schriftliche Ausarbeitungen müssen den Studierenden die Möglichkeit geben, auch Zeiten außerhalb der Vorlesungszeit für die Bearbeitung zu nutzen.

Im Zuge einer Qualitätsverbesserungsschleife weist die Hochschule darauf hin, dass Abgabefristen sowohl im Rahmen der Lehrveranstaltungen als auch auf der Moodle-Plattform kommuniziert werden. Der von der Prüfungskommission festgelegte Termin zur Noteneingabe sei entscheidend für die Terminierung der Abgabefristen und daher liege dieser nicht ausschließlich in den Händen der Lehrenden. Studierende können nach der Frist abgeben, die Note werde dann aber entsprechend erst im nächsten Semester ans Prüfungsamt übermittelt. Die Gutachter:innen nehmen die Hinweise auf den formalen Rahmen zur Kenntnis und sehen, dass den Erläuterungen der Hochschule zufolge, die Prüfungsfristen transparent kommuniziert werden. Nichtsdestotrotz scheint ihnen aber in Anbetracht des studentischen Feedbacks eine transparente Information der Verlängerungsmöglichkeiten der Fristen gegenüber der Studierenden notwendig. Aus Sicht der

Hochschule ist eine Nutzung der vorlesungsfreien Zeit zur Anfertigung von Modularbeiten möglich. Die Gutachter:innen weisen darauf hin, dass eine transparente Information über diese Möglichkeit auch in Hinblick auf die Auswirkungen auf den Noteneintrag beim Prüfungsamt den Studierenden gegenüber in geeigneter Weise erfolgen muss.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen organisiert die Hochschule einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb. Ebenso gewährleistet die Hochschule die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen. Der im Modulhandbuch abgebildete Workload erscheint den Gutachter:innen plausibel und im Verhältnis zu den beschriebenen Lerninhalten und Qualifikationszielen angemessen. Die vorgesehenen Prüfungen halten die Gutachter:innen für adäquat und belastungsangemessen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflagen vor:

- Es ist darauf zu achten, die Möglichkeiten für Verlängerungen von Prüfungsfristen transparent zu kommunizieren.
- Die Studierenden sind transparent über Abgabefristen für schriftliche Ausarbeitungen außerhalb der Vorlesungszeit zu informieren, auch in Hinblick auf die Auswirkungen auf die Eintragung der Note durch das Prüfungsamt.
- Die Module „Organisationslehre IV“ und „Recht in der Praxis“ sind dahingehend zu überarbeiten, dass in ihnen mindestens jeweils fünf CP vergeben werden.

Studiengang 02: Soziale Arbeit, Vollzeit, B.A.

Sachstand

Die Hochschule hat als Anlage der Studien- und Prüfungsordnung einen Studienverlaufsplan eingereicht, aus dem die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester, der Workload, die Leistungspunktevergabe, die Prüfungsform sowie die Lehrveranstaltungsart der Module hervorgehen. Das Curriculum des Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit“ (Vollzeit) ist so konzipiert, dass alle Module binnen eines Semesters zu absolvieren sind. Die Module „Bezugswissenschaften“, „Organisation III“, „Bezugswissenschaften III“, „Wissenschaftswerkstatt“ und „Organisation IV“ beinhalten nur vier CP. Die Hochschule begründet dies folgendermaßen: Drei der Module beinhalten den Themenbereich Soziologie und Wahlpflichtbereiche und aufgrund der geringen Größe seien den Studierenden mehrere Bezugswissenschaften zur Auswahl geboten. Die Verkleinerung zweier Organisationsmodule sei zugunsten einer Vergrößerung von Handlungsmodulen geschehen. Die nur 4 CP umfassende Wissenschaftswerkstatt solle im Zusammenhang mit dem Bachelorarbeitsmodul gesehen werden.

Pro Semester werden 30 CP erworben. Der Workload der Studierenden wird sowohl in den Fragebögen zur Lehrevaluation als auch in der Abschlussbefragung der Studierenden erhoben.

Das Vorlesungsverzeichnis für das kommende Semester wird bereits vor Ende der Vorlesungszeit des aktuellen Semesters über das digitale Verwaltungstool NINE veröffentlicht. Bei der Planung der Lehrveranstaltungen wird auf die Flexibilität individueller Studienverläufe und eine dementsprechende größtmögliche Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen geachtet.

Die Studierenden haben die Möglichkeit einer Fachstudienberatung bei der Studiengangsleitung. Bei organisatorischen Fragen können sie sich an die Studiengangassistenz wenden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Generell empfinden die Gutachter:innen die Studienstruktur als kleinteilig und sehen die hohe Prüfungslast in den ersten beiden Semestern (jeweils acht Prüfungen) kritisch. Die Studierenden können den Eindruck der Gutachter:innen jedoch nicht bestätigen. In ihren Augen sind die Prüfungen durch unterschiedliche Prüfungsformen über das Semester hinweg gestreckt und werden nicht als belastend wahrgenommen. Die Gutachter:innen sehen aufgrund der positiven Rückmeldungen der Studierenden keinen direkten Handlungsbedarf in Hinblick auf die Prüfungslast,

empfehlen der Hochschule jedoch, dies weiterhin zu beobachten. Die studentischen Rückmeldungen zu der Prüfungslast des Studiengangs sollten weiterhin genau evaluiert und die Prüfungslast bei Bedarf verringert werden.

In den Modulen „Bezugswissenschaften“, „Organisation III“, „Bezugswissenschaften III“, „Wissenschaftswerkstatt“ und „Organisation IV“ werden jeweils nur vier CP vergeben. Die oben genannte Begründung (Sachstand; § 12 Abs. 4) ist in den Augen der Gutachter:innen nicht ausreichend fachlich oder didaktisch fundiert, um die kleinteiligen Module zu rechtfertigen. Stattdessen werde dadurch eine Einschränkung der Studierbarkeit in Kauf genommen. Die Module „Bezugswissenschaften“, „Organisation III“, „Bezugswissenschaften III“, „Wissenschaftswerkstatt“ und „Organisation IV“ sind so anzupassen, dass in jedem der Module mindestens fünf CP vergeben werden.

Weiterhin sehen die Gutachter:innen das intransparente Vorgehen der Hochschule in der Festlegung der Prüfungsformen kritisch. Sie nehmen die Abgabefristen für schriftliche Ausarbeitungen zum Ende der Vorlesungszeit als starke Einschränkung der Studierbarkeit wahr. Es ist in ihren Augen darauf zu achten, Prüfungsfristen und die Möglichkeiten für Verlängerungen transparent zu kommunizieren. Abgabefristen für schriftliche Ausarbeitungen müssen den Studierenden die Möglichkeit geben, auch Zeiten außerhalb der Vorlesungszeit für die Bearbeitung zu nutzen. Im Rahmen einer Qualitätsverbesserungsschleife reichte die Hochschule einen überarbeiteten Studienplan nach, aus dem hervorgeht, dass die Abgabefristen von Modularbeiten erst ans Ende des Semesters und damit außerhalb der Vorlesungszeit gelegt werden. Möglichkeiten zur Verlängerung von Prüfungsfristen werden ebenfalls im Studienplan transparent genannt. In den Augen der Gutachter:innen ist der Mangel damit behoben.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen organisiert die Hochschule einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb. Ebenso gewährleistet die Hochschule die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen. Der im Modulhandbuch abgebildete Workload erscheint den Gutachter:innen plausibel und im Verhältnis zu den beschriebenen Lerninhalten und Qualifikationszielen angemessen. Die vorgesehenen Prüfungen halten die Gutachter:innen für adäquat und belastungsangemessen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflage vor:

- Die Module „Bezugswissenschaften“, „Organisation III“, „Bezugswissenschaften III“, „Wissenschaftswerkstatt“ und „Organisation IV“ sind dahingehend zu überarbeiten, dass in ihnen mindestens jeweils fünf CP vergeben werden.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Die studentischen Rückmeldungen zu der Prüfungslast des Studiengangs sollte weiterhin genau evaluiert und die Prüfungslast bei Bedarf verringert werden.

Studiengang 03: Soziale Arbeit, Teilzeit, B.A.

Sachstand

Die Hochschule hat als Anlage der Studien- und Prüfungsordnung einen Studienverlaufsplan eingereicht, aus dem die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester, der Workload, die Leistungspunktevergabe, die Prüfungsform sowie die Lehrveranstaltungsart der Module hervorgehen. Das Curriculum des Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit“ (Teilzeit) ist so konzipiert, dass alle Module binnen eines Semesters zu absolvieren sind, mit Ausnahme der Module „Praxismodul“ und „Praxisbegleitung“, die sich über zwei Semester erstrecken (neuntes und zehntes Semester). Die Module „Bezugswissenschaften“, „Organisation III“, „Bezugswissenschaften III“, „Wissenschaftswerkstatt“ und „Organisation IV“ beinhalten nur vier CP. Die Hochschule begründet dies folgendermaßen: Drei der Module beinhalten den Themenbereich Soziologie und Wahlpflichtbereiche und aufgrund der geringen Größe seien den Studierenden mehrere

Bezugswissenschaften zur Auswahl geboten. Die Verkleinerung zweier Organisationsmodule sei zugunsten einer Vergrößerung von Handlungsmodulen geschehen. Die nur 4 CP umfassende Wissenschaftswerkstatt solle im Zusammenhang mit dem Bachelorarbeitsmodul gesehen werden.

Pro Semester werden 13–17 CP erworben. Der Workload der Studierenden wird sowohl in den Fragebögen zur Lehrevaluation als auch in der Abschlussbefragung der Studierenden erhoben.

Das Vorlesungsverzeichnis für das kommende Semester wird bereits vor Ende der Vorlesungszeit des aktuellen Semesters über das digitale Verwaltungstool NINE veröffentlicht. Bei der Planung der Lehrveranstaltungen wird auf die Flexibilität individueller Studienverläufe und eine dementsprechende größtmögliche Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen geachtet.

Die Studierenden haben die Möglichkeit einer Fachstudienberatung bei der Studiengangsleitung. Bei organisatorischen Fragen können sie sich an die Studiengangassistenten wenden. Ferner besteht eine 0,25-VZÄ-Stelle für die Beratung der Teilzeitstudierenden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Generell empfinden die Gutachter:innen die Studienstruktur als kleinteilig und sehen die hohe Prüfungslast in den ersten beiden Semestern (jeweils acht Prüfungen) kritisch. Die Studierenden können den Eindruck der Gutachter:innen jedoch nicht bestätigen. In ihren Augen sind die Prüfungen durch unterschiedliche Prüfungsformen über das Semester hinweg gestreckt und werden nicht als belastend wahrgenommen. Die Gutachter:innen sehen aufgrund der positiven Rückmeldungen der Studierenden keinen direkten Handlungsbedarf in Hinblick auf die Prüfungslast, empfehlen der Hochschule jedoch, dies weiterhin zu beobachten. Die studentischen Rückmeldungen zu der Prüfungslast des Studiengangs sollten weiterhin genau evaluiert und die Prüfungslast bei Bedarf verringert werden.

In den Modulen „Bezugswissenschaften“, „Organisation III“, „Bezugswissenschaften III“, „Wissenschaftswerkstatt“ und „Organisation IV“ werden jeweils nur vier CP vergeben. Die oben genannte Begründung (Sachstand; § 12 Abs. 4) ist in den Augen der Gutachter:innen nicht ausreichend fachlich oder didaktisch fundiert, um die kleinteiligen Module zu rechtfertigen. Stattdessen werde dadurch eine Einschränkung der Studierbarkeit in Kauf genommen. Die Module „Bezugswissenschaften“, „Organisation III“, „Bezugswissenschaften III“, „Wissenschaftswerkstatt“ und „Organisation IV“ sind so anzupassen, dass in jedem der Module mindestens fünf CP vergeben werden.

Weiterhin sehen die Gutachter:innen das intransparente Vorgehen der Hochschule in der Festlegung der Prüfungsformen kritisch. Sie nehmen die Abgabefristen für schriftliche Ausarbeitungen zum Ende der Vorlesungszeit als starke Einschränkung der Studierbarkeit wahr. Es ist in ihren Augen darauf zu achten, Prüfungsfristen und die Möglichkeiten für Verlängerungen transparent zu kommunizieren. Abgabefristen für schriftliche Ausarbeitungen müssen den Studierenden die Möglichkeit geben, auch Zeiten außerhalb der Vorlesungszeit für die Bearbeitung zu nutzen. Im Rahmen einer Qualitätsverbesserungsschleife reichte die Hochschule einen überarbeiteten Studienplan nach, aus dem hervorgeht, dass die Abgabefristen von Modularbeiten erst ans Ende des Semesters und damit außerhalb der Vorlesungszeit gelegt werden. Möglichkeiten zur Verlängerung von Prüfungsfristen werden ebenfalls im Studienplan transparent genannt. In den Augen der Gutachter:innen ist der Mangel damit behoben.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen organisiert die Hochschule einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb. Ebenso gewährleistet die Hochschule die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen. Der im Modulhandbuch abgebildete Workload erscheint den Gutachter:innen plausibel und im Verhältnis zu den beschriebenen Lerninhalten und Qualifikationszielen angemessen. Die vorgesehenen Prüfungen halten die Gutachter:innen für adäquat und belastungsangemessen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflage vor:

- Die Module „Bezugswissenschaften“, „Organisation III“, „Bezugswissenschaften III“, „Wissenschaftswerkstatt“ und „Organisation IV“ sind dahingehend zu überarbeiten, dass in ihnen mindestens jeweils fünf CP vergeben werden.

Studiengang 04: Soziale Arbeit, Forschung, Digitalisierung (M.A.)

Sachstand

Die Hochschule hat als Anlage der Studien- und Prüfungsordnung einen Studienverlaufsplan eingereicht, aus dem die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester, die Leistungspunktevergabe, die Prüfungsform sowie die Lehrveranstaltungsart der Module hervorgehen. Das Curriculum des konsekutiven Masterstudiengangs „Soziale Arbeit, Forschung, Digitalisierung“ ist so konzipiert, dass alle Module binnen eines Semesters zu absolvieren sind. Die Module umfassen zwischen fünf und sieben CP, mit Ausnahme des Moduls „Masterarbeit“, in dem 19 CP vergeben werden.

Pro Semester werden 30 CP erworben. Der Workload der Studierenden wird sowohl in den Fragebögen zur Lehrevaluation als auch in der Absolvent:innenbefragungen erhoben.

Das Blended-Learning-Konzept kombiniert Präsenzveranstaltungen mit überwiegend synchroner Online-Lehre und ermöglicht so den Studierenden, flexibel und ortsunabhängig zu lernen. Für den Präsenzunterricht ist zu Beginn und zum Ende des Semesters jeweils eine Woche vorgesehen.

Das Vorlesungsverzeichnis für das kommende Semester wird noch vor Ende der Vorlesungszeit im Semesterverwaltungstool NINE der Fakultät online zur Verfügung gestellt.

Die Studierenden haben die Möglichkeit einer Fachstudienberatung bei der Studiengangsleitung. Bei organisatorischen Fragen können sie sich an die Studiengangsassistenten wenden. Ebenso wurde ein Moodle-Kursraum eingerichtet, in dem die Studierenden die Möglichkeit haben, alle sie interessierenden Fragen rund um das Studium untereinander und mit der Studiengangsleitung zu diskutieren.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen sehen das intransparente Vorgehen der Hochschule in der Festlegung der Prüfungsformen kritisch. Weiterhin nehmen sie die Abgabefristen für schriftliche Ausarbeitungen zum Ende der Vorlesungszeit als starke Einschränkung der Studierbarkeit wahr. Es ist in ihren Augen darauf zu achten, Prüfungsfristen und die Möglichkeiten für Verlängerungen transparent zu kommunizieren. Abgabefristen für schriftliche Ausarbeitungen müssen den Studierenden die Möglichkeit geben, auch Zeiten außerhalb der Vorlesungszeit für die Bearbeitung zu nutzen.

Im Rahmen einer Qualitätsverbesserungsschleife legte die Hochschule dar, dass die Prüfungsfristen jedes Semester auf der Website der Fakultät bekannt gegeben werden. Zusätzlich sei beschlossen worden, dass im Rahmen der jedes Semester stattfindenden Lehrentreffen die Lehrenden angehalten werden, die Prüfungsfristen und Verlängerungsmöglichkeiten im Moodle-Kurs zu hinterlegen. Zudem sollen zwei Abgabetermine für Modularbeiten angeboten werden: Einen Termin am Ende der Vorlesungszeit, sodass die Note vom Prüfungsamt eingetragen werden kann, und einen Termin zu Beginn des nächsten Semesters, bei dem die Noteneintragung später erfolgt. In den Augen der Gutachter:innen ist der Mangel damit behoben.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen organisiert die Hochschule einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb. Ebenso gewährleistet die Hochschule die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen. Der im Modulhandbuch abgebildete Workload erscheint den Gutachter:innen plausibel und im Verhältnis zu den beschriebenen Lerninhalten und Qualifikationszielen angemessen. Die vorgesehenen Prüfungen halten die Gutachter:innen für adäquat und belastungsangemessen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 05: Mental Health (Psychische Gesundheit) (M.M.H.)

Sachstand

Die Hochschule hat als Anlage der Studien- und Prüfungsordnung einen Studienverlaufsplan eingereicht, aus dem die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester, die Leistungspunktevergabe, die Prüfungsform sowie die Lehrveranstaltungsart der Module hervorgehen. Das Curriculum des weiterbildenden Masterstudiengangs „Mental Health“ ist so konzipiert, dass alle Module innerhalb von einem oder zwei Semestern zu absolvieren sind. Die Module umfassen zwischen fünf und 20 CP, mit Ausnahme der Module M10 „Markante Bereiche von Mental Health“ und M11 „Ausgewählte gemeindepsychiatrische Aspekte“, in denen nur vier CP vergeben werden. Dies wurde von Hochschule in dieser Art und Weise umgesetzt, um den Studierenden die Möglichkeit zu eröffnen, sich Kenntnisse und Kompetenzen zur Versorgung von spezialisierten Teilsystemen für spezifische Zielgruppen im Rahmen der psychiatrischen/psychotherapeutischen Versorgung zu erschließen, ohne die beiden seitens der Studiengangsleitung, der Dozent:innen und des Fachbeirats als wesentlich betrachteten Module M3 „Historische Entwicklungen, Ideen und Werte“ (6 CP) sowie M7 „Rehabilitation und Sozialrecht“ (6 CP) im Workload zu beschneiden.

Pro Semester werden zwischen zehn und 21 CP erworben. Die Modulprüfungen (schriftliche Prüfungen und Präsentationen) finden am Ende jedes Semesters statt, sodass die Möglichkeit der Wiederholung einer Modulprüfung gewährleistet ist. Modularbeiten werden studienbegleitend verfasst. Der Workload der Studierenden wird sowohl in den Fragebögen zur Lehrevaluation als auch in der Absolvent:innenbefragungen erhoben.

Der Studiengang kombiniert Präsenzveranstaltungen mit asynchroner Online-Lehre und ermöglicht so den Studierenden, flexibel und ortsunabhängig zu lernen. Die Präsenzphasen des Studiengangs finden pro Semester an vier Blöcken à drei Tage (Donnerstag bis Samstag) und an einem Block à vier Tage (Mittwoch bis Samstag) statt. Die Lehrveranstaltungen und Prüfungstermine liegen aufgrund des weiterbildenden und berufsbegleitenden Charakters des Studiengangs z.T. außerhalb des regulären Vorlesungsbetriebs (z.B. Lehrveranstaltungen an Samstagen) und auch oft außerhalb der regulären Prüfungsfristen an der Hochschule.

Die Studierenden erhalten via Moodle immer mindestens ein Semester im Voraus die Lehrveranstaltungs- und Prüfungstermine für das Folgesemester, sodass frühzeitige Planbarkeit und die Möglichkeit zur Absprache mit der Arbeitsstelle gewährleistet sind. Bereits im Bewerbungsgespräch werden die Studienbewerber:innen auf den Workload des Studiengangs hingewiesen und die Zeitplanung zur Vereinbarkeit von Studium, Beruf und/oder Familie reflektiert. Es werden Unterstützungsmöglichkeiten durch die Arbeitsstelle und Strategien zum Selbstmanagement thematisiert. Sollten Studierende die Regelstudienzeit überschreiten, können sie ohne Antrag zwei weitere Semester gebührenfrei studieren. Mehrkosten fallen erst ab dem dritten Semester über der Regelstudienzeit an.

Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung können sich im weiterbildenden Master „Mental Health“ auch jederzeit mit ihren Anliegen an die Studiengangsassistenz, Studiengangsleitung oder an die Prüfungskommission wenden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen stellen fest, dass in dem Studiengang ein hoher Anteil an Selbstlernzeit vorliegt, und erkundigen sich nach der Unterstützung der Studierenden während der Selbstlernphasen. Die Hochschule verweist zunächst einmal darauf, dass diese Form des Studierens bereits in den Bewerbungsgesprächen thematisiert wird. Gemeinsam mit den Studienbewerber:innen werden die private und berufliche Situation analysiert und Strategien für die Bewältigung des Studiums entwickelt. Während des Studiums findet ein genaues Monitoring des Kompetenzerwerbs und der Lernprozesse statt. Sollten die Lehrkräfte hierbei Auffälligkeiten bemerken, wird

zu dem:der Studierenden Kontakt aufgenommen. Weiterhin legt die Hochschule dar, dass man bei der Struktur des Studiengangs explizit auf Studierendenwünsche nach vereinzelt Präsenzblöcken – anstatt synchroner Online-Lehre oder regelmäßiger Präsenztage – eingegangen sei. Die Präsenzblöcke können die Studierenden durch die frühe Bekanntgabe der Termine gut in ihren Arbeitsalltag einplanen. Zur Studierbarkeit des Studiums trägt auch bei, dass ein Großteil der Studierenden über Qualifizierungsvereinbarungen von ihren Arbeitsstellen Unterstützung erfahren, beispielsweise durch Freistellungen. Andere Studierende reduzieren ihre Arbeitszeit, um das Studium bewältigen zu können. Die Präsenzblöcke sind so gelegt, dass der Sonntag lehrfrei ist und den Studierenden Zeit zur Erholung gegeben wird. In den Augen der Gutachter:innen ist die Organisation des Studiengangs durchdacht und an den Bedürfnissen der Studierenden ausgerichtet.

Im Studienverlaufsplan wird deutlich, dass bei der Verteilung der CP auf die einzelnen Semester eine Ungleichverteilung auftritt und im zweiten Semester deutlich mehr CP erworben werden als in den anderen. Dies hänge mit der thematischen Bündelung des Curriculums zusammen, so die Hochschule. Bisher sei ihnen von den Studierenden nicht rückgemeldet worden, dass die Aufteilung der CP problematisch sei. Die Studierenden bestätigen den Eindruck der Hochschule, so dass die Gutachter:innen die Ungleichverteilung der CP vorerst als unproblematisch für die Studierbarkeit einstufen. Sie raten der Hochschule, diesbezüglich weiterhin Daten zu erheben, um die Studierbarkeit sicherzustellen.

Die Gutachter:innen sehen das intransparente Vorgehen der Hochschule in der Festlegung der Prüfungsformen kritisch. Weiterhin nehmen sie die Abgabefristen für schriftliche Ausarbeitungen zum Ende der Vorlesungszeit als starke Einschränkung der Studierbarkeit wahr. Es ist in ihren Augen darauf zu achten, Prüfungsfristen und die Möglichkeiten für Verlängerungen transparent zu kommunizieren. Abgabefristen für schriftliche Ausarbeitungen müssen den Studierenden die Möglichkeit geben, auch Zeiten außerhalb der Vorlesungszeit für die Bearbeitung zu nutzen. Im Rahmen einer Qualitätsverbesserungsschleife reicht die Hochschule Merkblätter zu den unterschiedlichen Prüfungsformen ein, aus denen das Procedere der Prüfungsleistungen und auch die Abgabefristen und die Verlängerungsmöglichkeiten ersichtlich werden. Durch den berufs begleitenden Charakter des Studiengangs haben die Semesterzeiten für Lehrveranstaltungen und Prüfungszeiten nicht dieselbe Relevanz, weshalb für schriftliche Arbeiten auch die vorlesungsfreie Zeit genutzt werden kann. Die Gutachter:innen nehmen die Erläuterungen der Hochschule zur Kenntnis und sehen keinen weiteren Bedarf zur Nachbesserung.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen organisiert die Hochschule einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb. Ebenso gewährleistet die Hochschule die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen. Der im Modulhandbuch abgebildete Workload erscheint den Gutachter:innen plausibel und im Verhältnis zu den beschriebenen Lerninhalten und Qualifikationszielen angemessen. Die vorgesehenen Prüfungen halten die Gutachter:innen für adäquat und belastungsangemessen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: „Bildung und Erziehung im Kindesalter (0-12 Jahre)“, B.A.

Sachstand

Das Kriterium ist für diesen Studiengang nicht einschlägig.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Kriterium ist für diesen Studiengang nicht einschlägig.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für diesen Studiengang nicht einschlägig.

Studiengang 02: Soziale Arbeit, Vollzeit, B.A.

Sachstand

Das Kriterium ist für diesen Studiengang nicht einschlägig.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Kriterium ist für diesen Studiengang nicht einschlägig.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für diesen Studiengang nicht einschlägig.

Studiengang 03: Soziale Arbeit, Teilzeit, B.A.

Sachstand

Der Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ (Teilzeit) ist inhaltlich mit dem Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ (Vollzeit) identisch, jedoch erfolgt eine Streckung der Inhalte und der Regelstudienzeit auf 14 Semester, sodass pro Semester 13–17 CP erworben werden. Das zu absolvierende Praxissemester wird auf zwei Semester ausgedehnt, sodass ein über 44 Wochen dauerndes Teilzeitpraktikum absolviert werden kann. Pro Semester legen die Studierenden zwischen zwei und fünf Prüfungen ab.

Für die Studierenden des Teilzeitstudiengangs steht neben den allgemeinen Beratungsstellen des Fachbereichs Soziale Arbeit eine 0,25-VZÄ-Stelle für Beratung zur Verfügung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

In den Augen der Gutachter:innen ist durch die Streckung der Regelstudienzeit und der daraus resultierenden Reduktion des Workloads und der Prüfungen pro Semester ein Studium in Teilzeit möglich. Die anwesenden Studierenden bestätigen die Einschätzungen der Gutachter:innen. Die Gutachter:innen nehmen darüber hinaus die zur Verfügung stehenden Beratungsstellen für die Belange von Teilzeitstudierenden positiv zur Kenntnis.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 04: Soziale Arbeit, Forschung, Digitalisierung (M.A.)

Sachstand

Bei dem konsekutiven Masterstudiengang „Soziale Arbeit, Forschung, Digitalisierung“ handelt es sich um einen Präsenzstudiengang in Vollzeit, der ein Blended-Learning-Konzept umsetzt. Dabei werden Präsenzveranstaltungen mit überwiegend synchroner Lehre kombiniert. Als digitale Lernplattformen werden die Programme Moodle und Mahara genutzt. Die Studierenden können sich hier in Foren austauschen und ihnen werden Lehrmaterialien wie etwa Videos zur Verfügung gestellt. Der Präsenzunterricht findet in einer Woche zu Beginn und zum Ende jedes Semesters statt. Die Präsenzanteile werden insbesondere für Diskussionen und zur Persönlichkeitsbildung genutzt, während im E-Learning mit unterschiedlichen Methoden vor allem theoretische Grundlagen vermittelt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studienstruktur mit Präsenzanteilen zu Beginn und zum Ende jedes Semesters ist in den Augen der Gutachter:innen dazu geeignet, Studierende aus einem größeren geografischen Radius zu gewinnen. Das didaktische Konzept des Blended-Learnings und die eingesetzten Medien werden als adäquat beurteilt. Auch die Studierenden loben die Studienstruktur und fühlen sich darüber hinaus gut betreut.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 05: Mental Health (Psychische Gesundheit) (M.M.H.)

Sachstand

Der weiterbildende Masterstudiengang „Mental Health“ wird als berufsbegleitender Teilzeitstudiengang durchgeführt. Es werden insgesamt 90 CP innerhalb einer Regelstudienzeit von fünf Semestern erworben, was zu einer Verteilung von zehn bis 21 CP auf die einzelnen Semester führt. Die Prüfungslast liegt zwischen zwei und fünf Prüfungen pro Semester. Durch die Organisation des Studiums in vier Blockveranstaltungen pro Semester (drei Blöcke à drei Tage, ein Block à vier Tage) sind die Studierenden weitgehend flexibel in ihrer Zeiteinteilung.

Gemäß § 2 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung ist eine der Zulassungsvoraussetzungen für den weiterbildenden Masterstudiengang eine mindestens einjährige einschlägige Berufstätigkeit, die nach dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erlangt wurde. Die Praxiserfahrungen werden in den Modulen reflektiert und mit theoretischen Aspekten in Verbindung gebracht. Das anwendungsorientierte Profil des Studiengangs fußt auf der inhaltlichen und didaktischen Einbeziehung vorhandener beruflicher Kompetenzen und der Ausrichtung des neu Erlernten auf die praktische Anwendung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

In den Augen der Gutachter:innen ist durch die Streckung der Regelstudienzeit und der daraus resultierenden Reduktion des Workloads und der Prüfungen pro Semester ein Studium in Teilzeit möglich. Die Studienstruktur mit vier Blockveranstaltungen in Präsenz pro Semester führt zu einer Vereinbarkeit des Studiums mit einer Teilzeit-Berufstätigkeit. Das didaktische Konzept der digitalen Lehre und die eingesetzten Medien werden als adäquat beurteilt. Auch die Studierenden loben die Studienstruktur und fühlen sich darüber hinaus gut betreut.

Die in den Zulassungsvoraussetzungen formulierte einjährige einschlägige Berufstätigkeit wird nach Ansicht der Gutachter:innen im Curriculum aufgegriffen. Das anwendungsorientierte Profil des Studiengangs ist für die Gutachter:innen nachvollziehbar.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: „Bildung und Erziehung im Kindesalter (0-12 Jahre)“, B.A.

Sachstand

Mit folgenden prozessualen Schritten sichert die Hochschule nach ihren Angaben die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang sowie der didaktischen Weiterentwicklung: Es findet ein kontinuierlicher fachlicher Austausch unter den Lehrenden aus allen Studiengängen statt. In Forschungs- und Praxisfreisemestern haben die Lehrenden die Gelegenheit zur fachlichen Weiterentwicklung. Es besteht u.a. enger Kontakt mit der BAG-BEK, der Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte (WiFF) sowie mit dem Staatsinstitut für Frühpädagogik in München. Im Rahmen der bundesweiten Dekan:innenkonferenz werden zentrale Themen, wie beispielsweise aktuell der Deutsche Qualifikationsrahmen, besprochen. Auf Bundesebene existiert für die Früh- und Kindheitspädagogischen Studiengänge der Universitäten und der Hochschulen für angewandte Wissenschaften ein Studiengangstag, der sich einmal pro Jahr trifft. Vertreter:innen des Bachelorstudiengangs „Bildung und Erziehung im Kindesalter (0-12 Jahre)“ nehmen hieran regelmäßig teil. Vor diesem Hintergrund diskutiert das Kernteam des Bachelorstudiengangs „Bildung und Erziehung im Kindesalter (0-12 Jahre)“ kontinuierlich die inhaltliche Ausrichtung des Studiengangs. Coronabedingte didaktische Veränderungen wurden in den letzten Semestern sowohl auf Ebene der Studiengangsleitungen als auch im kollegialen Austausch mit der gesamten Fakultät diskutiert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachter:innen sind an der Hochschule adäquate Prozesse zur Sicherstellung eines fachlich fundierten Studiengangskonzeptes sowie zur Überarbeitung und Anpassung des Modulhandbuchs vorhanden. Die Lehrenden berücksichtigen den internationalen sowie nationalen Diskurs im Bereich der Bildung und Erziehung im Kindesalter. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden von den Studiengangverantwortlichen, für die Gutachter:innen nachvollziehbar, kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02: Soziale Arbeit, Vollzeit, B.A.

Sachstand

Mit folgenden prozessualen Schritten sichert die Hochschule nach ihren Angaben die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang sowie der didaktischen Weiterentwicklung: Die Fortbildungs- und Forschungsaktivitäten der Professor:innen und ihre Vernetzung in der Fachcommunity werden durch die Hochschule unterstützt. Die dadurch gewonnenen Erkenntnisse werden ins Gesamtkollegium rückgekoppelt, beispielsweise durch Berichte aus Forschungs- und Praxissemestern. Zudem werden eigene Fachveranstaltungen zu aktuellen Themen wie Fachtage und Kolloquien veranstaltet. Bedarfe der Praxis werden durch einen regelmäßigen Austausch mit den Praxisvertreter:innen und Lehrbeauftragten auf formeller und informeller Ebene ermittelt. In regelmäßigen Modulkoordinator:innentreffen findet ein Austausch über inhaltliche und didaktische Weiterentwicklungen der Lehre auch unter der Berücksichtigung von Evaluationsergebnissen statt. Didaktische Aspekte werden darüber hinaus in

der Fakultätsgruppe „Lehre“ besprochen und Reformbedarfe werden im Rahmen von Klausurtagen erörtert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachter:innen sind an der Hochschule adäquate Prozesse zur Sicherstellung eines fachlich fundierten Studiengangskonzeptes sowie zur Überarbeitung und Anpassung des Modulhandbuchs vorhanden. Die Lehrenden berücksichtigen den internationalen sowie nationalen Diskurs im Bereich der Sozialen Arbeit. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden von den Studiengangverantwortlichen, für die Gutachter:innen nachvollziehbar, kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 03: Soziale Arbeit, Teilzeit, B.A.

Sachstand

Mit folgenden prozessualen Schritten sichert die Hochschule nach ihren Angaben die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang sowie der didaktischen Weiterentwicklung: Die Fortbildungs- und Forschungsaktivitäten der Professor:innen und ihre Vernetzung in der Fachcommunity werden durch die Hochschule unterstützt. Die dadurch gewonnenen Erkenntnisse werden ins Gesamtkollegium rückgekoppelt, beispielsweise durch Berichte aus Forschungs- und Praxissemestern. Zudem werden eigene Fachveranstaltungen zu aktuellen Themen wie Fachtage und Kolloquien veranstaltet. Bedarfe der Praxis werden durch einen regelmäßigen Austausch mit den Praxisvertreter:innen und Lehrbeauftragten auf formeller und informeller Ebene ermittelt. In regelmäßigen Modulkoordinator:innentreffen findet ein Austausch über inhaltliche und didaktische Weiterentwicklungen der Lehre auch unter Berücksichtigung von Evaluationsergebnissen statt. Didaktische Aspekte werden darüber hinaus in der Fakultätsgruppe „Lehre“ besprochen und Reformbedarfe werden im Rahmen von Klausurtagen erörtert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachter:innen sind an der Hochschule adäquate Prozesse zur Sicherstellung eines fachlich fundierten Studiengangskonzeptes sowie zur Überarbeitung und Anpassung des Modulhandbuchs vorhanden. Die Lehrenden berücksichtigen den internationalen sowie nationalen Diskurs im Bereich der Sozialen Arbeit. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden von den Studiengangverantwortlichen, für die Gutachter:innen nachvollziehbar, kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 04: Soziale Arbeit, Forschung, Digitalisierung (M.A.)

Sachstand

Mit folgenden prozessualen Schritten sichert die Hochschule nach ihren Angaben die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang sowie der didaktischen Weiterentwicklung: Die Lehrenden beteiligen sich regelmäßig an den fachlichen Diskursen auf nationaler und internationaler Ebene. Sie nehmen dazu an Fachtagungen und Konferenzen teil und publizieren in einschlägigen Fachzeitschriften und Verlagen. Des Weiteren finden an der Fakultät regelmäßig Fachtagungen unter verantwortlicher Leitung von hauptamtlichen Kolleg:innen (z.B. jährlich im Sommersemester das Colloquium Soziale Arbeit zu einem spezifischen Thema) statt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachter:innen sind an der Hochschule adäquate Prozesse zur Sicherstellung eines fachlich fundierten Studiengangskonzeptes sowie zur Überarbeitung und Anpassung des Modulhandbuchs vorhanden. Die Lehrenden berücksichtigen den internationalen sowie nationalen Diskurs im Bereich der Sozialen Arbeit. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden von den Studiengangverantwortlichen, für die Gutachter:innen nachvollziehbar, kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 05: Mental Health (Psychische Gesundheit) (M.M.H.)

Sachstand

Mit folgenden prozessualen Schritten sichert die Hochschule nach ihren Angaben die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang sowie der didaktischen Weiterentwicklung: Die Studiengangsleitung und die Dozent:innen im Masterstudiengang „Mental Health“ sind in den unterschiedlichen Fachgremien, Arbeitskreisen (regional und überregional) in den jeweiligen Fachkontexten aktiv. Überdies finden im Studienverlauf regelmäßig Gastvorträge statt, zu denen Vertreter:innen aus verschiedensten Fachgesellschaften eingeladen werden. Dies soll dazu beitragen, aktuelle Entwicklungen in der sozialpsychiatrischen Praxis zu berücksichtigen. Im Rahmen der internen Fachdiskussionen der Fakultät, mit anderen Studiengangsleitungen und Fachkolleg:innen ergeben sich wichtige inhaltliche Impulse zur Vernetzung und Weiterentwicklung des Studiengangs. Ferner fließen auch Erkenntnisse von Forschungsprojekten sowie Richt- und Leitlinien-Veröffentlichungen der Fachgesellschaften in die inhaltliche Gestaltung des Studiengangs ein.

Um eine kontinuierliche Weiterentwicklung des Studiengangs zu gewährleisten, erfolgen regelmäßige Gespräche der Studiengangsleitung sowohl mit den Dozierenden als auch mit relevanten Netzwerkpartner:innen der klinischen und außerklinischen Versorgung von Menschen mit psychischen Störungen. Zudem verfügt der Studiengang über einen Wissenschaftlichen Beirat. Dieser berät die Studiengangsleitung zu aktuellen Themen und Anliegen der Studierenden, zudem informiert er über mögliche Weiterentwicklungsperspektiven aus der Sichtweise der beruflichen Praxis. Der Wissenschaftliche Beirat des Masterstudiengangs „Mental Health“ tagt nach Abschluss jeder Kohorte, in einem regelmäßigen Rhythmus von ca. zwei Jahren.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachter:innen sind an der Hochschule adäquate Prozesse zur Sicherstellung eines fachlich fundierten Studiengangskonzeptes sowie zur Überarbeitung und Anpassung des Modulhandbuchs vorhanden. Die Lehrenden berücksichtigen den internationalen sowie nationalen Diskurs. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden von den Studiengangverantwortlichen, für die Gutachter:innen nachvollziehbar, kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Hochschule für angewandte Wissenschaften München verfügt über ein Qualitätsmanagementsystem, das mit dem PDCA-Zyklus (Plan – Do – Check – Act) einem geschlossenen Regelkreis folgt. Die Hochschule für angewandte Wissenschaften München ist durch eigenständige

Fakultäten organisiert, denen die Stabsabteilung Qualitätsmanagement zur Unterstützung in der kontinuierlichen Verbesserung des Studienangebots zur Seite steht. In der Stabsstelle sind insgesamt 5,5 VZÄ vorhanden, um die Themenbereiche Befragungen und Evaluation, Studiengangsentwicklung und Akkreditierung, Prozessmanagement und Berichtswesen zu bearbeiten.

Der:die Studiendekan:in ist verantwortlich für die Evaluation der Lehre. Es liegen Grundsätze zur Evaluation der Lehre vor, die sich zurzeit in der hochschulinternen Überarbeitung befinden. Das Dokument und die „Beschreibung des hochschulweiten Q-Systems“ schreiben u.a. jährliche Studieneingangsbefragungen, regelmäßige Lehrveranstaltungsevaluationen, jährliche Absolvent:innenbefragungen und alle zwei Jahre stattfindende Alumni-Befragungen vor. Im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluation wird auch der Workload erhoben. Lehrveranstaltungsevaluationen finden mindestens in jedem zweiten Durchgang der Lehrveranstaltung statt, zusätzlich kann der:die Studiendekan:in auf Anregung der Studierenden eine Erhebung außerhalb des Turnus veranlassen. Der Zeitpunkt der Evaluation wird so gewählt, dass die Ergebnisse noch innerhalb desselben Semesters durch die Lehrkraft mit den Studierenden besprochen und Maßnahmen abgeleitet werden können.

Überdies bietet die jedes Semester stattfindende zweitägige Fakultätsklausur als kollegiales Forum Raum zum Austausch über die Lehre. Lehrbeauftragte können mehrmals jährlich an Informations- und Austauschtreffen mit Mitgliedern des Fakultätsvorstands, Studiengangsleitungen und Modulverantwortlichen teilnehmen.

Derzeit findet vor dem Hintergrund der Weiterentwicklung der hochschulweiten Lehrevaluation auf Fakultätsebene ein Diskussionsprozess statt, der darauf abzielt, Rückmelde- und Evaluationsformen zu entwickeln, die zu einer höheren Beteiligung der Studierenden führen und die Effekte der Evaluationen für Studierende transparenter machen können. Zum Sommersemester 2015 wurde eine von der Fakultät entwickelte Informationsplattform als Pilot eingeführt, um prototypische Fragen der Studierenden aller Studiengänge rasch und valide online beantworten zu können. Dieses Tool hat sich inzwischen sehr bewährt und wird dauerhaft eingesetzt und weiterentwickelt.

Studiengangsübergreifende Bewertung

Die Gutachter:innen erkundigen sich nach dem Prozedere der Erhebung, Auswertung und Maßnahmenableitung von Lehrevaluationen. Nach Angaben der Hochschule liegen für diese Evaluation unterschiedliche Formate vor, die an die einzelnen Veranstaltungsarten angepasst sind. Die Evaluationsergebnisse werden gemeinsam mit den Studierenden besprochen und die Studiengänge bei entsprechenden studentischen Rückmeldungen weiterentwickelt. Neben den Evaluationen dient auch die Vergabe eines hochschulweiten Preises der Lehre zur Sichtbarmachung guten Unterrichts. Dieser Preis sei, so die Hochschule, auch schon an Lehrende der Fakultät 11 verliehen worden. In einer neu gegründeten Fakultätsgruppe Lehre wird zudem über zukünftige Formen der Lehre diskutiert, die insbesondere auch Erfahrungen der letzten pandemiebedingten Studienjahre inkludieren sollen. Die Eigenaktivität der Studierenden zum Gelingen guter Lehre wird durch einen engen Kontakt mit den Fachschaften der Studiengänge angeregt. Die Gutachter:innen nehmen die vorhandenen Strukturen positiv zur Kenntnis und nehmen wahr, dass die Hochschule bemüht ist, die Weiterentwicklung der Studiengänge zu fördern.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: „Bildung und Erziehung im Kindesalter (0-12 Jahre)“, B.A.

Sachstand

Seit dem letzten Akkreditierungszeitraum haben sich keine relevanten Veränderungen ergeben und aus Sicht der Hochschule ergab sich aus den Ergebnissen der Absolvent:innenstudie auch kein Anlass für Anpassungen.

Der Studienerfolg (Regelstudienzeit + zwei Semester) liegt für die Kohorten des Akkreditierungszeitraums zwischen 63 % und 90 %. Die Notenverteilung liegt fast ausschließlich im guten und sehr guten Bereich.

Die Qualitätssicherung im Studiengang erfolgt durch die in a) dargelegten Formate. Zusätzlich finden regelmäßige Sitzungen und Absprachen zwischen der Studiengangsleitung, den hauptamtlich Lehrenden und den Lehrbeauftragten statt, um eine Weiterentwicklung des Studiengangs zu fördern sowie Lehrveranstaltungen aufeinander abzustimmen, um so Redundanzen zu verhindern. Mindestens einmal pro Semester findet ein Austausch zwischen Studiengangsleitung und den Studierendengruppen statt, in denen direktes Feedback zu Lehrinhalten und Lehrformen an die Lehrenden gegeben werden kann. Eine weitere Austauschmöglichkeit für Lehrende, Studierende und Mitarbeiter:innen stellt das Qualitätscafé dar, das aus dem dreijährigen Verbundprojekt „USuS – Untersuchung zu Studienverläufen und Studienerfolg“ hervorgegangen ist. Es versteht sich als eine Austauschplattform zu Fragen der Gestaltung von Lehre und Prüfungen.

Die Absolvent:innenstudie zeigte, dass die Gründe für die Aufnahme des Studiums insbesondere berufliche Aufstiegschancen und eine höhere tarifliche Vergütung, die persönliche Entwicklung, die fachliche Weiterqualifizierung und das Interesse an Wissenschaft und Forschung waren. Die Absolvent:innen zeigten sich überwiegend zufrieden mit der zeitlichen Koordination der Lehrveranstaltungen und der Angemessenheit des Workloads. Ebenfalls überwiegend gut bewertet wurde die Betreuung durch die Lehrenden und die fachliche Beratung, das Praktikum sowie die Ausstattung der Bibliothek. Die Praxisrelevanz und die Verknüpfung von Theorie und Praxis im Studiengang wurden als gut bis befriedigend wahrgenommen. Als Verbesserungspotenzial konnte die Vergrößerung des Wahlpflichtbereichs abgelesen werden. Drei Viertel der Studierenden waren während des Studiums berufstätig mit einer durchschnittlichen Arbeitszeit von 13,9 Stunden pro Woche.

Die Studie zeigt, dass sich die Studierenden mehr Informationen und Unterstützung beim Eintritt in den Arbeitsmarkt wünschen. Gleichzeitig ist aber auch zu erkennen, dass der Großteil der Befragten innerhalb der ersten drei Monate nach Studienabschluss oder bereits vor Studienabschluss ein Beschäftigungsverhältnis einging. Die Ergebnisse über den Verbleib wurden unter § 11 dargestellt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachter:innen folgt das Qualitätssicherungssystem an der Hochschule einem geschlossenen Regelkreis. Studierende werden dabei umfassend mit einbezogen. Es kommen Lehrveranstaltungsevaluationen, Workload-Erhebungen sowie Absolvent:innenbefragungen zum Einsatz. Darüber hinaus werden Statistiken zu Bewerbungen, Studienstart, Studienabbrüchen und Absolvent:innenzahlen geführt. Die beschriebenen Qualitätssicherungsinstrumente werden auch im Bachelorstudiengang „Bildung und Erziehung im Kindesalter (0-12 Jahre)“ eingesetzt.

Die Gutachter:innen bemerken, dass die vergebenen Abschlussnoten fast ausschließlich im guten und sehr guten Bereich liegen. Sie empfehlen, bei der Vergabe der Abschlussnoten das gesamte Notenspektrum auszunutzen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Bei der Vergabe der Abschlussnoten sollte das gesamte Notenspektrum ausgenutzt werden.

Studiengang 02: Soziale Arbeit, Vollzeit, B.A.

Sachstand

Der Studienerfolg (Regelstudienzeit + zwei Semester) liegt für die Kohorten des Akkreditierungszeitraums zwischen 12 % und 56 %. Die Notenverteilung liegt fast ausschließlich im guten und

sehr guten Bereich. Die Hochschule sieht als Gründe für die geringe Abschlussquote berufliche und familiäre Verpflichtungen der Studierenden. Ebenfalls wurde von den Alumni die Unregelmäßigkeit der Kursangebote als Grund angegeben. Als Maßnahme hat die Hochschule den Ausbau antizyklischer und asynchroner Kursangebote im jeweiligen Gegensemester und die Erweiterung der Liste anererkennungsfähiger Kurse der Virtuellen Hochschule Bayern (VHB) abgeleitet.

Die Studierenden zeigen sich in den Evaluationen zufrieden mit ihrem Studium. Zudem ist ersichtlich, dass die Mehrzahl der Absolvent:innen innerhalb weniger Monate eine Erwerbstätigkeit aufnehmen konnte und die Passung des Studiums auf die Berufstätigkeit als gut bewertet wurde.

Die Qualitätssicherung im Studiengang erfolgt durch die in a) dargelegten Formate. Die Qualitätsentwicklung des Studiengangs arbeitet eng mit der Fachschaft zusammen, um studentisches Feedback zu erhalten und geeignete Maßnahmen abzuleiten. Im Gremium der Modulverantwortlichen findet ein regelmäßiger Austausch statt. Die Praxiszeiten sind über die Lehrveranstaltungsevaluation in die Qualitätssicherung integriert. Die Beauftragten für das praktische Studiensemester sind Mitglied in der Landesarbeitsgemeinschaft der Beauftragten für das praktische Studiensemester in Bayern, die einmal im Semester zusammenkommt. In dieser Arbeitsgemeinschaft werden wichtige Fragen zur Qualität von Praktika besprochen und in die Hochschulen gespiegelt. Innerhalb der Hochschule treffen sich die Beauftragten aller Praxisämter (aller Fakultäten) einmal im Semester zum Austausch. Zudem stehen die Praxisbeauftragten in regelmäßigem Austausch mit den Praxisstellen.

Im Zuge der Reakkreditierung wurden Änderungen des Studiengangskonzepts vorgenommen, die Forderungen aus der Praxis, aber auch fakultätsintern erkannten Reformbedarfen und Änderungswünschen von Studierenden Rechnung tragen: Weiterentwickelt wurde vor allem der Modulbereich „Handeln“, um die Persönlichkeitsbildung und sozialen Kompetenzen der Studierenden stärker zu fördern. Zudem wurden unterschiedliche Änderungen im Curriculum vorgenommen, beispielsweise die Benennung der Module, die Modulreihenfolge und das Zusammenlegen einiger kleinteiliger Module. Die Prüfungslast wurde durch den Wegfall von Prüfungen und durch vermehrt unbenotete Prüfungsleistungen reduziert. Die von der Gutachter:innengruppe im letzten Reakkreditierungsverfahren teilweise vermisste Kompetenzorientierung der Prüfungen wurde zum Anlass für eine Überprüfung und Anpassung derselben genommen. Einen deutlichen Ausbau hat während der Corona-Pandemie auch das Format des Blended-Learning mit seinen diversen Möglichkeiten zur Förderung des selbstgesteuerten Lernens unter Nutzung von Moodle und Mahara erfahren.

Um dem bei Studierendenbefragungen partiell geäußerten Vorwurf der Intransparenz der Studienorganisation zu begegnen, wurden die Einführungs- und Informationsveranstaltungen der Studiengangsleitung sowie die Beratungsangebote der Studiengangsassistenten insbesondere in der Studieneingangsphase ausgeweitet und zusätzliche Informationsmaterialien für die Webseite entwickelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachter:innen folgt das Qualitätssicherungssystem an der Hochschule einem geschlossenen Regelkreis. Studierende werden dabei umfassend mit einbezogen. Es kommen Lehrveranstaltungsevaluationen, Workload-Erhebungen sowie Absolvent:innenbefragungen zum Einsatz. Darüber hinaus werden Statistiken zu Bewerbungen, Studienstart, Studienabbrüchen und Absolvent:innenzahlen geführt. Die beschriebenen Qualitätssicherungsinstrumente werden auch im Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ (Vollzeit) eingesetzt.

Die Gutachter:innen bemerken, dass die vergebenen Abschlussnoten fast ausschließlich im guten und sehr guten Bereich liegen. Sie empfehlen, bei der Vergabe der Abschlussnoten das gesamte Notenspektrum auszunutzen.

In den Gesprächen vor Ort wird nach den Gründen für die lange Studienzeit im Vollzeitstudiengang „Soziale Arbeit“ gefragt. Von den Kohorten des Akkreditierungszeitraums haben nur zwischen 12 % und 56 % der Studierenden ihr Studium innerhalb von zwei Semestern nach der Regelstudienzeit abgeschlossen. Nach Angaben der Hochschule habe auch ein Großteil der

Studierenden des Vollzeitstudiengangs berufliche und familiäre Verpflichtungen, was zu einer Überschreitung der Regelstudienzeit führe. Aus Sicht der Gutachter:innen liegt infolgedessen keine trennscharfe Unterscheidung mehr zwischen dem Vollzeitstudiengang „Soziale Arbeit“ und dem Teilzeitstudiengang „Soziale Arbeit“ vor. Dementsprechend hinterfragen sie den Nutzen des Studiengangs „Soziale Arbeit“ in Vollzeit. Der Teilzeitstudiengang „Soziale Arbeit“ scheint den Studiengewohnheiten der vorhandenen Zielgruppe eher zu entsprechen. Die Hochschule gibt den Gutachter:innen in ihren Einwänden recht, weist jedoch auch darauf hin, dass eine – wenn auch kleinere Zielgruppe – für diesen Studiengang in Vollzeit durchaus vorhanden sei, weshalb der Studiengang erhalten bleiben soll. Die Gutachter:innen können dies nachvollziehen, sehen es aber als notwendig an, die Studienerfolgsquote zu verbessern. Es sind dahingehend die Gründe für die niedrige Studienerfolgsquote systematisch zu erfassen, entsprechende Maßnahmen abzuleiten und in einem Konzept vorzulegen.

Im Zuge einer Qualitätsverbesserungsschleife reicht die Hochschule eine Stellungnahme ein, aus der hervorgeht, dass die Gründe für die lange Studienzeit im Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ (Teilzeit) erfasst und ausgewertet werden. Des Weiteren gibt sie zu Protokoll, dass der Wechsel von Studierenden aus dem Vollzeit- in den Teilzeitstudiengang einen Einflussfaktor darstellt und dieser in Zukunft systematisch erfasst werden wird. Als weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Studienerfolgsquote führt die Hochschule folgende Punkte an: Ein neu entwickelter Fragebogen zur Erhebung der Studierbarkeit am Ende des Studiums; Anpassung der Vorrückungsregelung, bei der nun zum Vorrücken ins dritte Fachsemester 30 CP anstatt wie zuvor 20 CP gefordert werden; Studierende, die am Ende des dritten Fachsemesters nicht mindestens 75 CP erworben haben, werden zum Aufsuchen der Fachstudienberatung angehalten; eine Erhöhung von Online-Lehrangeboten und zusätzlicher Angebote der Virtuellen Hochschule Bayern, um die Flexibilität der Studierenden zu erhöhen. In den Augen der Gutachter:innen hat die Hochschule Einblick in die Faktoren, die sich auf den Studienerfolg ihrer Studierenden auswirken, und ist bemüht, entsprechende Maßnahmen zur Verbesserung des Studienerfolgs abzuleiten. Durch diese Umsetzung sehen sie den Vorschlag einer Auflage als nicht angemessen, empfehlen aber der Hochschule, weiterhin die Erhebung, Auswertung und Maßnahmenableitung in diesem Bereich zu stärken.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Bei der Vergabe der Abschlussnoten sollte das gesamte Notenspektrum ausgenutzt werden.
- Die Gründe für die niedrige Studienerfolgsquote sollten weiterhin systematisch erfasst und geeignete Maßnahmen abgeleitet werden.

Studiengang 03: Soziale Arbeit, Teilzeit, B.A.

Sachstand

Der Studienerfolg (Regelstudienzeit + zwei Semester) liegt für die Kohorten des Akkreditierungszeitraums zwischen einem Prozent und 100 %. Die zwei Kohorten mit 100 % sind auf Jahrgänge zurückzuführen, in denen jeweils nur ein:e Studierende:r aufgenommen wurde. Die übrigen Jahrgänge liegen bei einem Prozent, 15 % und 36 %. Die Notenverteilung liegt auch hier fast ausschließlich im guten und sehr guten Bereich. Die Hochschule sieht als Gründe für die geringe Abschlussquote berufliche und familiäre Verpflichtungen der Studierenden. Ebenfalls wurde von den Alumni die Unregelmäßigkeit der Kursangebote als Grund angegeben. Als Maßnahme hat die Hochschule den Ausbau antizyklischer und asynchroner Kursangebote im jeweiligen Gegensemester und die Erweiterung der Liste anerkanntsfähiger Kurse der Virtuellen Hochschule Bayern (VHB) abgeleitet.

Die Evaluationen zeigen eine gute bis durchschnittliche Zufriedenheit mit dem Studiengang. Als häufigste Gründe für die Wahl des Teilzeitmodells wurden berufliche und familiäre Verpflichtungen genannt. Zudem ist ersichtlich, dass die Mehrzahl der Absolvent:innen innerhalb weniger Monate eine Erwerbstätigkeit aufnehmen konnte und die Passung des Studiums auf die Berufstätigkeit als gut bewertet wurde.

Die Qualitätssicherung im Studiengang erfolgt durch die in a) dargelegten Formate. Die Qualitätsentwicklung des Studiengangs arbeitet eng mit der Fachschaft zusammen, um studentisches Feedback zu erhalten und geeignete Maßnahmen abzuleiten. Im Gremium der Modulverantwortlichen findet ein regelmäßiger Austausch statt. Die Praxiszeiten sind über die Lehrveranstaltungsevaluation in die Qualitätssicherung integriert. Die Beauftragten für das praktische Studiensemester sind Mitglied in der Landesarbeitsgemeinschaft der Beauftragten für das praktische Studiensemester in Bayern, die einmal im Semester zusammenkommt. In dieser Arbeitsgemeinschaft werden wichtige Fragen zur Qualität von Praktika besprochen und in die Hochschulen gespiegelt. Innerhalb der Hochschule treffen sich die Beauftragten aller Praxisämter (aller Fakultäten) einmal im Semester zum Austausch. Zudem stehen die Praxisbeauftragten in regelmäßigem Austausch mit den Praxisstellen.

Im Zuge der Reakkreditierung wurden Änderungen des Studiengangskonzepts vorgenommen, die Forderungen aus der Praxis, aber auch fakultätsintern erkannten Reformbedarfen und Änderungswünschen von Studierenden Rechnung tragen: Weiterentwickelt wurde vor allem der Modulbereich „Handeln“, um die Persönlichkeitsbildung und sozialen Kompetenzen der Studierenden noch stärker zu fördern. Zudem wurden unterschiedliche Änderungen im Curriculum vorgenommen, beispielsweise die Benennung der Module, die Modulreihenfolge und das Zusammenlegen einiger kleinteiliger Module. Die Prüfungslast wurde durch den Wegfall von Prüfungen und durch vermehrt unbenotete Prüfungsleistungen reduziert. Die von der Gutachter:innengruppe im letzten Reakkreditierungsverfahren teilweise vermisste Kompetenzorientierung der Prüfungen wurde zum Anlass für eine Überprüfung und Anpassung derselben genommen. Einen deutlichen Ausbau hat während der Corona-Pandemie auch das Format des Blended-Learning mit seinen diversen Möglichkeiten zur Förderung des selbstgesteuerten Lernens unter Nutzung von Moodle und Mahara erfahren.

Um dem bei Studierendenbefragungen partiell geäußerten Vorwurf der Intransparenz der Studienorganisation zu begegnen, wurden die Einführungs- und Informationsveranstaltungen der Studiengangsleitung sowie die Beratungsangebote der Studiengangsassistenten insbesondere in der Studieneingangsphase ausgeweitet und zusätzliche Informationsmaterialien für die Webseite entwickelt.

Der Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ in Teilzeit wurde seit seiner Einführung im Rahmen des ZUG-Projekts durch eine Steuerungsgruppe bestehend aus dem Dekan der Fakultät, der vormaligen Studiengangsleiterin des BA Soziale Arbeit, den für den Studiengang primär zuständigen Lehrenden sowie den Projektmitarbeiter:innen begleitet. Sie hatte den Auftrag, das Projekt auf der Basis der erkannten Bedarfe weiterzuentwickeln. Nach Ablauf der geförderten Pilotprojektphase sind diese Aufgaben auf die Studiengangsleitung sowie das Gremium der Modulverantwortlichen für den Vollzeitstudiengang übergegangen. Die für den Vollzeitstudiengang beschriebenen Mechanismen kommen entsprechend zur Anwendung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachter:innen folgt das Qualitätssicherungssystem an der Hochschule einem geschlossenen Regelkreis. Studierende werden dabei umfassend mit einbezogen. Es kommen Lehrveranstaltungsevaluationen, Workload-Erhebungen sowie Absolvent:innenbefragungen zum Einsatz. Darüber hinaus werden Statistiken zu Bewerbungen, Studienstart, Studienabbrüchen und Absolvent:innenzahlen geführt. Die beschriebenen Qualitätssicherungsinstrumente werden auch im Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ (Teilzeit) eingesetzt.

Die Gutachter:innen bemerken, dass die vergebenen Abschlussnoten fast ausschließlich im guten und sehr guten Bereich liegen. Sie empfehlen, bei der Vergabe der Abschlussnoten das gesamte Notenspektrum auszunutzen.

In den Gesprächen vor Ort wird nach den Gründen für die lange Studienzeit im Teilzeitstudien-gang „Soziale Arbeit“ gefragt. Von den Kohorten des Akkreditierungszeitraums konnten bis auf zwei Kohorten nur zwischen einem Prozent und 36 % der Studierenden ihr Studium innerhalb von zwei Semestern nach der Regelstudienzeit abschließen. In den Augen der Hochschule sind außerhochschulische Gründe für die lange Studienzeit verantwortlich; die Studierenden haben berufliche und familiäre Verpflichtungen, weshalb weniger Zeit auf das Studium verwendet werde. Die Gutachter:innen können dies nachvollziehen, sehen es aber als notwendig an, die Studiene-erfolgsquote zu verbessern. Die Gründe für die niedrige Studieneerfolgsquote sind systematisch zu erfassen, entsprechende Maßnahmen abzuleiten und in einem Konzept vorzulegen. Im Nach-gang an die Vor-Ort-Begutachtung macht die Hochschule mit einer Stellungnahme im Rahmen der Qualitätsverbesserungsschleife deutlich, dass die im Datenraster dargestellten Jahrgänge durch die lange Regelstudienzeit von vierzehn Semestern zum Großteil ihr Studium noch nicht beendet haben konnten. Auch die Corona-Pandemie der letzten Jahre zeigte unplanbare nega-tive Auswirkungen auf die Studienzeit. Um eine gute Studieneerfolgsquote zu erreichen, werde die Flexibilisierung des Studiums vorangetrieben und es wurde ein Vorrückungsregelung eingeführt, um die Verschiebung von Modulprüfungen in die höheren Semester vorzubeugen. Zudem wurde durch eine Stellenneubesetzung die Teilzeitstudienberatung ausgebaut. Die Gutachter:innen nehmen diese Erläuterungen zur Kenntnis und sehen, dass die Hochschule bemüht ist, die auf den Studieneerfolg einwirkenden Faktoren zu ergründen und entsprechende Maßnahmen abzu-leiten. Von einem Auflagenvorschlag ist damit abzusehen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Bei der Vergabe der Abschlussnoten sollte das gesamte Notenspektrum ausgenutzt wer-den.

Studiengang 04: Soziale Arbeit, Forschung, Digitalisierung (M.A.)

Sachstand

Der Studieneerfolg (Regelstudienzeit + zwei Semester) liegt für die Kohorten des Akkreditierungs-zeitraums zwischen 18 % und 73 %. Die Notenverteilung liegt fast ausschließlich im guten und sehr guten Bereich.

In den Befragungen der Studierenden wurde die etwas unklare Ausrichtung des Studienganges auf Organisation und Forschung bemängelt. Zudem würden aktuelle Themen fehlen. Hier wurde gemeinsam mit den Studierenden ein Konzept erarbeitet, um das Studiengangprofil zu schärfen und auf aktuelle und zukünftige Themen zuzuschneiden. Dieses Konzept war grundlegend für das nun vorhandene Profil des Studienganges.

Da der Rücklauf aus der Absolvent:innenbefragung 2020 sehr gering war, werden inzwischen bereits von allen Studierenden schon zu Studienzeiten die Kontaktdaten und die Bereitschaft zur späteren Befragung erhoben.

Die Qualitätssicherung im Studiengang erfolgt durch die in a) dargelegten Formate. Darüber hin-aus finden kontinuierliche Treffen von Studiengangsleitung, -assistenz und Studierenden zu Be-ginn und zum Ende eines jeden Semesters statt. Hier werden Änderungsbedarfe diskutiert und Maßnahmen abgeleitet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachter:innen folgt das Qualitätssicherungssystem an der Hochschule einem geschlossenen Regelkreis. Studierende werden dabei umfassend mit einbezogen. Es kommen Lehrveranstaltungsevaluationen, Workload-Erhebungen sowie Absolvent:innenbefra-

gungen zum Einsatz. Darüber hinaus werden Statistiken zu Bewerbungen, Studienstart, Studienabbrüchen und Absolvent:innenzahlen geführt. Die beschriebenen Qualitätssicherungsinstrumente werden auch im Masterstudiengang „Soziale Arbeit, Forschung, Digitalisierung“ eingesetzt.

Die Gutachter:innen bemerken, dass die vergebenen Abschlussnoten fast ausschließlich im guten und sehr guten Bereich liegen. Sie empfehlen, bei der Vergabe der Abschlussnoten das gesamte Notenspektrum auszunutzen.

In den Gesprächen vor Ort wird nach den Gründen für die lange Studienzeit gefragt. Von den Kohorten des Akkreditierungszeitraums konnten zwischen 18 % und 73 % der Studierenden ihr Studium innerhalb von zwei Semestern nach der Regelstudienzeit abschließen. In den Augen der Hochschule sind außerhochschulische Gründe für die lange Studienzeit verantwortlich; die Studierenden haben berufliche und familiäre Verpflichtungen, weshalb weniger Zeit auf das Studium verwendet werde. Die Gutachter:innen können dies nachvollziehen, sehen es aber als notwendig an, die Studienerfolgsquote zu verbessern. Die Gründe für die niedrige Studienerfolgsquote sind systematisch zu erfassen, entsprechende Maßnahmen abzuleiten und in einem Konzept vorzulegen.

Im Zuge einer Qualitätsverbesserungsschleife legte die Hochschule dar, dass folgendes Konzept zur systematischen Erhebung der Gründe niedrigen Studienerfolgs sowie zur Maßnahmenableitung entwickelt wurde: Fragen zum Studienerfolg werden im Rahmen von einmal pro Semester stattfindenden Dialogrunden mit den Studierenden gestellt und die Ergebnisse in die Weiterentwicklung des Studiengangs eingebracht. Zudem werden die Gründe für eine lange Studienzeit auch in schriftlichen Evaluationen abgefragt. Außerdem weist die Hochschule darauf hin, dass der Studiengang im Rahmen der Reakkreditierung zur Förderung der Studierbarkeit bereits verändert wurde, sodass die im Datenraster abgebildeten Zahlen des Studienerfolgs sich nicht auf die aktuelle Struktur beziehen. Das Gutachter:innengremium kann die Argumentation nachvollziehen und nimmt wahr, dass die Hochschule ein Konzept entwickelt hat, um Gründe für die niedrige Studienerfolgsquote vermehrt zu erheben. Sie sehen den Vorschlag einer Auflage als nicht angemessen, empfehlen der Hochschule aber, weiterhin die Erhebung, Auswertung und Maßnahmenableitung in diesem Bereich zu stärken.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Bei der Vergabe der Abschlussnoten sollte das gesamte Notenspektrum ausgenutzt werden.
- Die Gründe für die niedrige Studienerfolgsquote sollten weiterhin systematisch erfasst und geeignete Maßnahmen abgeleitet werden.

Studiengang 05: Mental Health (Psychische Gesundheit) (M.M.H.)

Sachstand

Der Studienerfolg (Regelstudienzeit + zwei Semester) liegt für die Kohorten des Akkreditierungszeitraums zwischen 0 % und 35 %. Es wurden nur im Wintersemester 2016/2017 und 2018/2019 Studierende zugelassen. Die Notenverteilung liegt fast ausschließlich im guten und sehr guten Bereich.

Die Absolvent:innenbefragung zeigte eine überwiegend hohe Zufriedenheit mit dem Studium. Aus Sicht der Absolvent:innen liegt ein hoher fachlicher Zusammenhang zwischen dem Masterstudium und der derzeitigen Tätigkeit vor. Als häufigste berufliche Veränderungen nach Abschluss des Studiums wurden die Übertragung von mehr Verantwortung, die Übernahme von Leitungspositionen, mehr Sicherheit im Berufsalltag und eine bessere Bezahlung angegeben. Die Vereinbarkeit von Studium und Beruf wurde als mittelmäßig wahrgenommen.

Die Veränderungen im Studiengang seit der letzten Akkreditierung betreffen insbesondere eine Reduktion der Prüfungslast und leichte inhaltliche Veränderungen. Durch die Anpassung des Curriculums an aktuelle Themen und die Entwicklung des Fachs haben sich an einigen Stellen die Modulstruktur und die Modultitel verändert.

Die Qualitätssicherung im Studiengang erfolgt durch die in a) dargelegten Formate. Zudem treffen sich die Studiengangsleitungen weiterbildender Masterangebote der Fakultät regelmäßig in mit einem:einer Vertreter:in des Vorstandes der Fakultät. Hier werden Ergebnisse des Qualitätsmanagements diskutiert sowie entsprechende Maßnahmen abgeleitet. Zudem finden regelmäßige Treffen zwischen der Geschäftsführung und wissenschaftlichen Leitung des Weiterbildungszentrums, dem:der Vizepräsidentin für Lehre sowie den Studiengangsleitungen statt, um qualitätssichernde Maßnahmen abzustimmen. Die Studiengangsleitung und die Studiengangassistenten führen pro Semester ein Gespräch mit den Studierenden der jeweiligen Kohorte, welches ebenfalls dem Austausch über die Qualität der Lehre dient.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachter:innen folgt das Qualitätssicherungssystem an der Hochschule einem geschlossenen Regelkreis. Studierende werden dabei umfassend mit einbezogen. Es kommen Lehrveranstaltungsevaluationen, Workload-Erhebungen sowie Absolvent:innenbefragungen zum Einsatz. Darüber hinaus werden Statistiken zu Bewerbungen, Studienstart, Studienabbrüchen und Absolvent:innenzahlen geführt. Die beschriebenen Qualitätssicherungsinstrumente werden auch im weiterbildenden Masterstudiengang „Mental Health“ eingesetzt.

Die Gutachter:innen bemerken, dass die vergebenen Abschlussnoten fast ausschließlich im guten und sehr guten Bereich liegen. Sie empfehlen, bei der Vergabe der Abschlussnoten das gesamte Notenspektrum auszunutzen.

In den Gesprächen vor Ort wird nach den Gründen für die lange Studienzeit gefragt. Von den Kohorten des Akkreditierungszeitraums konnten nur zwischen 0 % und 35 % der Studierenden ihr Studium innerhalb von zwei Semestern nach der Regelstudienzeit abschließen. In den Augen der Hochschule sind außerhochschulische Gründe für die lange Studienzeit verantwortlich; die Studierenden haben berufliche und familiäre Verpflichtungen, weshalb weniger Zeit auf das Studium verwendet werden könne. Die Gutachter:innen können dies nachvollziehen, sehen es aber als notwendig an, die Studienerfolgsquote deutlich zu verbessern. Es sind dahingehend die Gründe für die niedrige Studienerfolgsquote systematisch zu erfassen, entsprechende Maßnahmen abzuleiten und in einem Konzept vorzulegen.

Im Zuge einer Qualitätsverbesserungsschleife legte die Hochschule dar, dass im Nachgang an die Vor-Ort-Begutachtung ein Semestergespräch mit den Studierenden geführt wurde, um auf den Studienerfolg einwirkende Faktoren und Stellschrauben zur Verbesserung ausfindig zu machen. Das Gespräch ergab, dass Studierende eine Vollzeitberufstätigkeit neben dem Studium in der Regel als schwierig erachteten und davon Abstand nehmen. Eine Verlängerung der Regelstudienzeit sei nicht gewünscht, stattdessen wünschen sich die Studierenden bei begründeten Anlässen (beispielsweise Krankheit), die Möglichkeit einer hybriden Teilnahme an den Lehrveranstaltungen. Die Studierenden halten ein Studium innerhalb der Regelstudienzeit bei guter persönlicher und zielgerichteter Organisation für möglich. In den Augen der Hochschule ist damit die Studierbarkeit des Studiengangs bestätigt und die Faktoren zur Studienverlängerung sind im außerhochschulischen Bereich identifiziert. Als Maßnahmen zur Verbesserung sieht die Hochschule primär die persönliche Beratung und Betreuung während und zu Beginn des Studiums, welche die Studierenden auf die Belastungen des Studiums vorbereiten und individuelle Lösungen zur Vereinbarkeit von Studium und Beruf eruieren. In den Augen der Gutachter:innen hat die Hochschule Einblick in die Faktoren, die sich auf den Studienerfolg ihrer Studierenden auswirken, und ist bemüht, entsprechende Maßnahmen zur Verbesserung des Studienerfolgs abzuleiten. Sie sehen den Vorschlag einer Auflage als nicht angemessen, empfehlen der Hochschule aber dringend, weiterhin die Erhebung, Auswertung und Maßnahmenableitung in diesem Bereich zu stärken.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Bei der Vergabe der Abschlussnoten sollte das gesamte Notenspektrum ausgenutzt werden.
- Die Gründe für die niedrige Studienerfolgsquote sollten weiterhin systematisch erfasst und geeignete Maßnahmen abgeleitet werden.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich [\(§ 15 MRVO\)](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Hochschule verfügt über ein Gleichstellungskonzept, in dem die Ziele, konkrete Maßnahmen sowie bereits erreichte Fortschritte der Gleichstellungsarbeit dargelegt werden. Insbesondere die Geschlechterverteilung der Beschäftigten und Studierenden in unterschiedlichen Positionen wird beschrieben und es werden Maßnahmen abgeleitet. Die Hochschule zielt insbesondere in den MINT-Fächern auf einen weiteren Zuwachs an Studentinnen, sowie einen höheren Männeranteil bei frauendominierten Studiengängen, wie an der Fakultät für angewandte Sozialwissenschaften.

Bei der Sicherung von Chancengleichheit werden alle Statusgruppen der Hochschule miteinbezogen. Im Sinne des Gender-Mainstreaming werden die Situationen von Frauen und Männern in allen Handlungsfeldern der Hochschule kontinuierlich berücksichtigt, auch wird, wo notwendig, unterstützend eingegriffen. Die Hochschule hat einen Leitfaden zur geschlechtergerechten Sprache veröffentlicht, der für alle Hochschulangehörigen in der internen und externen Kommunikation verbindlich ist. Ferner wurde ein „Handlungsleitfaden zum Umgang mit sexueller Belästigung und Stalking“ entwickelt.

Innerhalb der Hochschulleitung verantwortet der:die Vizepräsident:in den Gleichstellungsauftrag. Die drei Hochschulfrauenbeauftragten agieren als strategische Beraterinnen für Chancengleichheit und Geschlechtergerechtigkeit in den Gremien und Fakultäten sowie gegenüber der Hochschulleitung. Da die Hochschulfrauenbeauftragten weisungsunabhängig sind, können sie die konkreten Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung selbst bestimmen und neue Projekte und Initiativen starten. Neben den zentralen Hochschulfrauenbeauftragten und ihren zwei Stellvertreterinnen sind an jeder der 14 Fakultäten der Hochschule dezentrale Frauenbeauftragte dafür zuständig, genderspezifische Themen und Projekte zu verankern und für Studierende und Wissenschaftler:innen als Ansprechperson zur Verfügung zu stehen. Darüber hinaus begleiten sie alle Berufungsverfahren an ihren Fakultäten. Ferner wird das nicht-wissenschaftliche Personal durch ebenfalls weisungsunabhängige Gleichstellungsbeauftragte unterstützt. In der Stabsabteilung Hochschulentwicklung, die direkt dem Präsidium unterstellt ist, wurde eine volle unbefristete Stelle für Gender & Diversity eingerichtet. Diese unterstützt die Hochschulleitung bei ihrer Aufgabe, Chancengleichheit für alle Hochschulangehörigen bei allen relevanten Strategien, Konzepten, Projekten und Aktivitäten zu berücksichtigen.

Zur Sicherung der Angebote im Bereich familiengerechte Hochschule wurde im Jahr 2013 das Familienbüro für Studierende eingerichtet, das unter anderem Studierende mit Familienaufgaben berät. Für Beschäftigte der Hochschule ist die Abteilung Organisation und Personal (OP) Anlaufstelle zum Thema familiengerechte Hochschule. Seit 2006 ist die Hochschule mit dem „audit familiengerechte hochschule“ zertifiziert und wurde im März 2016 bereits zum dritten Mal re-auditiert. Des Weiteren ist die Hochschule München seit 2011 Mitglied im Best Practice Club „Familie in der Hochschule“ (FidH). Dieser Zusammenschluss zielt darauf ab, die öffentliche Wahrnehmung des Themas Familienfreundlichkeit zu fördern und entsprechende Maßnahmen zu unterstützen.

Die Regelungen zum Nachteilsausgleich von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium werden in § 5 der

Rahmenprüfungsordnung für Fachhochschulen (RAPO) beschrieben. Ein Antrag auf Nachteilsausgleich ist schriftlich einzureichen. Die Hochschule verfügt über eine:n Inklusionsbeauftragte:n, ferner wird auf der Internetseite des Studiengangs explizit auf die verschiedenen Angebote zur Beratung für Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung sowie auf das Handbuch „Studium und Behinderung“ des Deutschen Studierendenwerks hingewiesen.

Studiengangsübergreifende Bewertung

Angesichts der aufgezeigten Maßnahmen kommen die Gutachter:innen zu der Einschätzung, dass die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und Förderung von Studierenden in besonderen Lebenslagen auf der Ebene der Studiengänge umgesetzt werden.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: „Bildung und Erziehung im Kindesalter (0-12 Jahre)“, B.A.

Sachstand

Die unter a) beschriebenen Maßnahmen werden auch im Bachelorstudiengang „Bildung und Erziehung im Kindesalter (0-12 Jahre)“ umgesetzt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02: Soziale Arbeit, Vollzeit, B.A.

Sachstand

Die unter a) beschriebenen Maßnahmen werden auch im Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ (Vollzeit) umgesetzt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 03: Soziale Arbeit, Teilzeit, B.A.

Sachstand

Die unter a) beschriebenen Maßnahmen werden auch im Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ (Teilzeit) umgesetzt. Die Einführung des Teilzeitstudiengangs beruhte maßgeblich darauf, dass man Studienmöglichkeiten für Personen jeglichen Geschlechts erschließen wollte, die durch den Vollzeitstudiengang so nicht erreicht werden können (beispielsweise Frauen mit beruflichen und familiären Mehrfachbelastungen), ferner Personen, die aufgrund von gesundheitlichen Einschränkungen oder Behinderungen keinem Vollzeitstudium nachgehen können.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 04: Soziale Arbeit, Forschung, Digitalisierung (M.A.)

Sachstand

Die unter a) beschriebenen Maßnahmen werden auch im konsekutiven Masterstudiengang „Soziale Arbeit, Forschung, Digitalisierung“ umgesetzt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 05: Mental Health (Psychische Gesundheit) (M.M.H.)

Sachstand

Die unter a) beschriebenen Maßnahmen werden auch im weiterbildenden Masterstudiengang „Mental Health“ umgesetzt

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

- Die Begutachtung fand als Bündelverfahren der Studiengänge „Bildung und Erziehung im Kindesalter (0-12 Jahre)“ (B.A.), „Soziale Arbeit“ (B.A.), „Soziale Arbeit, Forschung, Digitalisierung“ (M.A.), „Mental Health (Psychische Gesundheit)“ (Master of Mental Health, M.M.H.) statt.
- Auf Antrag der Hochschule wurde das Begutachtungsverfahren mit dem Verfahren zur Feststellung der berufsrechtlichen Eignung des Bachelorstudiengangs „Bildung und Erziehung im Kindesalter (0-12 Jahre)“ gemäß § 33 Bayerischen Studienakkreditierungsverordnung verbunden.
- Die Akkreditierungskommission der AHPGS hat den Prüfbericht zur Kenntnis genommen.
- Die Hochschule hat eine Qualitätsverbesserungsschleife in Anspruch genommen. Die Einreichung der Dokumente und ihre Bewertung wird unter den einzelnen Kriterien dargestellt.
- Die Studierendenvertretung war im Sinne des § 23 Abs. 2 der Bayerischen Studienakkreditierungsverordnung in die Weiterentwicklung des Studiengangs eingebunden.
- Die Bachelorstudiengänge „Soziale Arbeit“ (Vollzeit) und „Soziale Arbeit“ (Teilzeit) orientieren sich am Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit von 2016 (QR SozArb 6.0).
- Der Bachelorstudiengang „Bildung und Erziehung im Kindesalter (0-12 Jahre)“ orientiert sich am Qualifikationsrahmen für Bachelorstudiengänge der Kindheitspädagogik sowie Bildung und Erziehung in der Kindheit (Bundesarbeitsgemeinschaft Bildung und Erziehung in der Kindheit e.V., 2009) und dem Berufsprofil Kindheitspädagog:in (Studiengangtag Pädagogik der Kindheit, 2015).
- Die Begehung wurde aufgrund der Corona-Pandemie auf Wunsch aller Beteiligten und unter Berücksichtigung des Beschlusses des Akkreditierungsrates vom 10.03.2020 virtuell durchgeführt.

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Rechtsgrundlage ist die Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Bayerische Studienakkreditierungsverordnung – BayStudAkkV) vom 13.04.2018.

3.3 Gutachter:innengremium

a) Hochschullehrer:innen

Prof.in Dr. Franziska Cohen, Pädagogische Hochschule Freiburg

Prof.in Dr. Birte Dohnke, Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd

Prof. Dr. Peter Franzkowiak, Hochschule Koblenz

Prof. Dr. Peter Rahn, Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen

Prof.in Dr. Martina Ritter, Hochschule Fulda

b) Vertreter:in der Berufspraxis

Alexandra Theiler, Unfallkasse Baden-Württemberg

c) Studierende:r

Florian Wilken, Universität Vechta

Zusätzliche externe Expert:innen mit beratender Funktion (§ 35 Abs. 2 MRVO):

Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Studiengang 01: Bildung und Erziehung im Kindesalter (0-12 Jahre), B.A.

Studiengang: Bachelor Bildung und Erziehung im Kindesalter

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		(Summe) AbsolventInnen in ≤ RSZ mit Studienbeginn in Semester X			(Summe) AbsolventInnen in ≤ RSZ+1 mit Studienbeginn in Semester X			(Summe) AbsolventInnen in ≤ RSZ+2 mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)							(10)	(11)	(12)
WiSe 2020/2021	37	34	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
SoSe 2020	0	0	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
WiSe 2019/2020	28	27	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
SoSe 2019	0	0	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
WiSe 2018/2019	20	18	10	9	50%	17	15	85%	17	15	85%
SoSe 2018	0	0	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
WiSe 2017/2018	27	24	4	4	15%	14	14	52%	17	16	63%
SoSe 2017	0	0	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
WiSe 2016/2017	31	26	4	3	13%	17	15	55%	28	23	90%
Insgesamt	143	129	18	16	13%	48	44	34%	62	54	43%

¹⁾ absteigend Semester der gültigen Akkreditierung.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: Bachelor Bildung und Erziehung im Kindesalter

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester ¹⁾	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/Ungenügend ³⁾
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WiSe 2020/2021	4	4	0	0	
SoSe 2020	4	9	0	0	
WiSe 2019/2020	2	8	0	0	
SoSe 2019	5	11	0	0	
WiSe 2018/2019	6	6	0	0	
SoSe 2018	3	8	0	0	
WiSe 2017/2018	0	4	0	0	
SoSe 2017	4	15	1	0	
WiSe 2016/2017	1	19	0	0	
Insgesamt	29	84	1	0	

1) absteigend Semester der gültigen Akkreditierung.

2) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

3) Eine mangelhafte Leistung bedeutet nicht bestanden und wird nicht erfasst

Erfassung "Durchschnittliche Studiendauer"

Studiengang: Bachelor Bildung und Erziehung im Kindesalter RSZ = 7

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester ¹⁾	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WiSe 2020/2021	0	7	0	1	8
SoSe 2020	10	0	3	0	13
WiSe 2019/2020	0	9	0	1	10
SoSe 2019	4	1	11	0	16
WiSe 2018/2019	0	12	0	0	12
SoSe 2018	5	1	4	1	11
WiSe 2017/2018	0	4	0	0	4
SoSe 2017	6	0	14	0	20
WiSe 2016/2017	0	18	1	1	20

¹⁾ absteigend Semester der gültigen Akkreditierung.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Studiengang 02: Soziale Arbeit, Vollzeit, B.A.

Erfassung "Abschlussquote"²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: Bachelor Soziale Arbeit VZ

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		(Summe) AbsolventInnen in ≤ RSZ mit Studienbeginn in Semester X			(Summe) AbsolventInnen in ≤ RSZ+1 mit Studienbeginn in Semester X			(Summe) AbsolventInnen in ≤ RSZ+2 mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)							(10)	(11)	(12)
WiSe 2020/2021	216	179	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
SoSe 2020	0	0	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
WiSe 2019/2020	205	174	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
SoSe 2019	0	0	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
WiSe 2018/2019	182	154	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
SoSe 2018	0	0	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
WiSe 2017/2018	187	154	22	20	12%	22	20	12%	22	20	12%
SoSe 2017	0	0	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
WiSe 2016/2017	249	198	31	26	12%	84	76	34%	129	114	52%
SoSe 2016	0	0	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
WiSe 2015/2016	183	157	23	18	13%	70	63	38%	102	89	56%
SoSe 2015	0	0	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
Insgesamt	1222	1016	76	64	6%	176	159	14%	253	223	21%

¹⁾ absteigend Semester der gültigen Akkreditierung.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: Bachelor Soziale Arbeit VZ

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester ¹⁾	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend ³⁾
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WiSe 2020/2021	27	49	0	0	
SoSe 2020	29	47	0	0	
WiSe 2019/2020	16	62	0	0	
SoSe 2019	15	61	0	0	
WiSe 2018/2019	12	56	1	0	
SoSe 2018	18	55	0	0	
WiSe 2017/2018	20	47	0	0	
SoSe 2017	23	68	0	0	
WiSe 2016/2017	16	47	0	0	
SoSe 2016	31	66	1	0	
WiSe 2015/2016	15	53	0	0	
SoSe 2015	20	82	0	0	
Insgesamt	242	693	2	0	

1) absteigend Semester der gültigen Akkreditierung.

2) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

3) Eine mangelhafte Leistung bedeutet nicht bestanden und wird nicht erfasst

Erfassung "Durchschnittliche Studiendauer"

Studiengang: Bachelor Soziale Arbeit VZ RSZ = 7

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester ¹⁾	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WiSe 2020/2021	18	0	49	9	76
SoSe 2020	6	54	0	16	76
WiSe 2019/2020	31	2	36	9	78
SoSe 2019	3	52	3	18	76
WiSe 2018/2019	27	0	38	4	69
SoSe 2018	2	47	2	22	73
WiSe 2017/2018	15	1	41	10	67
SoSe 2017	6	61	3	21	91
WiSe 2016/2017	18	5	33	7	63
SoSe 2016	3	72	3	20	98
WiSe 2015/2016	26	2	32	8	68
SoSe 2015	5	77	3	18	103

¹⁾ absteigend Semester der gültigen Akkreditierung.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Studiengang 03: Soziale Arbeit, Teilzeit, B.A.

Erfassung "Abschlussquote"²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: Soziale Arbeit Teilzeit

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		(Summe) AbsolventInnen in ≤ RSZ mit Studienbeginn in Semester X			(Summe) AbsolventInnen in ≤ RSZ+1 mit Studienbeginn in Semester X			(Summe) AbsolventInnen in ≤ RSZ+2 mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)							(10)	(11)	(12)
WiSe 2020/2021	79	53	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
SoSe 2020	0	0	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
WiSe 2019/2020	88	64	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
SoSe 2019	0	0	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
WiSe 2018/2019	96	70	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
SoSe 2018	0	0	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
WiSe 2017/2018	77	59	1	1	1%	1	1	1%	1	1	1%
SoSe 2017	1	1	1	1	100%	1	1	100%	1	1	100%
WiSe 2016/2017	75	62	11	10	15%	11	10	15%	11	10	15%
SoSe 2016	0	0	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
WiSe 2015/2016	91	81	33	32	36%	33	32	36%	33	32	36%
SoSe 2015	1	1	1	1	100%	1	1	100%	1	1	100%
Insgesamt	508	391	47	45	9%	47	45	9%	47	45	9%

¹⁾ absteigend Semester der gültigen Akkreditierung.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: Soziale Arbeit Teilzeit

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester ¹⁾	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend ³⁾
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WiSe 2020/2021	5	17	0	0	
SoSe 2020	7	22	0	0	
WiSe 2019/2020	6	21	0	0	
SoSe 2019	7	22	1	0	
WiSe 2018/2019	3	11	0	0	
SoSe 2018	9	14	0	0	
WiSe 2017/2018	4	8	0	0	
SoSe 2017	2	4	0	0	
WiSe 2016/2017	2	2	0	0	
SoSe 2016	0	0	1	0	
WiSe 2015/2016	0	0	0	0	
SoSe 2015	0	2	0	0	
Insgesamt	45	123	2	0	

1) absteigend Semester der gültigen Akkreditierung.

2) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

3) Eine mangelhafte Leistung bedeutet nicht bestanden und wird nicht erfasst

Erfassung "Durchschnittliche Studiendauer"

Studiengang: Soziale Arbeit Teilzeit RSZ = 14

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester ¹⁾	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WiSe 2020/2021	19	1	0	2	22
SoSe 2020	28	0	1	0	29
WiSe 2019/2020	25	1	1	0	27
SoSe 2019	29	0	1	0	30
WiSe 2018/2019	14	0	0	0	14
SoSe 2018	22	0	1	0	23
WiSe 2017/2018	11	0	1	0	12
SoSe 2017	6	0	0	0	6
WiSe 2016/2017	2	2	0	0	4
SoSe 2016	0	1	0	0	1
WiSe 2015/2016	0	0	0	0	0
SoSe 2015	2	0	0	0	2

¹⁾ absteigend Semester der gültigen Akkreditierung.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Studiengang 04: Soziale Arbeit, Forschung, Digitalisierung, M.A.

Erfassung "Abschlussquote"²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: Master Soziale Arbeit, Forschung und Digitalisierung / Angewandte Forschung in der Sozialen Arbeit

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		(Summe) AbsolventInnen in ≤ RSZ mit Studienbeginn in Semester X			(Summe) AbsolventInnen in ≤ RSZ+1 mit Studienbeginn in Semester X			(Summe) AbsolventInnen in ≤ RSZ+2 mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
WiSe 2020/2021	0	0	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
SoSe 2020	9	7	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
WiSe 2019/2020	0	0	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
SoSe 2019	14	13	3	2	21%	6	5	43%	6	5	43%
WiSe 2018/2019	0	0	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
SoSe 2018	11	9	1	1	9%	2	1	18%	2	1	18%
WiSe 2017/2018	0	0	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
SoSe 2017	14	14	0	0	0%	3	3	21%	8	8	57%
WiSe 2016/2017	0	0	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
SoSe 2016	11	8	2	2	18%	7	7	64%	8	8	73%
WiSe 2015/2016	0	0	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
SoSe 2015	12	9	1	1	8%	3	3	25%	6	6	50%
Insgesamt	71	60	7	6	10%	21	19	30%	30	28	42%

¹⁾ absteigend Semester der gültigen Akkreditierung.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: Master Soziale Arbeit, Forschung und Digitalisierung

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester ¹⁾	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend ³⁾
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WiSe 2020/2021	1	2	0	0	
SoSe 2020	2	3	0	0	
WiSe 2019/2020	0	1	0	0	
SoSe 2019	1	4	1	0	
WiSe 2018/2019	2	1	0	0	
SoSe 2018	0	1	0	0	
WiSe 2017/2018	3	6	0	0	
SoSe 2017	1	5	0	0	
WiSe 2016/2017	3	2	0	0	
SoSe 2016	3	5	0	0	
WiSe 2015/2016	2	5	1	0	
SoSe 2015	4	7	0	0	
Insgesamt	22	42	2	0	

1) absteigend Semester der gültigen Akkreditierung.

2) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

3) Eine mangelhafte Leistung bedeutet nicht bestanden und wird nicht erfasst

Erfassung "Durchschnittliche Studiendauer"

Studiengang: Master Soziale Arbeit, Forschung und Digitalisierung RSZ = 3

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester ¹⁾	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WiSe 2020/2021	0	3	0	0	3
SoSe 2020	3	0	0	2	5
WiSe 2019/2020	0	1	0	0	1
SoSe 2019	1	0	5	0	6
WiSe 2018/2019	0	3	0	0	3
SoSe 2018	0	0	1	0	1
WiSe 2017/2018	0	5	1	3	9
SoSe 2017	2	0	4	0	6
WiSe 2016/2017	0	3	0	2	5
SoSe 2016	1	0	5	1	7
WiSe 2015/2016	0	4	0	4	8
SoSe 2015	4	0	7	0	11

¹⁾ absteigend Semester der gültigen Akkreditierung.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Studiengang 05: Mental Health (Psychische Gesundheit), M.M.H.

Erfassung "Abschlussquote"²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: Master Mental Health

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		(Summe) AbsolventInnen in ≤ RSZ mit Studienbeginn in Semester X			(Summe) AbsolventInnen in ≤ RSZ+1 mit Studienbeginn in Semester X			(Summe) AbsolventInnen in ≤ RSZ+2 mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)							(10)	(11)	(12)
WiSe 2020/2021	0	0	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
SoSe 2020	0	0	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
WiSe 2019/2020	0	0	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
SoSe 2019	0	0	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
WiSe 2018/2019	27	25	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
SoSe 2018	0	0	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
WiSe 2017/2018	0	0	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
SoSe 2017	0	0	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
WiSe 2016/2017	23	21	0	0	0%	3	2	13%	8	7	35%
SoSe 2016	0	0	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
WiSe 2015/2016	0	0	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
SoSe 2015	0	0	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
Insgesamt	50	46	0	0	0%	3	2	6%	8	7	16%

¹⁾ absteigend Semester der gültigen Akkreditierung.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: Master Mental Health

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester ¹⁾	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend ³⁾
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WiSe 2020/2021	3	0	0	0	
SoSe 2020	1	3	0	0	
WiSe 2019/2020	2	3	0	0	
SoSe 2019	3	1	0	0	
WiSe 2018/2019	0	1	0	0	
SoSe 2018	0	8	0	0	
WiSe 2017/2018	1	4	1	0	
SoSe 2017	1	3	0	0	
WiSe 2016/2017	2	5	0	0	
SoSe 2016	3	0	0	0	
WiSe 2015/2016	2	3	0	0	
SoSe 2015	2	3	0	0	
Insgesamt	20	34	1	0	

1) absteigend Semester der gültigen Akkreditierung.

2) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

3) Eine mangelhafte Leistung bedeutet nicht bestanden und wird nicht erfasst

Erfassung "Durchschnittliche Studiendauer"

Studiengang: Master Mental Health RSZ = 5

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester ¹⁾	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WiSe 2020/2021	0	0	0	3	3
SoSe 2020	0	1	3	0	4
WiSe 2019/2020	0	0	5	0	5
SoSe 2019	1	3	0	0	4
WiSe 2018/2019	0	0	0	1	1
SoSe 2018	0	0	1	7	8
WiSe 2017/2018	0	0	0	6	6
SoSe 2017	0	0	1	3	4
WiSe 2016/2017	2	1	4	0	7
SoSe 2016	0	3	0	0	3
WiSe 2015/2016	0	0	0	5	5
SoSe 2015	0	0	0	5	5

¹⁾ absteigend Semester der gültigen Akkreditierung.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	07.07.2021
Eingang der Selbstdokumentation:	29.10.2021
Zeitpunkt der Begehung:	07.04.2021
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Fakultätsleitung, Programmverantwortliche und Lehrende, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	./.

Studiengang 01: Bildung und Erziehung im Kindesalter (0-12 Jahre), B.A.

Erstakkreditiert am:	Von 20.07.2010 bis 30.09.2015
Begutachtung durch Agentur:	AHPGS
Re-akkreditiert (1):	Von 30.09.2015 bis 30.09.2022
Begutachtung durch Agentur:	ACQUIN

Studiengang 02: Soziale Arbeit, Vollzeit, B.A.

Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 11.12.2008 bis 30.09.2014 AHPGS
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von 30.09.2015 bis 30.09.2021 ACQUIN
Ggf. Fristverlängerung	Von 30.09.2021 bis 30.09.2022

Studiengang 03: Soziale Arbeit, Teilzeit, B.A.

Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 31.03.2015 bis 30.09.2020 AHPGS
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von 01.10.2020 bis 30.09.2022 ACQUIN

Studiengang 04: Soziale Arbeit, Forschung, Digitalisierung, M.A.

Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 14.05.2009 bis 30.09.2014 AHPGS
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von 30.09.2014 bis 30.09.2021 ACQUIN
Ggf. Fristverlängerung	Von 30.09.2021 bis 30.09.2022

Studiengang 05: Mental Health (Psychische Gesundheit), M.M.H.

Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 15.02.2007 bis 30.09.2012 AHPGS
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von 30.09.2014 bis 30.09.2022 ACQUIN

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten

Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinwohl maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fakultät und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem

Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet.

²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)